

**Beiträge zur  
Landes- und  
Volkeskunde  
von  
Elsass-Lothri...**

*Fr 27.3.55*

Harvard College Library



FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

Class of 1828







*L. 1. 1. 1. 1.*

**BEMERKENSWERTE**  
**MITTELALTERLICHE SCHENKUNGEN**  
**IM ELSASS**



BEMERKENSWERTE  
MITTELALTERLICHE SCHENKUNGEN  
IM ELSASS

VON

E. HERR



STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1908



Fr. 27. 3. 55  
~~Dec 27. 2. 38~~



Mount fund  
(34)

## INHALTSVERZEICHNIS.

---

	Seite
Vorwort . . . . .	vii
1. Die Schenkung des Weißenburger Mundats (7. saec.?) . .	1
2. Das Waldgebiet des Straßburger Bistums im nördlichen Breuschtal (7. saec.) . . . . .	40
3. Die Schenkung Karls des Großen an Leberau (a. 774) . .	49
4. Die Schenkung Ludwigs des Frommen an das Kloster Münster im Gregoriental (a. 823) . . , . . . . .	59
5. Die Schenkung eines Jagdgebietes am oberen Rhein an den Bischof von Straßburg (a. 1017) . . . . .	63
6. Die Begabung des Klosters St. Johann bei Zabern (a. 1126)	69

---



## VORWORT.

---

Zu denjenigen urkundlichen Berichten, welche immer aufs neue den Blick auf sich ziehen und das Interesse des Historikers anregen, gehören die Schenkungen, welche vom frühesten bis zum späteren Mittelalter von fränkischen Königen und deutschen Kaisern oder von bemerkenswerten Edeln an hervorragende Klöster und geistliche Herrschaften gemacht worden sind. Es liegt ein eigener Reiz darin, das Anwachsen eines reichen Güterstandes allmählich zu verfolgen und dessen Ursprung nachzugehen. Sind nun die Urkunden, welche über diese Ursprünge berichten, ihrer Entstehung nach in Dunkel gehüllt oder macht die örtliche Bestimmung der Schenkung ungeahnte Schwierigkeiten, welche sich mit der fortschreitenden Untersuchung steigern, so ist der Reiz, soviel als möglich davon historisch sicher zu stellen und topographisch festzulegen, um so größer. In der folgenden Arbeit habe ich nun eine Reihe der bemerkenswertesten dieser Urkunden, welche sich auf das Elsaß beziehen, in den Kreis einer Untersuchung gezogen, welche bei Inangriffnahme derselben keine besonderen Schwierigkeiten zu machen schien, aber mehr und mehr ernsthafte Probleme enthüllte, welche — ich will nicht entscheiden, ob mit oder ohne Glück — von mir zu lösen versucht worden sind. Manche der Urkunden sind schon öfters behandelt worden, aber es blieb doch noch vieles zu untersuchen und festzustellen, was bisher nicht berücksichtigt

worden oder unbekannt geblieben war. Aber auch kleinere Urkunden, welche die historische Wissenschaft bisher nur gestreift hatte, erwiesen sich einer näheren Untersuchung würdig, um so mehr natürlich solche, welche in neueren Zeiten noch gar keinen Bearbeiter gefunden hatten. Der Zweck der Arbeit ist erreicht, wenn ich zur Prüfung meiner Resultate und weiteren Forschung anrege.

---

## 1. DIE SCHENKUNG DES WEISSENBURGER MUNDATS.

---

Das Kloster Weißenburg, welchem die im unteren Elsaß an der Lauter gelegene Stadt Weißenburg ihren Ursprung verdankt, hat trotz seiner großen Vergangenheit, trotz seines Einflusses, welchen es im frühen Mittelalter durch seinen ausgedehnten Güterbesitz auf die Kultur weiter Strecken des Elsasses, Lothringens und verschiedener Gebiete am Mittelrhein ausgeübt hat, wenige gefunden, welche sich mit eingehender Erforschung seiner Geschichte beschäftigt haben. Es ist eigentlich nur L. Spach<sup>1</sup> und J. Rheinwald<sup>2</sup> zu nennen, welche eine zusammenhängende Geschichte des Klosters versucht haben. Aber auch diese geben uns nichts über die königliche Schenkung, welche den Güterreichtum des Klosters begründete, über die ursprüngliche Begrenzung des in weitem Kreise das Kloster umfassenden, von jeglichen Lasten und jeder Einmischung eines fremden Gerichtes durch königliche Autorität befreiten Gebietes, welches unter dem Namen «Mundat»<sup>3</sup> in der Geschichte erscheint, später aber zum größten Teil dem Kloster wieder verloren ging. Auf diesen engeren Besitz des Weißenburger Klosters wollen wir unsere Blicke lenken. Um aber feststellen zu können, wann diese Schenkung erfolgte, wie sie lautete und welches ihre Grenzen waren, müssen wir uns vorher mit den darüber vorhandenen Quellen näher beschäftigen.

---

<sup>1</sup> L. Spach, l'abbaye de Wissembourg, im Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace, Bd. I (1856/57), p. 149 ff.

<sup>2</sup> J. Rheinwald, l'abbaye et la ville de Wissembourg, 1863.

<sup>3</sup> Genauer unteres Mundat genannt, im Gegensatz zu dem bischöflichen oberen Mundat im Oberelsaß.

### I. Kritik der Quellen.

Es kommen hauptsächlich folgende Diplome in Betracht, nämlich die angeblich von Dagobert herrührende Schenkungsurkunde, eine Bestätigung Ottos II. von 967, Bestätigungen Konrads II. von 1030, Heinrichs III. von 1040 und Heinrichs IV. von 1067, und eine Bestätigung Albrechts I. von 1303.

Die angeblich von Dagobert stammende Schenkungsurkunde ist, abgesehen von früheren Editionen, seit den Tagen Schöpflins<sup>1</sup> und Grandidiers<sup>2</sup> zuletzt in den Monumenta Boica,<sup>3</sup> bei Pardessus<sup>4</sup> und Pertz<sup>5</sup> gedruckt. Urkundlich wird sie zuerst als Transsumpt in der oben genannten Bestätigung Albrechts aufgeführt. Dieses Diplom ist eine Fälschung, welche von der historischen Forschung stets als solche anerkannt worden ist. Zunächst stimmen die chronologischen Angaben nicht. Es soll gegeben sein *mense maio die XV. anno regni nostri XXIII.*, und der Aussteller nennt sich *Dagobertus divina favente clementia Francorum rex*. Nun hat aber keiner der drei Könige dieses Namens 23 Jahre regiert, sondern die höchste Regierungszeit hat Dagobert I. mit 16 Jahren (622—638). Unter ihm könnte die Schenkung erfolgt und, wie die Urkunde berichtet, die Klosterkirche gestiftet worden sein, wenn, wie man annimmt, sich im Jahre 623, nach anderen 633, zuerst Mönche in Kloster Weißenburg niederließen.<sup>6</sup> Aber dann stimmt nicht die Regierungszahl 23. Man hat das Diplom wohl auch Dagobert II. zuweisen wollen, aber dies ist ebenfalls nicht angängig, weil derselbe nur fünf Jahre regierte (674—679). Aus demselben Grunde paßt es auch nicht auf Dagobert III. (711—715). Sehr auffallend ist der Eingang des Diploms, denn kein echtes merowingisches Diplom hat den Ausdruck *«divina favente clementia»*. Entscheidend für die Fälschung dürfte wohl sein, daß

---

<sup>1</sup> Schöpflin, *Alsatia diplomatica* I, p. 22 (Nr. XX).

<sup>2</sup> Grandidier, *hist. de la province d'Alsace* I, *pièces justificatives* Nr. 4.

<sup>3</sup> Bd. 31, p. 1.

<sup>4</sup> Pardessus, *Diplomata, Chartae etc.*, Bd. II (1849), Nr. 262 (p. 25).

<sup>5</sup> *Monum. Germ. hist., Diplom. I* (1872), p. 149 (dipl. spuria Nr. 31).

<sup>6</sup> So nimmt Grandidier, a. a. O., Dagobert I. als fundator und Schenkegeber an.

die Bestätigungen Ottos II. von 967 und Heinrichs IV. von 1067 als Schenkgeber nicht den König Dagobert, sondern den Pippin nennen. Das Diplom ist also nicht haltbar. Zur Zeit Schöpflins und Grandidiers scheint die Fälschung noch vorhanden gewesen zu sein, denn beide geben den Text nach einer alten Pergamenturkunde des Stiftes Weißenburg.

Auf historischen Boden treten wir zuerst in der Bestätigung, welche Otto II. dem Kloster im Jahre 967 gab. Diese Urkunde ist bei Schöpflin<sup>1</sup> und Grandidier<sup>2</sup> aus einem Weißenburger Chartular veröffentlicht. Zeuß<sup>3</sup> gibt sie aus einem 1491 zusammengeschrriebenen *liber privilegiorum*, und die *Monumenta Germaniae*<sup>4</sup> geben sie nach einem ebensolchen *liber privilegiorum* von 1580. Die Bestätigung erstreckt sich *circa regiam donationem et circa ipsam marcam, quam Pippinus quondam imperator . . . sub emunitatis firmatione contradidit*. Auffallen muß nun, daß Pippinus als *imperator* erscheint, was doch für ihn nicht gelten kann. Ein Irrtum des Notars oder seines Schreibers, wie Schöpflin meint, ist, wenn die Urkunde nicht direkt gefälscht ist, ausgeschlossen. Auch ist nicht anzunehmen, daß der Mönch, welcher die Urkunde ins Chartular eintrug, gedankenlos «*imperator*» geschrieben habe, wie es ebenfalls Schöpflin als möglich hinstellt, da noch mehrere andere Urkunden, deren Originale Schöpflin vorlagen, also keine Abschriften, denselben Fehler zeigen, welchen sie offenbar aus der Urkunde Ottos II. übernommen haben. Man muß wohl annehmen, daß «*imperator*» allgemein als «Herrscher» zu verstehen ist. Die Frage ist nicht leicht zu entscheiden; auch Zeuß spricht sich nicht deutlich aus.<sup>5</sup> Auffallend ist ferner, daß in der Urkunde der Name des Abtes Geilo sich findet, welcher doch schon 960 verstorben war, während seit 966 der Abt Adalbert dem Kloster vorstand. Die *Mon. Germ.*<sup>6</sup> nehmen eine Ueberarbeitung an, bei welcher Gelegen-

---

<sup>1</sup> Als. dipl. I, p. 121 (Nr. 148).

<sup>2</sup> a. a. O., Nr. 278. Er weist die Urkunde merkwürdiger Weise Otto I. zu und ins Jahr 959.

<sup>3</sup> Zeuß, *traditiones possessionesque Wizenburgenses*, Appendix p. 317.

<sup>4</sup> *Diplomata* Bd. II, 1. Teil, p. 22 (Nr. 15).

<sup>5</sup> a. a. O., p. XII f.

<sup>6</sup> a. a. O.



heit der Name Geilo anstatt Adalbert eingesetzt wurde, konstata-  
tieren aber, daß die Grundlage der Urkunde echt ist. Wir  
haben deshalb keine Veranlassung, die Urkunde auszuscheiden,  
vielmehr wird sie für unsere Untersuchung einer echten Ur-  
kunde gleichstehen.

Weiter haben wir die Bestätigungen Konrads II. von 1030,  
Heinrichs III. von 1040 und Heinrichs IV. von 1067. Schöpflin<sup>1</sup>  
und Grandidier<sup>2</sup> geben alle drei, Zeuß<sup>3</sup> nur die letzte, und  
zwar haben Schöpflin und Grandidier die damals im Stift  
Weißenburg befindlichen Originale vor sich gehabt, Zeuß aber  
gibt seinen Text nach dem *codex privilegiorum*. In allen drei  
Urkunden kommt Pippinus als *quondam imperator*  
vor. Daraus ergibt sich, daß jedesmal der Schreiber einer Be-  
stätigung die frühere vor sich hatte und den Wortlaut einfach  
herübernahm. Auf diese Weise ist auch das «*imperator*» hin-  
eingekommen. Da die Originale vorlagen, ist an der Echtheit  
dieser Urkunden nicht zu zweifeln.

Das Diplom Albrechts endlich führe ich an, weil es zuerst  
die Urkunde Dagoberts als Transsumpt enthält. Denn ähnliche  
Bestätigungsurkunden gibt es noch mehrere aus späterer Zeit.  
Diese Urkunde ist von König Albrecht I. im Jahr 1303 ausge-  
stellt auf Bitten des Abtes Egidius, welcher um Bestätigung der  
Privilegien Dagoberts und zweier anderer, Heinrichs V. und  
Friedrich Barbarossas, bat. Zeuß<sup>4</sup> veröffentlicht sie aus dem  
oben genannten *codex privilegiorum*.

Wenn nun die wahrscheinlich echten Bestätigungen von  
Otto II. bis zu Heinrich IV. die Dotation des Klosters auf König  
Pippin zurückführen, so wird mit gutem Recht anzunehmen  
sein, daß die Schenkung des Mundats tatsächlich  
erst unter Pippin erfolgt ist. Daß die Schenkung in  
den Fälschungen auf Dagobert zurückgeführt wird, legt es da-  
gegen nahe, die Gründung des Klosters unter einem  
der drei Könige Dagobert anzusetzen.<sup>5</sup> Ob sie frei-

---

<sup>1</sup> a. a. O., I, Nr. 197 (p. 157), Nr. 200 (p. 159), Nr. 219 (p. 173).

<sup>2</sup> a. a. O., pièces justif. Nr. 385, 396, 468.

<sup>3</sup> a. a. O., Appendix, p. 319.

<sup>4</sup> Ibid. p. 323 ff.

<sup>5</sup> Sickel, Regesten der Urkunden der ersten Karolinger, II (1867),  
p. 386, verlegt auch die Gründung unter Pippin. Es ist  
aber nicht nötig, daß Gründung und Schenkung zusammenfallen.

lich schon unter Dagobert I. stattfand, ist direkt nicht zu entscheiden, wenn es auch als wahrscheinlich angesehen werden muß. Vgl. den Exkurs. Uns beschäftigt vor allem die Frage, zu welcher Zeit die Fälschung der Dagobert-Urkunde entstanden sein kann.

Sickel<sup>1</sup> vermutet, daß die ältesten Urkunden des Weißenburger Klosters wahrscheinlich sehr früh verloren gingen und durch ziemlich ungeschickte Fälschungen ersetzt wurden. Man könnte daraus schließen, daß eine echte Dagobert-Urkunde einst vorhanden war und die Fälschung derselben sich nur auf die Form, nicht auf den Inhalt der Urkunde erstreckte. Dagegen behaupte ich, daß wir hier eine derjenigen Fälschungen vor uns haben, welche aus dem Bestreben entstanden sind, den Besitzstand eines Klosters in eine ältere Zeit zu verlegen, und welche einen einmal eingetretenen Verlust des Klosterarchivs benutzten, um eine niemals vorhanden gewesene Urkunde frei zu erfinden. Ein deutlicher Beweis hierfür liegt darin, daß die Bestätigung Ottos II. von 967 von Dagobert nichts weiß, sondern die Schenkung auf Pippin zurückführt. Auch die anderen Bestätigungen wissen es nicht besser. Ferner: in einer Urkunde Heinrichs IV. von 1102 für Weißenburg<sup>2</sup> wird Dagebertus rex als *fundator* des Klosters genannt, welcher demselben seine *leges und iura* gegeben habe. Von einer Schenkung durch Dagobert ist direkt nicht die Rede. Da es sich in dieser Urkunde um Abgrenzung der Rechte des Klosters, des Vogtes und der Eigenleute des Klosters handelt, und dabei ganz dieselben Bestimmungen hinsichtlich der drei Jahrdinge erwähnt werden, welche in der angeblichen Dagobert-Urkunde stehen, so könnte man vielleicht daraus schließen, daß das Dagobert-Diplom den Klosterleuten bekannt war, da sie es sonst nicht seinem Inhalt nach dem Kaiser hätten anführen können; da ferner die Zitierung in der Urkunde Heinrichs eine wörtliche ist, so könnte die Dagobert-Urkunde oder jedenfalls eine wörtliche Abschrift des betreffenden Passus aus derselben dem Kaiser vorgelegen haben. Allein bei näherer Prüfung der Fälschung stellt sich das Verhältnis ganz anders dar. Wir entdecken nämlich auch wörtliche Uebereinstimmung gewisser Abschnitte mit Urkunden,

---

<sup>1</sup> a. a. O.

<sup>2</sup> Als. dipl. Nr. 232 (p. 181); Zeuß, a. a. O., p. 320.

in welchen von Dagobert als fundator gar nicht die Rede ist, wo also eine Dagobert-Urkunde gar nicht vorgelegen haben kann. So findet sich der ganze Satz: «ut nullus iudex publicus etc.» fast wörtlich in der Bestätigung Ottos II. am Schlusse wieder. Das Auffallendste ist aber, daß die Dagobert-Urkunde das Recht der Abtswahl erteilt, während eine Urkunde Ottos II. von 974<sup>1</sup> deutlich sagt, daß der Vater Ottos II., also Otto I. («genitor noster»), dieses Recht erteilt habe.<sup>2</sup> Dies zeigt uns mit Sicherheit, wie die Dagobert-Urkunde entstanden ist: sie ist eine Kompilation aus einer Anzahl vorhandener Urkunden, und zwar können wir die Benutzung von Urkunden Ottos II. deutlich nachweisen. Deshalb ist aber auch die oben berührte Urkunde Heinrichs IV. benutzt und ausgeschrieben, und es verhält sich damit grade umgekehrt als man auf den ersten Blick vermutet. Auch das Recht, Münzen zu schlagen und die Exemption von Zöllen wird auf echte Urkunden zurückgehen, welche wir nur heute nicht mehr besitzen. Damit ist uns aber die Zeit der Entstehung der Fälschung gegeben: sie ist im 12. Jahrhundert entstanden, und zwar um die Mitte dieses Jahrhunderts, da die Urkunde Friedrich Barbarossas von 1187<sup>3</sup> auf Bestimmungen der Dagobert-Urkunde bereits zurückgreift.<sup>4</sup> Da jedoch schon in der Urkunde Heinrichs IV. von 1102 Dagobert als «fundator» des Klosters erscheint, ist anzunehmen, daß man bereits Ende des 11. und Anfang des 12. saec. die Schenkung des Mundats diesem König zuzuschreiben anfang und daß sich diese Fabel immer mehr verdichtete, bis endlich auch das falsche Dokument da war. Wir können auch wohl noch erwähnen, daß die Schreib-

---

<sup>1</sup> Zeuß, a. a. O., p. 318; Als. dipl. I, Nr. 152 (p. 123).

<sup>2</sup> Wir haben auch eine Urkunde Karls des Dicken von 882 (Als. dipl. I, Nr. 115, p. 91), welche auf Bitten des Abtes Liutberd den Mönchen das Recht gibt, nach dessen Tod einen Abt frei zu wählen. Die Urkunde Ottos II., welche auf eine solche Ottos I. verweist, verallgemeinert dieses Recht. Jedenfalls wären solche Bestimmungen nicht nötig gewesen, wenn es schon von Dagobert so angeordnet gewesen wäre.

<sup>3</sup> Transsumpt in der bereits erwähnten, die Dagobert-Urkunde zuerst bringenden Bestätigung Albrechts I. Zeuß, a. a. O., p. 326 f.

<sup>4</sup> Grandidier (Notiz a. a. O. zur Dagobert-Urkunde) läßt die Fälschung im 12. oder 13. saec. veranstaltet sein. Obige Abhandlung zeigt, in welcher Weise diese Annahme modifiziert werden muß.

art Wi s s e n b u r g, wie sie die Dagobert-Urkunde bietet, ins 12. saec. weist; im 7. saec. ist die Schreibart U u i z u n b u r g.

Es ist also festzustellen, daß die Urkunde, auf welche wir unsere Untersuchung stützen können, nicht die Dagobert-Urkunde ist, sondern vielmehr die Bestätigungsurkunden Ottos II. und seiner Nachfolger.

## II. Die Feststellung des Textes und seine Geschichte.

Es wird sich darum handeln, festzustellen, woher die gefälschte Dagobert-Urkunde den Text der Schenkung entnommen hat, und weiter, ob sich, wenn derselbe auf uns bekannte Urkunden zurückgeht, eine Quelle ermitteln läßt, aus welcher diese ihrerseits geschöpft haben. Für die erstere Untersuchung ist es zunächst nötig, den Wortlaut der Schenkung in der Dagobert-Urkunde zu fixieren, und zu diesem Zwecke stehen uns die Lesarten bei Schöpflin (A), Grandidier (B), Monumenta Boica (C), Zeuß (D), Pardessus (E) und Pertz (F) zur Verfügung.<sup>1</sup> Von diesen haben nur die beiden ersten aus der Pergamenturkunde selbst geschöpft; die Monum. Boica geben den Text eines Transsumptes von 1582, ebenso wie auch der Text bei Zeuß ein Transsumpt ist, allerdings von 1303; Pardessus gibt seine Quelle nicht an, scheint aber die früheren Drucke benutzt zu haben; Pertz schließt sich an den Text bei Pardessus an, doch so, daß er offenbare Fehler desselben verbessert. Die schlechteste Edition bieten die Monum. Boica, der Text bei Pardessus und Pertz ist auch nicht einwandfrei, und so können wir nur Schöpflin, Grandidier und Zeuß zur Feststellung des Textes heranziehen. Nach Schöpflin hat die Schenkung im angeblichen Original gelautet:

Versus orientalem plagam extenditur marcha, quam tradidimus, usque ad Morchinhouen et ad Altenherde, et inde ad Geboldeswege, et inde subter vadum Lutre, et inde ad Buozdingeshurst, et inde ad limitem, qui stat in summitate vallis Iuvenesdal, et inde ducit ad meridianam

<sup>1</sup> Vgl. hierüber p. 2, Anm. 1-5. Bei Zeuß findet sich der Text in der schon mehrfach erwähnten Urkunde Albrechts als Transsumpt. Er entnimmt es aus dem bereits genannten codex privilegiorum, einer 1491 gefertigten und notariell beglaubigten Abschriftensammlung, worüber Zeuß, a. a. O., p. VIII zu vgl.

plagam super Warsbach, et inde ad Bodemelosen stamphe, et inde ad Sebach, et inde ad Kichdale, et inde ad Ingoldshahe, et inde ad silvosen montes usque ad Bedebur; ad occidentalem vero plagam usque ad Lutembach et Berenbach, et inde ad Erlebach, et inde ad Grunenbrunnen, et inde ad Oterichesseit; ad septentrionalem plagam usque ad Eicheneberc.

Grandidier hat ganz unbedeutende Abweichungen (Morchinhoven, Oterichesseit; bei ersterem ist nur das konsonantische u der Urkunde als v geschrieben, und letzteres ist wohl nur schlecht gelesen). Zeuß hat, indem ich nur die Namen der Oertlichkeiten anführe: Morchenhofen — Iuuenesdal — Warnspach — Bodemelosestamphe — Kirchdale — Lutembach — Grunenburnen — Otterichsheit — Eicheneberg. Davon sind Morchenhofen, Otterichsheit und Eicheneberg vom Urkundenschreiber in die Form des 14. saec. modernisiert, die übrigen aber weisen eine ältere Form auf als bei Schöpflin und Grandidier, und vermutlich ist das Transsumpt auch getreuer abgeschrieben. Nach alledem dürften wohl die Namen folgendermaßen in den Text Schöpflins einzusetzen sein, um den wahrscheinlich treuesten Wortlaut zu erhalten:

Morchinhouen<sup>a</sup> — Altenherde<sup>b</sup> — Geboldeswege<sup>c</sup> — Lutre<sup>d</sup> — Buozdingeshurst<sup>e</sup> — Iuuenesdal<sup>f</sup> — Warespach<sup>g</sup> — Bodemelosestamphe<sup>h</sup> — Sebach<sup>i</sup> — Kirchdale<sup>k</sup> — Ingoldshahe<sup>l</sup> — Bedebur<sup>m</sup> — Lutembach<sup>n</sup> — Berenbach<sup>o</sup> — Erlebach<sup>p</sup> — Grunenburnen<sup>q</sup> — Oterichesseit<sup>r</sup> — Eichenebere<sup>s</sup>.

a) bei A. B = Morchinhoven. C = Morchenhevenum. D = Morchenhofen. E = Marchenhofen. F = Marchenhoven. b) A, B, D. C, E, F = Aldenherden. c) bei A. B, C, D, E, F. d) bei A, B, D. C = Lutere. E, F = Lutrae. e) bei A, B, D. C = Buezdingershurst. E, F = Buozdingeshorste. f) bei D. A, B = Iuuenesdal. C = Invensdal. E, F = Invenesdal. g) A, B = Warsbach. C, E, F = Warspach. D = Warnspach. h) bei D. A, B = Bodemelosenstamphe. C = Bodemelosestamphe. E, F = Bodemelosestamphe. i) bei allen. k) bei D, E, F. A, B = Kichdale. C = Kirchendale. l) bei A, B, D. C = Ingoldeshoche. E, F = Ingoldshare. m) bei allen. n) bei D. A, B, C = Lutembach. E, F = Lautembach. o) bei A, B, C, D, F. E = Bernbach. p) bei A, B, D, F. C = Erlebach. E = Belebach. q) bei D. A, B, F = Grunenbrunnen. C = Grunenbrunnen. E = Grunenbrunnen. r) bei A, B = Oterichesseit. C = Otterichschritt. D = Otterichsheit. E, F = Otterichsheit. s) bei A, B, C = Eycheneberc. D = Eicheneberg. E, F = Eicheneberg.

Stellen wir nun auch den Text der Schenkung in den Bestätigungen fest.

Hinsichtlich der Bestätigung Ottos II. von 967 lautet der in den Monum. Germ. rezipierte Text folgendermaßen:

. . . ad orientalem plagam monasterii usque ad Morichenovena<sup>a</sup> et ad Altenherde, et inde ad Geboldeswege, et inde subter vadum Lutre, et inde ad Buosingshurst<sup>b</sup>, et inde ad litem, qui stat in summitate vallis Iuenedal<sup>c</sup> nominate, et inde ducitur; ad meridianam vero plagam pertinentia super Warahesbach<sup>d</sup>, et inde ad Bodemelosensstampe, et inde ad Sebach, et inde ad Kirkendale, et inde ad Ingoldeshaha, et inde ad silvosos montes usque in locum qui dicitur Bedebur. Ad occidentalem vero plagam usque ad Lutenbach et Berenbach, et inde ad Erlinbach, et inde ad Grunenbrunnen<sup>e</sup>, et inde ad Odericheseit<sup>f</sup>. Ad septentrionalem plagam usque ad Eichineberg, et inde ad Utdoluesdale<sup>g</sup>, et inde ad summitatem fluvii, qui dicitur Otterbach . . .

Zum Vergleich kommen die Lesarten Schöpflins (A), Grandidiers (B) und Zeuß' (C) in Betracht:<sup>1</sup>

a) C = Morchenhofena. b) C = Buozingshurst. c) B = Iuenedal. d) B = Warahesbach, Druckfehler. e) A = Grünenbrunnen. C = Grunenburnen. f) C = Odericheseit. g) A = Uldoluesdale. B = Uldoluesdale

Eine merkwürdige Fassung hat der Text der Monum. bei den Werten: et inde ducitur; ad meridianam vero plagam pertinentia super etc. Die anderen Lesarten haben: et inde ducitur ad meridianam vero plagam super etc., was einfacher und verständlicher ist.

Was den Text der Schenkung in den Bestätigungen Konrads II. von 1030, Heinrichs III. von 1040 und Heinrichs IV. von 1067 angeht, so unterscheidet sich derselbe von demjenigen der Urkunde Ottos II. im wesentlichen nur in der Form der Ortsnamen. Ich gebe diese der Einfachheit halber nach dem Text der Bestätigung Konrads II. von 1030 bei Schöpflin (A), und dann die Abweichungen bei Grandidier (B) und Zeuß (C).<sup>2</sup> Die Namen lauten:

Morechenououena<sup>a</sup> — Aldenherde<sup>b</sup> — Geboldesuege<sup>c</sup>  
 — Hlutrae<sup>d</sup> — Buozdingeshurst<sup>e</sup> — Iuenedal<sup>f</sup> —  
 Vuarahesbah<sup>g</sup> — Bodemelosensstampe<sup>h</sup> — Sebah<sup>i</sup> —

<sup>1</sup> a. a. O., cf. p. 3.

<sup>2</sup> a. a. O., cf. p. 4.

Kirkendale — Ingoldesaha<sup>k</sup> — Bedebur — Ludenbah<sup>l</sup>  
 — Berenbah<sup>m</sup> — Erlinbah<sup>n</sup> — Gruonenbrunnen<sup>o</sup> —  
 Oderichesseit<sup>p</sup> — Eichineberg — Utdoluesdale<sup>q</sup> —  
 Otterbah<sup>r</sup>.

a) B = Morichenovena (1030 u. 1040), Morechenovena (1067).  
 A = Morechenouena (1040 u. 1067), ebenso C (1067). b) B =  
 Altenherde (1030 u. 1040). c) B = Geboldeswege (1030, 1040  
 u. 1067). d) B = Lutre (1030, 1040 u. 1067). A = Hluthrae  
 (1040). e) B = Buosingeshurst (1030 u. 1040). A, B u. C =  
 Buotzdingeshurst (1067). f) B = Iuvenesdal (1030, 1040, 1067).  
 A, C = Iuvenesdal (1067). g) B = Warabesbach (1030, 1040),  
 Warahesbach (1067). A = Uwarahesbach (1040, 1067), ebenso C  
 (1067). h) B = Bodemelosenstamphe (1030, 1040). i) Sebach, bei  
 allen. k) B = Ingoldeshaha (1030, 1040). l) B = Lutenbach (1030  
 1040). A = Lutenbac (1040, 1067), ebenso B (1067), C (1067). m.  
 B = Berenbach (1030, 1040). Berenbac sonst und bei B (1067).  
 n) B = Erlinbach (1030, 1040), Erlinbac sonst und bei B (1067).  
 o) B = Gruonenbrunnen (1030, 1040). p) B = Oderichesseit (1030,  
 1040). q) B = Utdolversdale (1030, 1040), Utdoluesdale (1067).  
 r) B = Otterbach (1030, 1040) ebenso A (1040, sonst Otterbac).

Vergleichen wir nun den von uns festgestellten Text des  
 Dagobert-Diploms mit den beiden zuletzt angegebenen Texten,  
 so finden wir folgendes.

Der Text der Dagobert-Urkunde (1) ist, von unbedeutenden  
 Einzelheiten abgesehen, demjenigen der Bestätigung Ottos II. (2)  
 gleich, aber die Namen in der Bestätigung haben zum Teil eine  
 deutlich ältere Form. Man vergleiche nur *Morchinhouen* (1)  
 und *Morichenovena* (2), *Warespach* (1) und *Wa-*  
*rahesbach* (2), *Kirchdale* (1) und *Kirkendale* (2),  
*Erlebach* (1) und *Erlinbach* (2). Daraus könnte gefolgert  
 werden, daß die Bestätigungsurkunde Ottos II., ebenso wie sie  
 für andere Teile der Dagobert-Urkunde zum Muster gedient  
 hat, dem Fälscher zwar auch den Text der Mundatsbegrenzung  
 geliefert habe, daß aber, weil zwischen der Abfassung beider  
 über hundert Jahre liegen, die Namen der Oertlichkeiten in  
 der Fälschung die jüngere Form angenommen haben, entspre-  
 chend der Sprechweise des 12. saec. Für alle Namen trifft dies  
 aber nicht zu. Aber sehr auffallend ist dabei, daß der Text  
 der Fälschung kürzer ist als derjenige der Bestätigung und  
 die Grenzlinie gar nicht zu Ende führt. Damit setzt sich die  
 Fälschung in einen offenkundigen Gegensatz zur Bestätigung,  
 und es ist deshalb nicht anzunehmen, daß letztere zur Be-  
 schreibung der Mundatsgrenzen benutzt worden ist.

Wir finden ferner, daß die Schreibart der Mundatsnamen in den drei späteren Bestätigungen (a) noch älter ist als diejenige der Bestätigung Ottos II. (b). Man vergleiche H l u t r a e (a) und L u t r e (b), L u d e n b a h (a) und L u t e n b a c h (b), G r u o n e n b r u n n e n (a) und G r u n e n b r u n n e n (b). Wir müssen aber bedenken, daß wir bei diesen Urkunden auf das Original zurückgehen, welches Schöpflin und Grandier vor sich hatten, während wir bei der Urkunde Ottos II., welche wir nur in Abschriften aus Chartularen kennen, mutmaßen dürfen, daß die früheren Abschreiber derselben nicht genau gearbeitet und willkürliche Aenderungen in der Schreibart vorgenommen haben. Selbst ein notariell beglaubigtes Chartular, wie es Zeuß für seinen Text in dem oben mehrfach erwähnten codex privilegiorum vor sich hatte, bietet keine genügende Gewähr für Richtigkeit der Namensformen. Wir werden deshalb annehmen müssen, daß auch das Original der Urkunde Ottos II. ältere Namensformen aufwies, als wir sie jetzt aus den Abschriften kennen. Ja, da die späteren Bestätigungen fast wörtliche Wiederholungen der Urkunde Ottos II. sind, so wird auch der Text der Schenkung aus der letzteren wörtlich übernommen worden sein, und daher können wir annehmen, daß die Namensformen der Mundatsorte, wie sie sich in den Bestätigungen Konrads II., Heinrichs III. und Heinrichs IV. finden, in der Bestätigung Ottos II. ebenso gelautet haben.

Zwischen dem Text der Schenkung in der Dagobert-Urkunde und dem Text in den Bestätigungen besteht nun, wie wir bereits gesehen haben, eine trotz aller Aehnlichkeit auffallende Differenz. Woher kann dieselbe rühren? Hat der Fälscher der Dagobert-Urkunde eine andere Textform vor sich gehabt als der königliche Notar, welcher die Bestätigung Ottos II. ausfertigte? Fragen wir zunächst, woher diese Bestätigung den Wortlaut hat.

Da die Urkunde Ottos II. ausdrücklich sagt, daß, nachdem Pippin die Schenkung an das Kloster gemacht hatte, Ludwig und andere Könige dies bestätigt hätten, so liegt es auf der Hand, daß der Wortlaut der Schenkung aus den früheren Bestätigungen herrührt. Welcher König Ludwig gemeint ist, geht aus der Urkunde nicht hervor. Auf dessen Bestätigungsurkunde weist zunächst der Wortlaut der Schenkung zurück. Da nun dieser Ludwig die Schenkung Pippins bestätigte,



so muß ihm die Urkunde Pippins vorgelegen haben, aus welcher er den Wortlaut übernommen hat. Und auf diese Weise wird es sich ergeben müssen, daß der uns heute vorliegende erste authentische Text der Schenkung auf die Schenkungsurkunde Pippins zurückgeht. Dabei lassen wir es als höchst wahrscheinlich gelten, daß die Ortsnamen in der Schenkung Pippins eine noch ältere Form gehabt haben, als wir sie aus den Bestätigungen feststellen können, denn jedes Jahrhundert hat den Namen sein besonderes Gepräge gegeben. Inhaltlich hat jedenfalls die Schenkung ebenso gelautet wie die Bestätigungen, welche wir kennen. Auch sonst enthält die Bestätigungsurkunde noch manche Wendung, welche an Diplome der Karolinger anklingt. Deshalb hat Sichel<sup>1</sup> schon mit Recht vermutet, daß sich eine im 8. saec. entstandene Fassung bis in das Diplom Ottos II. fortgepflanzt hat, und auch die Mon. Germ.<sup>2</sup> lassen einen Teil der Urkunde Ottos II. auf ein Diplom der ersten Karolinger zurückgehen.

Wenn wir behauptet haben, der Inhalt der Schenkung sei in der Urkunde Pippins derselbe gewesen, wie wir ihn jetzt in der Bestätigung Ottos II. finden, so bedarf diese Behauptung doch einer Einschränkung hinsichtlich der Einzelheiten der darin gemachten örtlichen Angaben. Wenn nämlich die gefälschte Dagobert-Urkunde den Wortlaut der Schenkung nicht aus den Bestätigungsurkunden entnommen haben kann, weil sie die Grenze am Schluß nicht so vollständig gibt wie diese, wenn andererseits die Bestätigungsurkunden notwendig auf die Schenkungsurkunde Pippins zurückweisen, so hat entweder der Fälscher der Dagobert-Urkunde aus einer besonderen Quelle geschöpft, oder in der Urkunde Pippins hat der Schluß der Grenzbeschreibung ebenfalls gefehlt. Wenn eine besondere Quelle vorliegt, könnte dies höchstens eine Abschrift gewesen sein, in welcher aus Versehen der Schluß der Grenzbeschreibung ausgelassen war. Aber dann hätte der Fälscher doch ebensogut auch die Bestätigungsurkunden benützen können. Diese waren ihm doch bekannt, weil er sie in seiner Fälschung verwertet. Warum benützte er dann nicht ihren Text, da ihm derselbe doch eine genauere Begrenzung gab, als er dieselbe gibt?

---

<sup>1</sup> a. a. O.

<sup>2</sup> cf. Anm. 4, p. 3.

Warum gibt er einen mangelhaften Text, während es doch sonst das Bestreben der Fälscher ist, möglichst viel zum Original hinzuzusetzen? Auf diese Fragen kann nur die eine Antwort gegeben werden, daß der Fälscher nicht vorhatte, etwas materiell Unwahres zu berichten, sondern daß er die authentische Schenkung nur in eine frühere Zeit zu verlegen beabsichtigte, daß er wirklich den Wortlaut der Schenkung Pippins gab und nur eins vortäuschte, daß sie nämlich von Dagobert herrühre. Dann ist es aber klar, daß die Urkunde Pippins den verkürzten Schluß der Schenkung ebenfalls hatte, daß also die Grenzbeschreibung mit « Eichen-*ebere* » schloß. Warum aber haben die Bestätigungsurkunden da eine Veränderung eintreten lassen? Jedenfalls aus dem Grunde, weil die Grenze der Schenkung, welche für die Zeiten Pippins klar genug war und keinen Irrtum hervorrufen konnte, später doch der genaueren Bestimmung bedurfte. Eine der früheren, uns nicht mehr erhaltenen Bestätigungen hat dies dann nachgeholt. Damit ist die ursprüngliche Grenze nicht geändert, sondern nur genauer festgelegt worden.

Wir stellen demnach fest, daß die Fälschung der Dagobert-Urkunde wahrscheinlich auf den ursprünglichen Wortlaut der Schenkung Pippins hinsichtlich der Mundatsgrenzen zurückgeht. Der Fälscher hat aber leider die alten Namensformen der Ortschaften nicht beibehalten, sondern hat ihnen die Form seiner Zeit gegeben, und deshalb sind diese uns jetzt von der Dagobert-Urkunde gebotenen Namensformen selbst jünger als die in der Bestätigung Ottos II. bzw. seiner Nachfolger. Die Schenkung selbst aber fiel nicht unter Dagobert, sondern unter Pippin, womit die Gründung des Klosters unter Dagobert nicht ausgeschlossen ist.

### III. Die Festlegung der Mundatsgrenzen.

Eine Vorbemerkung darüber, daß mit den Grenzangaben, wie sie uns vorliegen, nicht etwa der Güterbestand einer späteren Zeit dargestellt ist,<sup>1</sup> sondern die Zustände der Zeit

---

<sup>1</sup> Grandidier z. B. (a. a. O., zur Dagobert-Urkunde) nimmt an, daß die Dagobert-Urkunde den Stand des Mundatbesitzes im 12. oder 13. saec. angebe, weil er die Fälschung derselben in diese Zeiten verlegt.

Pippins geschildert sind, braucht nach dem bisher Betrachteten nicht mehr gemacht zu werden.

Wir haben nun angenommen, daß der Wortlaut der Schenkung, wie er sich jetzt in den Bestätigungen Konrads II. von 1030, Heinrichs III. von 1040 und Heinrichs IV. von 1067 findet, hinsichtlich der Ortsnamen reiner auf uns gekommen ist als derjenige der Bestätigung Ottos II. von 967, daß aber der Text der letzteren im Original, welches wir nicht mehr haben, wahrscheinlich dieselben älteren Namensformen wie die erstgenannten Bestätigungen gehabt hat. Da es uns darauf ankommt, zugleich auch die ältesten Formen der Ortsnamen festzustellen, so werden wir zu diesem Zwecke und zu unserer weiteren Untersuchung unbedenklich die Urkunde der Bestätigung Konrads II. zugrunde legen können. Sie gibt uns die ältesten Namensformen, wie sie vermutlich auch in der Urkunde Ottos II. gelaute haben — die siebenzig Jahre, welche von 967 bis 1030 verflossen sind, haben nicht viel in Aussprache und Schreibart der Namen geändert. Die Fälschung der Dagobert-Urkunde kommt für uns nur insofern in Betracht, als wir daraus geschlossen haben, daß die Schenkung in der Originalurkunde Pippins, auf welche alles zurückweist, mit «Eichineberg» schloß, was wir bei unserer Grenzbeschreibung berücksichtigen wollen. Der Wortlaut der Urkunde Pippins ist uns, obwohl der Fälscher der Dagobert-Urkunde auf diese zurückgreift, wenigstens hinsichtlich der Form der Ortsnamen nicht erhalten, da die Dagobert-Urkunde die Namenformen des 12. saec. bietet.

Ich führe also nochmals den Wortlaut der Grenzbeschreibung des Muudats, mit den vermutlich ältesten<sup>1</sup> uns erhaltenen Namenformen, aus der Bestätigung Konrads II. in extenso an, und zwar in der Fassung Schöplins als der zuverlässigsten:

. . . pertinent (sc. limites) ad orientalem plagam monasterii usque ad Morechenou uena et ad Aldenherde et inde ad Geboldes uuege et inde subter

---

<sup>1</sup> Nur zwei der Namen kommen anderswo vor, nämlich in *Ingoldesaha* und *uuarahesbahc* in Nr. 274 der trad. Wiz. Diese Urkunde ist aber ein Nachtrag aus dem 11. saec.; die Urkunde selbst trägt kein Datum. Da die Namen mit den in der Grenzbeschreibung erscheinenden *Ingoldesaha* und *Uuarahesbah* gleichlautend sind, werden sie auch gleichzeitig sein.

vadum Hlutrae et inde ad Buozdingeshurst et inde ad limitem, qui stat in summitate vallis Iuuenesdal, et inde ducitur ad meridianam plagam super Uuarahesbah et inde ad Bodomelosenstamphe et inde ad Sebah et inde ad Kirkendale et inde ad Ingoldesaha et inde ad silvosos montes usque ad locum, qui dicitur Bedebur. ad occidentalem vero plagam usque Ludenbah et Berenbah et inde ad Erlinbah et inde ad Gruonenbrunnen et inde ad Oderichesseit. ad septentrionalem plagam usque ad Eichineberg<sup>1</sup> et inde ad Utdoluesdale et inde ad summitatem fluvii, qui dicitur Otterbah usw.

Die Deutung der einzelnen Oertlichkeiten ist nicht einfach, da eine Anzahl derselben heute andere Namen tragen oder auch abgegangen sind. Besonders älteren Forschern sind dabei eine ganze Anzahl grober Irrtümer mit unterlaufen, welche wir einzeln an den betreffenden Stellen zurückweisen werden. Aber auch in neuerer Zeit hat sich die Sache noch nicht endgültig geklärt. Ich werde versuchen, die Lösung der Schwierigkeiten so weit als möglich zu fördern.

Man darf vor allem nicht, wie es z. B. Grandidier bei gewissen Namen tut, planlos raten, sondern muß sich klar machen, welche geographische Lage die einzelnen Orte eingenommen haben müssen. Der Verfasser der Grenzbeschreibung denkt sich das gesamte Gebiet des Mundats ungefähr wie ein großes, etwas unregelmäßiges Viereck mit einer östlichen, südlichen, westlichen und nördlichen Seite. Als Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung ist die nordöstliche Ecke des Vierecks gedacht, und von da aus wird die Grenze nach Süden geführt, was die orientalis plaga ergibt; dann geht es nach Westen, womit die meridiana plaga gegeben wird; dann kommt die occidentalis plaga in ihrer Richtung nach Norden und endlich geht die septentrionalis plaga nach Osten zu zum Ausgangspunkt zurück. Es liegen also auf der östlichen Seitenlinie, von Norden nach Süden gezählt: Morechenouuena, Aldenherde, Geboldesuege, vadum Hlutrae, Buozdingeshurst, Iuuenesdal. Da vadum Hlutrae den Uebergang der Grenze über die Lauter andeutet, ist

<sup>1</sup> Hier endigt die Beschreibung in der Pippin-Urkunde.

es klar, daß Morechenouuena, Aldenherde und Geboldesuuege in der heutigen Pfalz liegen müssen. Der Drehpunkt nach Westen, also die südöstliche Ecke, wird gebildet durch Uuarahesbah, weil über diesen Ort die Grenze nach Westen geht. Auf der südlichen Linie liegen dann Bodomelosenstamphe, Sebah, Kirkendale, Ingoldesaha. Die südwestliche Ecke ist Bedebur. Auf der westlichen Linie liegen Ludenbah, Berenbah, Erlinbah, Gruonenbrunnen, Oderichessceit, letzteres als nordwestliche Ecke gedacht. Die nördliche Linie wird gebildet durch Eichineberg, Utdoluesdale, fluvius Otterbah. Da von Bedebur aus die Grenze auf der westlichen Linie wieder nach Norden geht, so ist ersichtlich, daß wenigstens von Berenbah ab, welches wir in der Pfalz finden werden, alle Orte wieder in der Pfalz liegen müssen.

Um nun die einzelnen Grenzorte festlegen zu können, gehen wir am einfachsten von dem Punkte aus, an welchem die östliche Mundatgrenze die Lauter überschreitet. Der Ort der Grenzlinie, von welchem man vom linken (pfälzischen) Ufer der Lauter dahin gelangt, heißt Geboldesuuege, dessen Deutung wir zunächst noch beiseite lassen. Es heißt dann: *et inde subter vadum Hlutrae et inde ad Buozdingeshurst et inde ad limitem, qui statim sunmitate vallis Iuuenesdal*. Wir haben nun hier zwei Anhaltspunkte für den Lauf der Grenze, einerseits das in der Grenzbeschreibung nachher angeführte Sebah, welches nur mit Oberseebach, Kt. Weißenburg, identifiziert werden kann, weil das dicht dabei liegende Niederseebach niemals als Besitz des Mundats oder als Ort des Staffel- d. h. des Mundatgerichtes erscheint; andererseits Schleithal, welches sicher zum Mundat gehörte, da bis zum Jahr 1277 der Abt von Weißenburg Geld- und Haferzinse dort zu Lehen gegeben hatte an Heinrich von Fleckenstein.<sup>1</sup> An diesen beiden Orten d. h. an deren Banngrenze muß die Grenze hinlaufen, also werden wir für das Tal Iuuenesdal auf einen Geländeeinschnitt östlich von Schleithal hingewiesen. Dieser findet sich tatsächlich an der Banngrenze von Schleithal und fällt auffallender Weise mit der

---

<sup>1</sup> Zeuß, trad. possessionesque Wizenb., lib. possess. Nr. 326, (p. 313).

Kantonsgrenze zusammen, ein deutlicher Beweis, daß hier ein alter Grenzweg vorliegt. Dieses Tal, welches in einen Bach, der in die Lauter fließt, ausmündet, zieht sich an der Gemarkung Schleithal entlang bis auf die Höhe des Frauenberges südlich von Schleithal. Hier steht ein trigonometrisches Signal. Es ist also eine Höhe, welche ein ziemliches Gebiet beherrscht, wie geschaffen für eine alte Grenzmarke. Wir können demnach annehmen, daß das der Kantonsgrenze von der Lauter an folgende Tal das *Iuuenesdal* ist, und der *limes*, von welchem die Rede ist, d. h. die Grenzmarke, die Grenzsäule, welche in *summitate*, am obersten Punkt dieses Tales stand, wird auf dem Frauenberg gestanden haben. Unter diesem *limes* haben wir uns möglicherweise ein prähistorisches Steindenkmal vorzustellen, eine rohe Grenzsäule, welche aus uralter Zeit stammend als Grenzmarke in Ansehen geblieben war; vielleicht auch war es ein alter römischer Grenzstein. Jedenfalls wäre es wünschenswert, wenn man demselben näher nachforschen könnte. Sicher ist damit keiner der später von der Abtei gesetzten Grenzsteine gemeint, denn dieser *limes* muß doch als bekannte Grenzmarke bereits vor der Schenkung des Mundats bestanden haben, da er sonst nicht in die Grenzbeschreibung aufgenommen worden wäre. — Dieses Stück des Grenzweges geht also aus vom *vadum Hlutrae*. Damit ist eine seichte Stelle der Lauter gemeint, welche mit Karren durchquert werden konnte. Da es heißt: *subter vadum Hlutrae*, so muß diese Furt die Lauter aufwärts etwas oberhalb des genannten Tales gelegen haben. Vielleicht sollte damit nur bezeichnet werden, daß die Furt noch zum Mundat gehören solle; dann hat sie jedenfalls dicht bei jenem Tale gelegen. Möglicherweise ist *subter* auch soviel wie *super* und soll bezeichnen, daß die Grenze über die Furt läuft. — Von diesem *vadum* geht es zunächst nach *Buozdingeshurst*, anscheinend einem Wald, welcher sich die Höhen südlich der Lauter hinaufzog, dessen Name heute nicht mehr erhalten ist. Von da zog dann die Grenze in dem an Schleithal vorbeiziehenden Tälchen bis auf die Höhe des Frauenberges. Daß *Iuuenesdal* nun nicht Bobenthal in der Pfalz nordwestlich von Weiszenburg sein kann, wie Grandidier<sup>1</sup> meint, ist wohl klar.

<sup>1</sup> Hist. d'Als. I, pièces justif. Nr. 4, Ann.

Von dem «*limes, qui stat in summitate vallis Iuuenesdal*» dreht sich die Grenze nun nach Westen, um die *meridiana plaga* zu bilden, und zwar geht sie *super Uuarahesbah et inde ad Bodomelosenstamphe et inde ad Sebah*. Uuarahesbah legen Schöpflin<sup>1</sup> und Grandidier<sup>2</sup> übereinstimmend aus als einen Hof Warsbach oder Warspach. Schöpflin sagt, er liege zwei Stunden etwa von Weißenburg entfernt diesseits der Lauter, und Grandidier nennt ihn ein «*colim vicus*». Zu ihren Zeiten muß er noch den Namen Warsbach geführt haben; heute findet man ihn im Frohnackerhof, nordöstlich von Oberseebach, wieder.<sup>3</sup> Nun ist es durchaus als richtig anzunehmen, daß dieser Hof den Namen Warsbach geführt hat, da er nicht weit vom Ursprung des Baches gleichen Namens liegt. Immerhin ist es wahrscheinlich, daß unser Uuarahesbah nicht mit ihm identisch ist, da wir dieses nach der Beschreibung südlicher suchen müssen. Wenn nämlich die Grenze nach Oberseebach laufen und diesen Ort einschließen soll, dann muß sie südlich an demselben vorbeiziehen, wo die Banngrenze läuft (Niederseebach ist, wie bereits angeführt, nicht gemeint). Soll ferner die Grenze vom *limes* auf dem Frauenberge *super Uuarahesbah* sich nach der *meridiana plaga* drehen, so kann dies für die Situation Uuarahesbah = Frohnackerhof nicht stimmen, denn sie müßte ja, obwohl sie erst nach Westen geht, doch wieder südlich gehen, um dann endlich unterhalb von Oberseebach nach Westen weiterzuziehen. Wo soll dann ferner Bodomelosenstamphe liegen, welches wir doch, wie wir sehen werden, in einem Tale suchen müssen? Die Bezeichnung: *et inde ducitur ad meridianam plagam super Uuarahesbah etc. ad Sebah* würde also nicht zutreffen, weil man darnach erwartet, daß Uuarahesbah vielmehr in östlicher Richtung von Oberseebach aus liegt. Erst von Uuarahesbah aus liegt nämlich alles, bis Bedebur, nach Westen zu. Damit ist aber ausgeschlossen, daß die Grenze schon vom *limes* am Iuuenesdal aus nach Westen geht. Sie muß im Gegenteil erst noch ein Stück südlich ziehen, denn nicht der *limes* soll der südöstliche Eckpunkt sein, sondern Uuarahesbah.

<sup>1</sup> Als. ill. I, p. 650 f.

<sup>2</sup> a. a. O.

<sup>3</sup> Harster, Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg im Elsaß, II (1894), p. 89. Reichsland Elsaß-Lothringen III, p. 318.

Dies ist in der Beschreibung nicht ganz klar ausgedrückt. Offenbar will dieselbe die Ostgrenze nur bis zum Punkte vor dem Eckpunkte geben und mit dem Eckpunkte die südliche Grenze beginnen lassen. Deshalb ist der *limes* scheinbar wohl der letzte Grenzpunkt auf der östlichen Seite, in Wirklichkeit aber doch nicht, denn es geht erst noch nach Uuarahesbah und von dort an, *super U.*, geht es erst nach Westen. Auf die richtige Deutung des «*super*» kommt alles an, und ich glaube, daß man es nur so verstehen kann, daß Uuarahesbah der Drehpunkt sein soll, über welchen die östliche Grenze in die südliche übergeht. Wo ist aber dieses Uuarahesbah zu suchen? Dazu muß uns der folgende Ort Bodomelosenstamphe verhelfen. Dieses *Bodomelosenstamphe* bezeichnet wahrscheinlich einen bodenlosen Sumpf. Einen solchen kann man natürlich nur an einem Wasserlauf vermuten. Dieser Sumpf ist also, da der nächste Wasserlauf im Osten von Oberseebach der Warsbach ist, im Tale des Warsbach zu suchen, vielleicht gerade da, wo die Grenze des Kantons Lauterburg sich an die Weißenburger Kantonsgrenze anschließt. Dann bleibt aber für Uuarahesbah nur noch der Seitenbach des Warsbaches, der westlich von Siegen einmündende Werbergraben, übrig. Dieser hätte dann, weil Uuarahesbah sich nach dem Bache nennt, an dem es lag, ursprünglich ebenfalls Warsbach heißen, ebenso wie der Hauptlauf, jedenfalls keinen besonderen Namen gehabt. An diesem Bach würde dann die Grenze vom Frauenberg an herabziehen bis etwa an den Punkt, wo die jetzige Lauterburger Kantonsgrenze den Bach trifft. Auf diese Weise stellt sich uns folgender Lauf der Grenze dar: Vom Frauenberg weiter nach Süden bis an den Werbergraben (Uuarahesbah), dann der Lauterburger Kantonsgrenze nach an den Warsbach (Bodomelosenstamphe), dann weiter der Kantonsgrenze nach, bis dieselbe die südliche Gemarkungsgrenze von Oberseebach trifft. Allerdings haben wir dabei die Schwierigkeit in Rechnung zu ziehen, daß der Frohnackerhof ehemals «Warsbach» hieß und daß man den Ort Uuarahesbah zunächst an dem Bache suchen wird, welcher heute noch den Namen Warsbach führt, daß andererseits aber unsere abweichende Deutung sich meist nur auf Vermutungen stützen kann. Allein nach dem Wortlaut der Grenzbeschreibung kann ich den Frohnackerhof nicht als



Uarahesbah ansprechen, muß diesen Ort vielmehr östlich von Oberseebach suchen. Dann hat aber unsere Grenzdeutung ebenfalls ihre Berechtigung. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Grenze alsdann meist auf den Kantons- und Banngrenzen läuft, und diese haben sich ja selten im Laufe der Jahrhunderte geändert. Es ist überhaupt von vornherein zu vermuten, daß der heutige Kanton Weißenburg zu einem großen Teile von alten Mundatsgrenzen eingeschlossen sei. — Wie man aber auch Uarahesbah legen will, jedenfalls ist nach den vorstehenden Ausführungen klar, daß Aschbach südlich von Niederseebach, wie es Rheinwald<sup>1</sup> annimmt, nicht damit gemeint sein kann.

Von Oberseebach aus läuft die Grenze nun ad Kirken-  
dale et inde ad Ingoldesaha et inde ad silvosos  
montes usque ad locum, qui dicitur Bedebur.  
Von diesen Orten liegt nur Ingoldesaha fest. Denn dieses  
ist offenbar Ingolsheim westlich von Oberseebach. Ingolsheim  
ist eine spätere Form. Ursprünglich hat der Ort, wie uns die  
Endung «-aha» anzeigt, seinen Namen von dem Wasserlauf  
getragen, an welchem er liegt, denn aha ist = Wasser. Der  
alte Name würde heute «Ingolzach» lauten. Wir ersehen aus  
dem Namen aber auch, daß der Schemperbach oder Alten-  
graben, an welchem Ingolsheim liegt, offenbar früher Ingolde-  
saha hieß. Der Name könnte nun vielleicht auf die Vermutung  
bringen, daß nicht der spätere Ort Ingolsheim, sondern der  
Bach Ingoldesaha an unserer Stelle gemeint sei und daß es  
sich mit den bisher betrachteten Orten Uarahesbah und Sebah  
ebenso verhalte. Allein, wenn die Bäche und nicht die Orte  
gemeint wären, dann müßte die Grenze ganz anders laufen,  
nämlich auf der Wasserscheide der Lauter und der Selz, wobei  
aber eine Anzahl Ortschaften, welche zum Mundat gehört  
haben, außerhalb fallen würden. Denn nur auf der Wasser-  
scheide könnte man ohne nähere Bestimmung des Weges von  
einem Bache an den andern gelangen. Diese Vermutung ist  
also nicht berechtigt, und wie in Uarahesbah und Sebah, so  
müssen wir auch in Ingoldesaha die Ortschaft erblicken.  
Ingoldesaha ist also Ingolsheim, und dessen Bann, welcher  
heute zum Kanton Sulz u. W. gezogen ist, fällt ins Mundat,

<sup>1</sup> a. a. O., p. 21, Anm.

d. h. die Grenze muß südlich davon auf der Bannscheide hinziehen. — Wo hat nun aber Kirkendale gelegen? Damit ist entweder ein Tal gemeint, oder ein Ort gleichen Namens. Das einzige Tal aber, welches zwischen Oberseebach und Ingolsheim in Betracht kommen kann, ist das Tal des Hausanbaches. Die Kantonsgrenze läuft ein Stück dieses Tal entlang. Ist mit Kirkendale eine Ortschaft gemeint, dann dürfte sie wohl an dieser Stelle des Tales gelegen haben. Jenseits des Tales zieht die Kantonsgrenze dem Schemperbach entlang. Die Banngrenze von Ingolsheim zweigt davon gleich nach Westen ab. Demnach läßt sich von Oberseebach aus die Mundatsgrenze folgendermaßen festsetzen: Der südlichen Banngrenze von Oberseebach folgend, welche nachher wieder in die Kantonsgrenze übergeht, gelangen wir ins Tal des Hausanbaches, überschreiten denselben auf der Kantonsgrenze, gehen ein Stück den Schemperbach entlang und überschreiten denselben dann, um auf der östlichen und südlichen Banngrenze von Ingolsheim diesen Ort zu umschließen und kurz vor dem Dorfe Bremmelbach die Kantonsgrenze wieder zu treffen. — Von hier aus soll es dann bis an einen im Gebirge liegenden Ort Bedebur gehen. Dieses Bedebur bezeichnet wohl ein Bethaus, eine Kapelle, vom ahd. *bura* = Haus.<sup>1</sup> Der Gebirgszug, auf welchen wir hingewiesen werden, heißt heute noch Mundatwald. Die Kantonsgrenze führt hinter Ingolsheim an dem Schemperbach weiter bis zu dessen Ursprung, geht dann dem Höhenzug nach Südwesten nach und in der Senkung, welche den Mundatwald von dem südlich sich anschließenden Hochwald trennt, durchquert sie das Gebirge, um dann nach Südwesten weiter ins Tal des Sauerbaches zu ziehen. In der genannten Senkung trifft man auf eine Waldblöße und Straßenkreuzung, welche den auffallenden Namen «Pfaffenschlick» führt. Daß derselbe in irgend einer Weise auf das Kloster Bezug hat, ist wahrscheinlich. Möglicherweise hat Bedebur an dieser Stelle gelegen. Die Kantonsgrenze, welcher wir gefolgt sind, hat uns dabei sicher den Weg der alten Mundatsgrenze geführt, denn wir hätten auch ohne sie von Ingolsheim aus notwendigerweise dem Bachlaufe folgen und in die Senkung Pfaffenschlick gelangen müssen.

---

<sup>1</sup> Schöpflin, Als. ill. I, 650 ff., sagt: *nomen forte fuit villae. Erat sane familia hujus nominis.*

Von hier an wird die Grenze gänzlich unsicher. Es heißt: *ad occidentalem vero plagam usque Ludenbah et Berenbah et inde ad Erlinbah et inde ad Gruonenbrunnen et inde ad Oderichesseit*. Das erste *ad* hat hier die nur noch zweimal, bei Beginn der Beschreibung der östlichen und nördlichen Seite, vorkommende Bedeutung «in der Richtung», d. h. in der Richtung der mit Bedebur beginnenden westlichen Grenzlinie gelangt man zuerst nach Ludenbah et Berenbah, dann nach Erlinbah usw. Wir müssen uns auch hier zunächst an die festliegenden Namen halten: Berenbah und Erlinbah. Ersteres wird mit Bruchweiler-Bärenbach, nordwestlich von Weißenburg an der Lauter gelegen, identifiziert, letzteres mit Erlenbach, östlich davon an einem Nebenflüßchen der Lauter.<sup>1</sup> Wir nehmen dies als richtig an, da sich andere Orte dieser Namen nicht nachweisen lassen. Zwar macht die Grenze bei Bruchweiler-Bärenbach eine scharfe Ecke, so daß man von da an die nördliche Grenze beginnen lassen könnte, aber immerhin kann man sie auch von da an bis Oderichesseit noch als westliche Grenze betrachten, weil der nördlichste Punkt tatsächlich noch nicht erreicht ist. Welchen Weg nimmt sie aber, bis sie nach Berenbah kommt, und wo liegt Ludenbah? Auf die erste Frage können wir ebensowenig eine sichere Antwort geben wie auf die zweite. Wir können nur vermuten, daß die Grenze nicht ins Gebiet des Sauerbachs eintrat, sondern den Höhenzug des Mundatwaldes umgehend auf der Wasserscheide zwischen Sauer und Lauter nach Norden ging, etwa der Straße nach Klimbach und dem in gerader Fortsetzung derselben verlaufenden Pfade folgend, bis zur Landesgrenze. Hier kann sie direkt ins Tal der Lauter hinabgestiegen sein, welche sie in der Gegend von Bobenthal erreichte, um dann dieselbe aufwärts bis Bruchweiler-Bärenbach zu ziehen. Lassen wir sie nämlich auf der Wasserscheide, welche ziemlich mit der Landesgrenze zusammenfällt, weiterziehen, um erst später ins Lautertal hinabzusteigen, so schließen wir den pfälzischen Ort Nothweiler ein, welcher nicht zum Mundat gehörte. Der Ort *Ludenbah* scheint nun, weil es heißt: *usque Ludenbah et Berenbah*, und das «*et inde ad*» fehlt, ziemlich nahe bei Bärenbach

<sup>1</sup> Schöpflin, Grandidier, Harster.

gelegen zu haben, doch können wir nichts Bestimmtes sagen. Daß es natürlich nicht Ober- oder Niederlauterbach, Kt. Selz und Lauterburg, sein kann, ist klar.<sup>1</sup> — Von Bärenbach geht es nach Erlinbah, dem heutigen Erlenbach, welches östlich liegt. Die Grenze macht damit einen rechten Winkel nach Osten und bewegt sich auch, wie wir sehen werden, nur noch wenig nach Norden. Läge Bärenbach nicht ziemlich sicher fest, so würde ich, damit die Grenze bis Oderichessceit auch wirklich in ihrer ganzen Länge nördlich verlaufen könne, Berenbah südlich von Erlinbah annehmen. Jedenfalls ist der rechte Winkel auffallend; der Verfasser der Grenzbeschreibung hätte richtiger die *plaga septentrionalis* mit Berenbah anfangen lassen. Doch lassen wir es gelten — Berenbah ist ja tatsächlich nicht der nördlichste Punkt. Wollen wir noch feststellen, auf welchem Wege die Grenze von Bärenbach nach Erlenbach gelangt sein kann, so bleibt nur die Annahme übrig, daß sie am linken Ufer der Lauter ansteigend den Drachensfels südlich umging und von da direkt nach Erlenbach hinabstieg. — Von Erlinbah geht es nach Gruonenbrunnen. Schöpflin und Grandidier<sup>2</sup> erblicken darin eine Quelle, deren Wasser in einen See bei Erlenbach fließt. Dieser See liegt nun aber südlich von Erlenbach, jenseits des Berwartsteins. Da nicht anzunehmen ist, daß die Grenze, welche doch immer noch nach Norden ziehen soll, hier wieder nach Süden abweiche, so kann ich dem nicht ohne weiteres zustimmen. Sehen wir zunächst einmal zu, wo der folgende Punkt, Oderichessceit, zu suchen ist. Schöpflin erklärt es als «*Otterscheid, separatio Otterae, . . . tractus, ubi Otter rivus in partes scinditur*», d. h. die die Gabelung des Otterbaches hervorrufende Landspitze, welche aber offenbar mit unserer Stelle nichts zu tun haben kann, weil diese Ottergabelung weit weg von hier nach Osten liegt. Vielleicht, meint er, könne auch das an der Otter liegende Dorf Schaidt gemeint sein, was aber aus demselben Grunde unmöglich ist. Grandidier stimmt Schöpflin bei. Nun wird vermutlich in dem Worte *sceit* unser heutiges Wort *Scheid* vorliegen (scheiden = trennen), und dieses kann man hier nach der ganzen Situation nur auf eine

---

<sup>1</sup> Z. B. Grandidier, a. a. O.

<sup>2</sup> Beide a. a. O.

zwei Flußsysteme trennende Höhe, eine Wasserscheide, beziehen. Wenn wir nun von Erlinbah aus, wie es die Grenzbeschreibung erfordert, weiter nördlich zu gehen haben, so kann nur derjenige Punkt der Wasserscheide zwischen Lauter, Queich und Rhein in Betracht kommen, welcher nördlich über Lauterschwann liegt, wo der Erlenbach, der Klingenmünsterer und der Bergzaberner Bach die Wasserscheide auf eine schmale Stelle zusammendrängen. Dieser Punkt könnte mit Oderichesceit bezeichnet worden sein. Mit dem rivus Ottera hat der Name nämlich nichts zu tun; vermutlich steckt ein Personenname Oderich oder Otterich dahinter. Dieses wäre dann der nördlichste Punkt der Grenzlinie. Ist dies richtig, dann kann Gruonenbrunnen nur der Name des westlich an Lauterschwann vorbeifließenden Baches sein. Die Grenze würde alsdann von Erlenbach aus der Straße nach Lauterschwann folgen, bis sie diesen Bach schneidet, und dann die jenseitige Höhe hinaufziehen. Die Bezirksamtsgrenze läuft ganz denselben Weg.

Von hier an beginnt die nördliche Mundatgrenze. Da wir auf der Wasserscheide angelangt sind, wird es als wahrscheinlich gelten dürfen, daß die Grenze derselben südöstlich nachgeht. Es geht dies aber als ganz sicher daraus hervor, daß die nördliche Grenze bis *ad summitatem fluvii, qui dicitur Otterbah*, weitergeführt wird, also bis dahin, wo der Otterbach entspringt. Dahin kann man nur auf dem Wege der Wasserscheide gelangen. Auf dieser Wasserscheide haben wir also den Ort Eichineberg und das Utdoluesdale zu suchen. *Eichineberg* ist wahrscheinlich nur Bergname, kein bewohnter Ort, und dann kann es sich nur um die Höhe nördlich über Reisdorf handeln. Die Bezirksamtsgrenze geht bis dahin denselben Weg, was auch nicht außer Acht zu lassen ist. Da sich zwischen dieser Höhe und der Quelle des Otterbachs nur eine einzige Talsenkung findet, nämlich zwischen Reisdorf und Böllenborn, so werden wir in dieser Senkung wohl das Tal *Utdoluesdale* erblicken müssen. Von hier aus ist dann wieder die südliche Höhe zu erklimmen, um an den Ursprung des Otterbachs zu gelangen.

Die Grenzbeschreibung ist damit zu Ende. Wir haben aber den Anfang derselben noch nicht festgelegt, sondern sind von der Furt über die Lauter ausgegangen. Es bleibt uns

also noch zu bestimmen, wie die östliche Grenze nördlich der Lauter lief. Sie erstreckt sich nach dem Wortlaut der Beschreibung *ad orientalem plagam monasterii d. h.* auf oder in der Richtung der östlich vom Kloster liegenden Seite *usque ad Morechenouuena et ad Aldenherde et inde ad Geboldesuuwege et inde subter vadum Hlutrae*, von wo wir ausgegangen sind. Morechenouuena ist also der erste Punkt der östlichen Grenze, offenbar der nordöstliche Eckpunkt. Es fehlen uns direkte Angaben über seine Lage. Wir können aber aus dem Zusammenhang schließen, daß er am Otterbach und zwar auf dessen rechten Ufer gelegen haben muß.<sup>1</sup> Denn nur in diesem Falle waren nähere Angaben unnötig, und weil es stillschweigend vorausgesetzt war, daß man vom Endpunkt der Grenze an der Quelle des Otterbaches nur diesem Bachlauf entlang zu gehen brauchte, um an den Ausgangspunkt der Grenze zu gelangen, ja weil sich ein anderer Weg gar nicht denken ließ, so ist dies in der Beschreibung ausgelassen. Wir haben ferner die Beobachtung gemacht, daß in der ursprünglichen Schenkungs-urkunde Pippins die Grenzbeschreibung wahrscheinlich mit Eichineberg aufhörte, wie dies auch die gefälschte Dagobert-urkunde hat. Wenn nun Morechenouuena nicht am Otterbach gelegen hätte, dann könnte die Grenzbeschreibung niemals mit Eichineberg schließen, weil man dann beliebige Grenzläufe hätte annehmen können, auf welchen man nach Morechenouuena gelangen konnte. Weil aber seine Lage am Otterbach war, so konnte man von Eichineberg aus nur auf dem Wege des Otterbaches dorthin gelangen und von Eichine-

---

<sup>1</sup> Da der Otterbach die Nordgrenze ist, kann naturgemäß nur das rechte Ufer für Morechenouuena in Betracht kommen. Obwohl man aus dem Schlusse der Grenzbeschreibung auf den ersten Augenschein hin vermuten könnte, daß Oberotterbach, welches jetzt auf das rechte Ufer übergreift, aber sicher ursprünglich auf dem linken Ufer angelegt worden ist, ebenfalls zum Mundat gehört habe, weil am Ende der Grenzbeschreibung noch die Worte folgen *«una cum villa»* (*usque ad summitatem fluvii, qui dicitur Otterbah, una cum villa*), so beruht dies auf Täuschung, weil das *«una cum villa»* sich nicht auf den fluvius Otterbah, sondern auf das gesamte Gebiet des Mundats bezieht und die villa Weißenburg damit gemeint ist. Es ist überhaupt fraglich, ob Oberotterbach zur Zeit der Schenkung bereits bestanden hat.

berg bis dahin gab es schließlich auch nur einen Weg, nämlich auf der Höhe der Wasserscheide weiterzugehen. Für jene Zeiten des beginnenden achten Jahrhunderts genügten die Angaben der Grenzbeschreibung. Später scheinen trotzdem Verwicklungen entstanden zu sein, welche die nähere Bestimmung der Grenze nötig machten, und deshalb erscheint in den Bestätigungsurkunden eine erweiterte Grenzbestimmung. Aber auch dann hörte man mit dem Ursprung des Otterbachs auf, weil von da an gar kein Zweifel mehr möglich war. — Morechenouuena hat also auf dem rechten Ufer des Otterbachs gelegen, und da sich die Grenze von da an gegen das vadum Hlutrae herabziehen muß, so kann der Ort im wesentlichen nur nördlich des Punktes gelegen haben, welcher von uns für das vadum Hlutrae in Anspruch genommen worden ist, d. h. in der Verlängerung der Grenze des elsässischen Kantons Weißenburg. Auffallenderweise verläuft in dieser Richtung die Grenze des pfälzischen Bezirksamts Bergzabern, so daß wir dadurch in der Richtigkeit unserer Annahme bestärkt werden. Auf diese Weise wird auch das südwestliche Stück des Bienwaldes nördlich der Lauter, welches den Namen «Mundat» heute noch führt, mit eingeschlossen. Vielleicht hat Morechenouuena da gelegen, wo diese Bezirksamtsgrenze den Otterbach schneidet. Nach Schöpflin<sup>1</sup> und Grandidier<sup>2</sup> wäre es = Münchhof oder Münchhofen. Offenbar ist damit der ehemals bei Ingolsheim gelegene, jetzt verschwundene Hof dieses Namens gemeint, denn auf der bei Schöpflin<sup>3</sup> sich findenden Karte des Ducatus Alsatie ist westlich von Ingolsheim der Ort «Morchinhofen» verzeichnet. Dies ist aber eine ganz falsche Annahme, da die Grenzbeschreibung damit niemals stimmen kann. — Was die beiden andern Oertlichkeiten angeht, Aldenherde und Geboldesuege, so sind dies vermutlich nur Namen von Walddistrikten gewesen, letzteres wohl eine Waldstraße; ihre genauere Lage ist gänzlich unbekannt.

Nachdem wir so die ehemalige Mundatsgrenze bis zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit festgelegt haben, wobei ich hervorhebe, daß damit die überaus schwierige Frage durchaus

---

<sup>1</sup> Als. dipl. I, p. 121, Anm. zu Nr. 148.

<sup>2</sup> a. a. O.

<sup>3</sup> Als. ill. I, p. 619.

nicht gelöst sein, vielmehr nur zu genauerer Nachforschung in der bezeichneten Richtung angeregt werden soll, damit etwaige Irrtümer berichtigt und Lücken ergänzt werden können, dürfte es sich empfehlen, mit den gefundenen Grenzen die Verzeichnisse der Mundatsorte, oder vielmehr derjenigen Orte, welche dem Mundatgerichte unterstanden, soweit sie uns aus späteren Zeiten erhalten sind, zu vergleichen, um zu ersehen, ob dieselben innerhalb der von uns gefundenen Grenzen eingegliedert werden können. Es dient dies in gewissem Sinne zur Kontrolle unseres Resultates, da wir annehmen können, daß bis auf kleine Abweichungen der Umfang des alten Mundatbezirkes auch in späteren Jahrhunderten nicht gänzlich verwischt worden ist. Verband doch, trotzdem das Mundatgebiet zum Teil an fremde Besitzer gekommen war, ein gemeinsames Recht und Gericht die Gemeinden desselben bis zur französischen Revolution. Auf die Frage, ob die später als Mundatsorte erscheinenden Dörfer zur Zeit der Schenkung des Mundats, wovon unsere Untersuchung handelt, bereits bestanden oder nicht, werden wir hier natürlich nicht eingehen können.

Mone<sup>1</sup> gibt eine Aufzählung derjenigen Ortschaften, welche im Jahr 1722 dem Staffelgericht<sup>2</sup> d. h. dem Gericht über das Mundat unterstellt waren. Es sind, außer Weißenburg: Steinfeld, Kapsweiler, Schweighofen, Altenstadt, Schleithal, Oberseebach, Riedselz, Steinselz, Kleeburg, Rott, Schweigen, Rechtenbach, Weiler, Bobenthal, Schlettenbach, Erlenbach, Lauterschwann, Reisdorf, Birkenhördt und Böllenborn. Schöpflin<sup>3</sup> gibt als Orte des Mundats, abgesehen von den kleinen Weilern, folgende an, wie sie also Mitte des 18. saec. dazugerechnet wurden: Altenstadt, Schweighofen, Schleithal, Oberseebach, Bobenthal, Schlettenbach, Finsternheim,<sup>4</sup> Bärenbach, Steinfeld, Kapsweiler, Warsbach,<sup>5</sup> Schweigen, Weiler, St. German,<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Mone. Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, II (1851), p. 54 f.

<sup>2</sup> So genannt, weil es ursprünglich an den steinernen Stufen gehalten wurde, welche rechts von der steinernen Brücke, die zum Kloster führte, hinab zur Lauter gingen. cf. Papelier, dissert. de mundato Weissenb. (1771), p. 55 f.

<sup>3</sup> Als. ill. II, p. 429.

<sup>4</sup> Es lag im Tal der Lauter, vermutlich zwischen Niederschlettenbach und Bruchweiler-Bärenbach.

<sup>5</sup> Zu Schöpflins Zeiten nur noch ein Weiler.

<sup>6</sup> Heute St. Germanshof, westlich von Weißenburg.



Kleeburg, Rott, Steinselz, Oberhofen, Rechtenbach, Reisdorf, Böllernborn, Riedselz, Bundenthal, Erlenbach, Lauterschwann. An einer anderen Stelle<sup>1</sup> gibt Schöpflin eine abweichende Aufzählung, welche außer Weißenburg nur zwanzig Ortschaften umfaßt. Er läßt Erlenbach, Lauterschwann, Bundenthal, Finsternheim, Warsbach, St. German aus, führt aber dafür Ingolsheim an. Mit Hoffen meint er wohl Oberhofen. Papelier<sup>2</sup> führt als Dörfer des Mundats bezw. des Mundatgerichtes an (1771): Reisdorf, Böllernborn, Rott, Steinselz, Oerhofen, Rechtenbach, Kleeburg, Riedselz, Schleithal, Seebach,<sup>3</sup> Altenstadt, Schweighofen, Warsbach, Schlettenbach, Bobenthal, Bärenbach, Finsternheim, Steinfeld, Kleinsteinfeld, Kapsweier, Schweigen, Weiler, St. German, Weitelbrunnen und Vierthurnen,<sup>4</sup> Bundenthal, Erlenbach, Lauterschwann. Rheinwald<sup>5</sup> gibt den Stand von 1789 an: Schweigen, Weiler, Riedselz, Rott, Steinselz, Oberhofen, Kleeburg, Ingolsheim, Altenstadt, Schweighofen, Schleithal, Oberseebach, Bobenthal, Niederschlettenbach, Finsternheim, Baerenbach, Saint-Remy,<sup>6</sup> Kapsweier, Steinfeld, Kleinsteinfeld, Aschbach, Reisdorf, Böllernborn, Bundenthal, Erlenbach, Lauterschwann.

Diese Verzeichnisse weichen zum Teil erheblich voneinander ab. Mone läßt gerade solche Ortschaften aus, welche sicher zum ehemaligen Mundat gehört haben, denn Warsbach und Bärenbach werden in der Grenzbeschreibung direkt genannt; Bundenthal fällt, weil der äußerste Punkt der Grenze im Lautertal erst mit Bärenbach-Bruchweiler erreicht wird und es südlich davon liegt, ebenfalls ins Mundat; St. German und Oberhofen liegen nicht weit von Weißenburg, haben also auch im Mundat gelegen; was Finsternheim betrifft, so finden wir es auf Karten nicht mehr verzeichnet, es hat aber nach der Angabe Papeliers zusammen mit Schlettenbach, Bobenthal und Bärenbach «in valle Schlettenbach» d. h. im Lautertal gelegen, und wir haben nach allem Grund zur Annahme, daß es eben-

<sup>1</sup> Als. ill. I, p. 653.

<sup>2</sup> a. a. O., p. 11 ff.

<sup>3</sup> Oberseebach.

<sup>4</sup> Sind jetzt mit Weißenburg verschmolzen.

<sup>5</sup> a. a. O., p. 22.

<sup>6</sup> Ehemals ein festes Schloß der Weißenburger Abtei, östlich von Weißenburg bei Altenstadt. Heute nur noch eine Mühle dieses Namens.

falls südlich von Bärenbach gelegen und zum Mundat gehört hat. Diese alle fehlen bei Mone. Was Birkenhördt betrifft, welches Mone abweichend von den andern Verzeichnissen anführt, so werden wir darauf noch zurückkommen. Die meiste Aehnlichkeit mit diesem Verzeichnis hat das zweite (kürzere) Verzeichnis Schöpflins. Dieses führt noch Ingolsheim an, welches sicher zum Mundat gehört hat, läßt aber mehrere andere aus, welche ebenfalls dazu gehört haben müssen. Ist mit Hofen nicht Oberhofen gemeint, sondern Hofen bei Sulz u. W., dann fällt dasselbe natürlich außerhalb der Mundatsgrenze. Zwischen den drei andern Verzeichnissen sind weniger Differenzen. Auffallend ist, daß Ingolsheim nur von Rheinwald aufgeführt wird, da es doch nach der Grenzbeschreibung ein Ort des Mundats war. Bei Rheinwald fehlt auch Rechtenbach, während er an Stelle des fehlenden Warsbach das Dorf Aschbach nennt, welches er unter Warsbach vermutet, welches nach der Grenzbeschreibung aber nie ein Mundatort gewesen sein kann. Weniger wichtig ist, daß Papelier und Rheinwald außer Steinfeld auch Kleinsteinfeld anführen, welche kaum voneinander getrennt werden können, und daß Papelier noch Weitelbrunnen und Vierthurnen, Rheinwald noch St. Remy nennt, welche teils mit Weißenburg zusammengeschmolzen sind, teils dicht dabei lagen, also sicher in die Mundatsgrenze fallen. In allen Verzeichnissen kommt Böllenborn vor; wir werden uns damit gegebenen Orts näher beschäftigen.

Bisher ist nun ein Verzeichnis nicht erwähnt worden, welches seinem Alter nach an erster Stelle stehen sollte, welches aber so bedeutend von den andern abweicht, daß ich es jetzt erst anführe. Es findet sich im *Chronicon Alsatiae* des Bernhart Hertzog,<sup>1</sup> gibt also den Stand des Jahres 1592 an. Als Orte, welche «von Alters her ihren Zug und Appellation» zum Staffelgericht gehabt haben, führt er an: Niedermodern, Westhofen, Pfaffenhofen, Kurzenhausen, Klingen (Klingenmünster), Schleithal, Steinselz, Kleeberg, Rott, Altenstadt, Odissheim (Edesheim bei Landau?), Schweighofen, Weiler, St. German, Rechtenbach, Bobenthal, Hagenbach (nördlich von Lauterburg), Oberkurzenhausen (Oberkutzenhausen), Oberseebach, Schweigen,

---

<sup>1</sup> Bernh. Hertzog, *Chronicon Alsatiae* (Edelsasser Chronik), 1592, Bch. X, p. 178.

Vierthurnen, Schlettenbach, St. Paul (bei Weißenburg), Geißlershofen (Geitershof nördlich von Oberseebach?), Steinfeld, Birlenbach, Oberhofen, Kapsweier, St. Reming, Riedselz, Warsbach. Von diesen Orten haben Niedermodern, Westhofen, Pfaffenhofen, Kurzenhausen, Klingen, Edesheim, Hagenbach, Oberkutzenhausen, Birlenbach sicher nicht zum ehemaligen Mundat gehört.

Berücksichtigen wir von diesen Aufzählungen zunächst nur die Grenzorte, so finden wir als am weitesten nach den vier Himmelsrichtungen vorgeschobene Orte bei Mone folgende: Steinfeld — Schleithal — Oberseebach — Kleeburg — Bobenthal — Schlettenbach — Erlenbach — Lauterschwann — Birkenhördt — Böllernborn. Es fehlen Bundenthal, Bärenbach und Ingolsheim, so daß die ganze Nordwestecke des von uns gefundenen Mundatgebietes und ein Stück im Süden wegfällt. Nach Schöpflin und Papelier sind die Grenzorte folgende: Steinfeld bzw. Kleinsteinfeld — Schleithal — Warsbach — Oberseebach — Kleeburg — Bobenthal — Schlettenbach — Bundenthal — Bärenbach — Erlenbach — Lauterschwann — Böllernborn. Hier fehlt noch immer Ingolsheim. Nach dem kürzeren Verzeichnis Schöpflins sind die Grenzorte: Steinfeld — Schleithal — Oberseebach — Ingolsheim — Kleeburg — Bobenthal — Schlettenbach — Bärenbach (Bruchweiler). Es fehlen Warsbach, Bundenthal, Erlenbach, Lauterschwann, Reisdorf. Dagegen ist Ingolsheim vertreten. Nach Rheinwald sind die Grenzorte dieselben wie im längeren Verzeichnis Schöpflins und wie bei Papelier, mit dem Unterschiede, daß ebenfalls Ingolsheim vorhanden und Aschbach, irrtümlich anstatt Warsbach, hinzugekommen ist. Das Verzeichnis Bernhart Hertzogs endlich gibt, wenn wir diejenigen, welche sicher nicht zum ursprünglichen Mundat gehört haben, gleich von vornherein ausscheiden, als Grenzorte: Steinfeld — Schleithal — Warsbach — Oberseebach — Kleeburg — Bobenthal — Schlettenbach — Rechtenbach, so daß im Süden Ingolsheim und im Nordwesten ein großes Stück fehlt.

Wenn, wie sich so herausstellt, in den Verzeichnissen solche Orte fehlen, welche sicher zum Mundat gehört haben, so daß die Grenzlinie Lücken aufweist, welche nicht vorhanden sein dürften, da die erforderlichen Ortschaften meist zur Zeit der Aufstellung der Verzeichnisse vorhanden waren, so ist dies nur so zu erklären, daß dieselben nicht nur lokal, sondern auch hinsichtlich der Jurisdiktion dem Mundat entfremdet waren, daß der

jeweilige Besitzer das Mundatgericht nicht anerkannte und deshalb die Orte an demselben nicht teilnahmen. Das gemeinsame Gericht war der Rest der früheren Mundatsherrschaft, und es scheint, daß sich dieser Rest nicht einmal mehr immer gegen den Willen der Ortsherren behaupten ließ. Wenn nun spätere Verzeichnisse diese Orte z. T. wieder aufführen, so ist dies ein Zeichen, daß sich die Verhältnisse wieder geändert hatten.

Vergleichen wir nun mit den Grenzorten des späteren Mundatgebietes unsere gefundene Grenzlinie, so ergibt sich, daß, abgesehen von dem Verzeichnisse des Bernhart Hertzog, außer Birkenhördt, Böllenborn und Aschbach kein einziger Ort erscheint, welcher über unsere Grenzlinie hinausgeht. Haben wir nun, weil die drei Orte darüber hinausreichen, dennoch eine falsche Grenzlinie gefunden? Hinsichtlich Aschbach jedenfalls nicht, denn Aschbach fällt nach der Grenzbeschreibung der Urkunden sicher außerhalb des ursprünglichen Mundats, und Rheinwald führt es nur an, weil er es für das Uuarahesbah der Grenzbeschreibung hält. Aber auch hinsichtlich Birkenhördt und Böllenborn ist unsere nach den Urkunden gefundene Grenzlinie festzuhalten, welche diese beiden Orte ausscheidet. Denn für ihre Ausscheidung spricht ihre Lage jenseits der Wasserscheide. Gerade weil die Grenze nordöstlich von Erlenbach der Wasserscheide zustrebt, weil dort der auffallende Name «Oderichessceit» vorkommt und weil man bis an die «summitas fluvii, qui dicitur Otterbah», gelangen muß, ist gar nichts anderes möglich, als daß die Grenze der Wasserscheide nachließ, und dann muß Birkenhördt und Böllenborn wegfallen. Damit ist natürlich nicht bestritten, daß im 18. saec. diese beiden Orte zum Mundatgericht gehört haben, ebenso auch Aschbach. Aber ursprünglich waren es keine Mundatorte. Ebenso wie das Kloster Weißenburg eine Anzahl der ihm schon früh, wahrscheinlich durch die eigenen kaiserlichen Vögte, entfremdeten Teile des Mundats wieder erwarb,<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Wenn Papelier uns bei Aufzählung seiner Mundatsorte berichtet, daß einige derselben erst im 14. saec. zur Propstei Weißenburg gekommen seien, besonders solche, die ursprünglich Mundatsorte gewesen sein müssen, und daß dieselben früher kaiserliche Lehen waren, so ist dies ein Beweis dafür, daß die Kaiser selbst den Besitzstand des Klosters geschmälert hatten und gerade im 14. saec. das Kloster einige Güter wieder in seine Hand zurückbrachte.

so hat es vielleicht auch hin und wieder einen ans Mundat angrenzenden Ort gelegentlich erstanden und seinem Mundatgericht unterstellt, und dies könnte bei Birkenhördt, Böllernborn und Aschbach für mehr oder weniger lange Dauer der Fall gewesen sein.

Mit den im Verzeichnis des Bernhart Hertzog angeführten Orten, welche nach der urkundlichen Grenzbeschreibung nicht zum Mundat gehört haben können, liegt die Sache etwas anders. Die meisten derselben sind solche, an welchen sich für eine frühere Zeit teils nach den traditiones teils nach dem liber possessionum Weißenburger Besitz nachweisen läßt. Es mag deshalb so zusammenhängen, daß ein Teil der ehemals mit Weißenburg in Verbindung gewesenen Orte, wenigstens so weit sie nicht allzu entfernt lagen, auch unter fremder Herrschaft, und vielleicht gerade mit Zustimmung der letzteren, ihr altes ehemals zuständiges Gericht als Berufungsinstanz gegen ihr Ortsgericht in späteren Zeiten noch anerkannten. Sagt ja Hertzog selbst, daß er Orte anführe, welche von Alters her ihren Zug und Appellation zum Staffelergericht gehabt haben. Diese Annahme wird dann auch für diejenigen Orte des Verzeichnisses gelten, für welche wir einen urkundlich belegten Besitztitel Weißenburgs nicht kennen; sie haben früher wohl auch mit ihm in Verbindung gestanden und deshalb das Staffelergericht auch weiter als ihr Obergericht betrachtet.

Die genannten Verzeichnisse haben für uns fast nur eine relative Beweiskraft. Sie wollen und können uns nicht das Gebiet des alten Mundats beschreiben, sondern nur den Mundatgerichtsbezirk, wie er zu ihrer Zeit war. Sie selbst verwechselten denselben mit dem Territorium des Mundats. Der Begriff «Mundat» war aber zu ihren Zeiten keine territoriale Einheit mehr, weil das Kloster oder vielmehr die an dessen Stelle getretene Propstei Weißenburg nur noch einen kleinen Teil davon besaß; es war eben nach den Tagen des Glanzes und der Macht ein trauriger Verfall eingetreten, welcher das Schicksal fast aller großen Klöster des Mittelalters war. Das Mundatgericht aber hatte allen Wechsel der Herrschaften überdauert. Dieses war der die einzelnen Stücke des Territoriums «Mundat» noch zusammenhaltende und als ursprünglich zusammengehörig bezeichnende Rahmen.

Ja das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit ihrer ehemaligen Herrschaft war auch bei solchen Ortschaften, welche nie zum eigentlichen Mundat gehört hatten, so mächtig geblieben, daß sie sich diesem Mundatgerichte unterstellten, nachdem sie längst anderen Herren dienten. Will man nun aus diesen den Gerichtsbezirk des Mundats umfassenden Verzeichnissen eine Angabe über den ursprünglichen territorialen Umfang des Mundates herauslesen, dann muß man also, wie wir es getan haben, alle diejenigen Ortschaften eliminieren, welche nicht zum Mundatgebiet, wie uns dasselbe in der Schenkung Pippins entgegentritt, gehört haben können. Dazu gibt uns ja die urkundliche Grenzbeschreibung Anhaltspunkte genug. Der verbleibende Rest wird seinerseits die durch die Grenzbeschreibung gefundene Grenzlinie des ehemaligen Mundatbezirkes genauer zu bestimmen vermögen, wo diese Grenzbeschreibung uns jetzt im Stich läßt oder uns nur zu Vermutungen führt. Beides, die alte Grenzbeschreibung und die jüngeren Mundats- bzw. Mundatgerichtsverzeichnisse, stehen also in einer gewissen Wechselbeziehung und ergänzen sich gegenseitig.

Auf diese Weise konnte es sich schließlich, weil wir bei den meisten Orten ohne weiteres nachweisen konnten, welche sicher zum alten Mundat gehört hatten und welche nicht, nur um Birkenhördt und Böllenborn handeln, weil gerade in jener Gegend die Grenzbeschreibung unsicher ist. Die Erwägung aber, daß gerade dort die Grenze der Wasserscheide gefolgt sein muß, mangels anderer Angaben, hat auch diese beiden Orte ausgeschieden. Alle übrigen noch bleibenden Grenzorte des aus den Mundatgerichtsverzeichnissen herausgeschälten Mundatgebietes liegen innerhalb der von uns urkundlich festgelegten Grenzlinie, womit diese letztere tatsächlich eine gewisse Bestätigung erhält, andererseits aber auch bewiesen wird, daß das eigentliche Mundatgebiet sich im wesentlichen nur hinsichtlich seines Gerichtsbezirkes geändert hat.

Hiernach werden wir also an der urkundlich festgestellten Grenze der alten Schenkung des Mundats Weißenburg vorläufig festhalten. Was noch mangelt, möge die Lokalforschung beibringen. Hoffentlich aber bietet die Untersuchung einen willkommenen Beitrag zur Sache selbst.

### Exkurs : Die Gründung der Abtei Weißenburg.

Mit der Frage, wann das Kloster Weißenburg gegründet worden sei und auf wen die Gründung zurückgeführt werden könne, haben sich außer mehreren kirchengeschichtlichen Werken besonders Zeuß<sup>1</sup> und Harster<sup>2</sup> eingehend beschäftigt; auch Rheinwald<sup>3</sup> ist hier zu nennen. Gelegentliche Notizen darüber finden sich in allen größeren Urkundenwerken. Eine direkte Lösung der Frage haben sie nicht gegeben, und wenn sich nicht noch verborgenes Urkundenmaterial findet, welches Licht über das Dunkel verbreitet, wird die Frage wohl nie ganz gelöst werden. Auch ich will die Lösung nicht in Aussicht stellen; ich möchte nur festlegen, welche der verschiedenen Ansichten die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Es handelt sich hauptsächlich um drei Fragen: 1) Ist der König Dagobert I. der Gründer, 2) ist der Bischof Dragobod der Gründer, 3) ist Dagobert II. oder Dagobert III. als solcher anzusehen?

1) König Dagobert I. (622—638) gilt als Gründer zunächst nach der Klostertradition. Einen Ausdruck dieser Tradition finden wir z. B. in der Einleitung des *liber possessionum* des Abtes Edelinus (13. saec.),<sup>4</sup> wo es heißt: . . . possessiones, que a reuerende memorie primo et inclito Dagoberto rege Francorum, nostri monasterii fundatore, et a suis successoribus etc. nostro monasterio sunt collate. Zu dieser Tradition dürfen wir auch die Inschrift rechnen, welche sich früher an einem der Gebäude der Abtei befand,<sup>5</sup> wonach Dominus Dagobertus Rex Francorum das Kloster im Jahre 623 gegründet hat. Als einen Ausfluß dieser Tradition bezeichne ich auch die gefälschte Dagobert-Urkunde, welche, nur weil Dagobert als Gründer galt, nun auch von ihm die Hauptschenkung des Klosters herrühren läßt. Umgekehrt stützen sich diejenigen,

---

<sup>1</sup> Zeuß, *traditiones possessionesque Wizenburgenses* (1842), p. XI ff.

<sup>2</sup> Harster, *Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. Elsaß*, I (1893), p. 5 ff.

<sup>3</sup> Rheinwald, *l'abbaye et la ville de Wissembourg* (1863), p. 5 ff.

<sup>4</sup> Zeuß, a. a. O., p. 269.

<sup>5</sup> Rheinwald, a. a. O., p. 12.

welche Dagobert I. als Gründer gelten lassen, gerade auf diese unter dessen Namen gehende Fälschung.

Dagobert I. wird ferner als Gründer des Klosters in einer Reihe Urkunden genannt. Zuerst in einer Urkunde Heinrichs IV. von 1102,<sup>1</sup> wo von *decreta, que eadem ecclesia accepit a fundatore suo Dageberto rege*, gesprochen wird, und derselbe Wortlaut findet sich in einer fast gleichlautenden Urkunde Heinrichs V. von 1111.<sup>2</sup> Ferner ist in der Bulle Alexanders III.,<sup>3</sup> welche die Güter Weißenburgs bestätigt, die Rede von *Dagoberto videlicet supradicti loci fundatore*, und ebenso in späteren Bullen Coelestins III. von 1193 und Innocenz' III. von 1215. Auch in einer Urkunde Friedrich Barbarossas von 1187<sup>4</sup> findet sich die Wendung: *a felicissime recordacionis Dagoberto rege eiusdem ecclesie fundatore*. In diesen Diplomen spiegelt sich ebenfalls die Klostertradition wieder, denn dieselben sind auf Bitten des Klosters ausgestellt und haben dem Ausdruck gegeben, was die Petenten nachdrücklich betonten. Diese Klostertradition ist auch in andere schriftliche Quellen übergegangen, z. B. in den Weißenburger Aebtekatalog, welcher die Klostergründung ins Jahr 623 verlegt.

2) Auf *Dragobodus*, den nachmaligen Bischof von Speier, hat zuerst Zeuß<sup>5</sup> hingewiesen, und seitdem ist dieser als Gründer des Klosters vielfach angesehen worden. In der *traditio* Nr. 203 der *trad. Wiz.*, welche im Jahre 700 ausgestellt und welche an den *dominus et pater Dragobodus episcopus* gerichtet ist, schenkt ein gewisser *Bonifacius* Erbschaftsgüter *ad monasterio domno Petro Uizenburgo, que ipse pontifex contruxit*. Mit dem *pontifex* ist nach Zeuß kein anderer als *Dragobodus episcopus* gemeint. Dieser *Dragobodus episcopus* soll der Bischof von Speier gewesen sein, welcher den Bischofssitz von 660—688 innehatte, und es läßt sich in der Tat für jene Jahre um 700 kein anderer *Dragobodus ep.* ermitteln. Zeuß erklärt nun, *Dragobodus*

<sup>1</sup> Zeuß, a. a. O., p. 320.

<sup>2</sup> Zeuß, p. 325 ff. (Transsumpt der Urk. von 1303). Schöpflin, Als. dipl. I, p. 188 (Nr. 240).

<sup>3</sup> Zeuß, p. 321 f.

<sup>4</sup> Zeuß, p. 326 f. (Transsumpt der Urk. von 1303).

<sup>5</sup> Ibid. p. XIII f.



müsse sich für die letzten Jahre seines Lebens ins Kloster Weißenburg zurückgezogen haben, welches er vor einer Reihe von Jahren gegründet hatte (quod nuper ipse aedificaverat). Daraus, daß die Urkunden des Klosters in den trad. Wiz. mit etwa 695 anfangen, schließt nun Zeuß, daß das Kloster um diese Zeit schon ein paar Jahre bestanden habe, und setzt die Gründung durch Dragobodus in die Zeit von 685 bis 690.

3) Dagobert II. (674—679) wäre nach Schöpflin<sup>1</sup> der Gründer. Letzterer wird zu dieser Annahme bewegt durch die falsche Chronologie in der Dagobert-Urkunde, dann aber auch durch die von ihm angeführte Grabschrift der Tochter Dagoberts, Irmina,<sup>2</sup> welche im Kloster beigesetzt war. Dieselbe soll gelautet haben: Hic reconditum est integrum corpus beatae Irminae virginis, filiae Dagoberti regis Francorum, fundatoris huius monasterii. In dem Reliquienverzeichnis des Abtes Edelin<sup>3</sup> ist dieser corpus erwähnt, aber nichts hinzugefügt, daß Dagobert der fundator sei. Diese Annahme Schöpflins steht auf ziemlich schwachen Füßen. Um Dagobert II. mit dem Kloster in nähere Beziehung zu bringen, deutet Schöpflin und nach ihm Grandidier die Urkunde Dagoberts, welche auf Bitten des Abtes Ratfridus dem Kloster die Bäder in Baden schenkt,<sup>4</sup> auf Dagobert II. fürs Jahr 675, während sie notwendigerweise auf Dagobert III. fürs Jahr 712 gedeutet werden muß. Der Abt Ratfridus nämlich erscheint in den trad. Wiz. von 695 etwa bis 724, und es ist schwerlich anzunehmen, daß er bereits 675 Abt war. — Was Dagobert III. (711—715) betrifft, so verweist Spach<sup>5</sup> auf ihn als den wahrscheinlichen Schenkgeber des Mundats, weil er in der ebengenannten Urkunde von 712 auch als Schenkgeber der Bäder in Baden erscheint, und augenscheinlich ist ihm derselbe auch der Gründer.

Wie stellen wir uns zu diesen verschiedenen Ansichten?  
Zunächst scheidet Dagobert III. von selbst aus, da die

<sup>1</sup> Als. dipl. I, p. 22. Anm. zur Dagobert-Urkunde. Vgl. Als. ill. I, p. 736.

<sup>2</sup> Rheinwald, a. a. O., p. 8 f.

<sup>3</sup> Zeuß, a. a. O., Appendix Nr. XII, p. 337.

<sup>4</sup> Zeuß, a. a. O., Nr. 278 (p. 266); Schöpflin, Als. dipl. I, p. 4 (Nr. 3); Grandidier, hist. d'Als., pièces justific. Nr. 12.

<sup>5</sup> Spach, l'abbaye de Wissembourg (Bull. de la soc. pour la conserv. etc. III (1857), p. 151).

älteste sicher datierbare Urkunde der trad. Wiz. schon aus dem Jahr 695 stammt,<sup>1</sup> Dagobert III. aber erst 711 zur Regierung kam. Dies schließt natürlich die später erfolgte Schenkung der Bäder in Baden an das Kloster nicht aus.

Auch Dagobert II. muß ausscheiden, weil das, was Schöpflin für denselben anführt, nicht die geringste Beweiskraft hat. Stammt die Urkunde Nr. 38 der trad. Wiz., welche Zeuß ins Jahr 693 versetzt, wirklich aus dieser Zeit, dann könnte man, da der Aussteller berichtet, daß er und seine Geschwister in ihrer Jugend im Kloster aufgenommen worden waren, schließen, daß dasselbe vielleicht im Anfang der siebziger Jahre entstanden sein werde. Doch diese Urkunde gerade ist nicht sicher zu datieren, und schon Zeuß änderte, um die Urkunde mit der Regierungszeit Chlodwigs III. in Uebereinstimmung zu bringen, die Zahl XII der Regierungsjahre in III. Wir lassen diese Urkunde am besten unberücksichtigt.

So würde es sich also nur noch um den Bischof Dragobod und um Dagobert I. handeln.

Was uns die oben erwähnte Urkunde Nr. 203 der trad. Wiz. von Dragobodus berichtet, ist wenig genug. Ihm wird die Schenkung übergeben. Hieraus kann man zweierlei schließen: entweder ist dieser Dragobodus episcopus damals Abt des Klosters gewesen, oder es war eine Sedisvakanz eingetreten und der Bischof war gleichsam Vertreter des Klosters für Rechtsgeschäfte. Ersteres ist nichts Unwahrscheinliches; der Bischof wollte seine letzten Lebensjahre im Kloster verleben und mußte da noch das Amt des Abtes übernehmen. Letzteres würde zu der Ansicht passen, daß dieser Dragobodus der Bischof von Speier war, denn Kloster Weißenburg gehörte zur Diözese Speier. Entgegen der Meinung Zeuß', daß der Bischof sich im Kloster zur Ruhe gesetzt habe, hält Harster<sup>2</sup> die Annahme für berechtigt, daß derselbe zur Zeit der Schenkung, also im Jahre 700, noch im Amte war. Die Möglichkeit, daß er von 688 ab — er soll von 660 bis 688 Bischof gewesen sein — ins Kloster ging und dann dort noch Abt wurde, ist aber auch nicht ganz abzuweisen, und um so mehr wäre dies zu begreifen, wenn das

---

<sup>1</sup> Zeuß, a. a. O., Nr. 46. — Nr. 38 ist vielleicht noch etwas älter, aber hier ist die Datierung unsicher.

<sup>2</sup> a. a. O., p. 6.

Kloster von ihm gegründet war, wie es ja Zeuß aus der Urkunde beweisen will. Bezieht sich aber der Ausdruck «que ipse pontifex contruxit» wirklich auf Dragobodus episcopus? Auch Harster<sup>1</sup> mißt demselben keine direkte Beweiskraft bei. Ist er aber wirklich damit gemeint und als Erbauer des Klosters bezeichnet, dann entsteht die Frage, ob er dasselbe während der ersten Hälfte seines Episkopats (660–688 [vielleicht 700 und länger]) erbaut habe oder vor demselben, also vor 660, und ob er dann vielleicht auch Abt des Klosters war, bis er auf den Bischofsstuhl von Speier berufen wurde, wie dies Rheinwald<sup>2</sup> annimmt. Letzteres wäre für ihn ebenfalls ein Anlaß gewesen, sich zuletzt nochmals in dieses Kloster zu begeben. Nun handelt es sich aber auch darum, ob das «contruxit» der Urkunde wirklich von einer Neugründung zu verstehen ist, oder ob damit nur eine Erweiterung oder Erneuerung einer früheren Gründung gemeint ist.<sup>3</sup> Meiner Ansicht nach kann mit dem Ausdruck der Urkunde sehr gut daran gedacht werden, daß der genannte pontifex das monasterium in seiner damaligen Gestalt erbaut hat, da der ursprüngliche Bau vielleicht verbrannt war. Also so viel Unklarheiten und Möglichkeiten als Worte in der Urkunde. Darauf läßt sich unmöglich der Beweis gründen, daß der Bischof Dragobod von Speier das Kloster gegründet habe. Entscheidend dürfte sein, daß die ganze Klostertradition von einem Gründer Dragobod nichts weiß. Immerhin gibt es noch Geschichtsschreiber, welche Dragobod als Gründer angeben.

Unter diesen Umständen wird sich unser Blick notwendigerweise wieder auf Dagobert I. richten müssen. Nachdem sich die Schwäche sämtlicher Hypothesen gezeigt hat, erscheint mir die Klostertradition in einem günstigeren Lichte. Man gibt gewöhnlich auf solche Klostertradition nicht viel, während ich nicht anstehe, in derselben einen Kern Wahrheit zu finden, welcher allerdings mit einer dicken Schale Irrtum und zum Teil auch Geschichtsfälschung umgeben ist. Wir können ruhig feststellen: es ist nicht unmöglich, daß Dagobert I. der fundator des Klosters ist. Wie dürfen eben nicht in den Fehler verfallen, welcher fast regelmäßig

<sup>1</sup> *ibid.* p. 9.

<sup>2</sup> a. a. O., p. 10.

<sup>3</sup> Vgl. Remling, *Gesch. der Bischöfe zu Speier I*, 171 ff.; Rheinwald, a. a. O., p. 10.

gemacht wird, den fundator auch für den Urheber des Klosterreichtums zu halten, d. h. diesem Dagobert etwas zuzuschreiben, was urkundlich auf Pippin zurückgeht.<sup>1</sup> Die Mönche Weißenburgs haben dies absichtlich in ihrer gefälschten Dagobert-Urkunde getan, um auf diesen beliebten König alles zu kumulieren, aber auch um ihrem Besitz ein um so höheres Alter zu vindizieren. Die Sache wird sich vielmehr so verhalten, daß zu der Zeit Dagoberts I., wahrscheinlich aber erst nach 628, weil er vorher nicht König in Austrasien war, ein frommer Einsiedler das Kloster stiftete und Dagobert I. ihm Grund und Boden dafür mit der allernächsten Umgebung, vielleicht das Stadtgebiet des heutigen Weißenburg, schenkte. Damit können wir, nach dem mittelalterlichen Sprachgebrauch, Dagobert als fundator bezeichnen, weil von seiner königlichen Erlaubnis und ersten Schenkung das Bestehen des Klosters abhing. Den Hauptaufschwung nahm dasselbe aber erst seit Pippin, welcher ihm das Mundat schenkte. Wenn Harster<sup>2</sup> erwähnt, daß das Kloster schon um die Wende des siebenten Jahrhunderts einen offenbar großen Einfluß besaß und bereits zu hoher Blüte gelangt war, daß es aber ohne eine ausgiebige Unterstützung eines Herrschers niemals so schnell hätte aufblühen können, wobei er den König Dagobert I. im Hintergrunde als fundator und donator sieht und die Dagobert-Urkunde dem Inhalt nach für echt hält, so ist dem entgegenzuhalten, daß ja ganz gut Dagobert I. dem Kloster sein besonderes Wohlwollen geschenkt haben kann, daß dies aber nicht in Form einer großen Länderschenkung zu geschehen brauchte, daß ferner die 38 bzw. 43 bis zum Jahr 724 zu Gunsten des Klosters ausgestellten Urkunden auch ohne besonders einwirkende Momente, im besonderen ohne Rücksicht auf königliche Gunst, zustande gekommen sein können, weil in jenen Zeiten die Großen und Kleinen im Reiche eine materielle Beihilfe an ein Kloster für ein außerordentlich verdienstvolles Werk ansahen.

Ueber das Jahr, in welchem die Gründung des Klosters erfolgte, fehlen uns natürlich alle Quellen.

<sup>1</sup> Vgl. z. B. nur die Urkunde Ottos II. von 967, Als. dipl. I, Nr. 148 (p. 121), Mon. Germ. Dipl. II, 1. Nr. 15.

<sup>2</sup> a. a. O., p. 8—10.

## 2. DAS WALDGEBIET DES STRASSBURGER BISTUMS IM NÖRDLICHEN BREUSCHTAL.

Das Bistum Straßburg besaß aus den Zeiten der ersten fränkischen Könige, worüber uns indessen eine sichere Ueberlieferung fehlt, auf dem linken Ufer der Breusch ein ausgedehntes Gebiet, welches, eingeschlossen östlich vom Stillbach und westlich vom Netzebach, sich vom Breuschufer bis zur Wasserscheide, welche das Breuschtal von den Tälern der Mössig, der Zorn und der Saar trennt, erstreckte. Später erwarb das Bistum auch noch ein großes Stück Gebiet auf dem rechten Breuschufer,<sup>1</sup> doch ist hier nur das erstere, eins der ältesten Stücke des späteren bischöflichen Distrikts Molsheim, in den Kreis der Betrachtung zu ziehen.

### I. Kritik der Quellen.

Es sind uns zwei Urkunden überliefert worden, welche sich mit diesem Waldgebiete beschäftigen, nämlich 1) eine Bestätigung Karls des Großen an Bischof Eddo vom Jahre 773, 7. März, 2) eine Bestätigung Ludwigs des Frommen an Bischof Adaloch vom Jahre 816, 28. August. Grandidier<sup>2</sup> gibt beide, die erste angeblich nach einer Abschrift, die zweite nach dem Original, beide damals im bischöflichen Archiv zu Zabern. Schöpllin<sup>3</sup> dagegen kannte nur die letztere und veröffentlichte dieselbe in seiner *Alsatia diplomatica*, zugleich mit einem, wie die Ver-

<sup>1</sup> Vgl. Joh. Fritz, *Das Territorium des Bistums Straßburg um die Mitte des 14. Jahrh. und seine Geschichte* (1885), p. 34 ff.

<sup>2</sup> Grandidier, *hist. de l'église etc. de Strasbourg*, tome II (1778), pièces justific. Nr. 63 und 91.

<sup>3</sup> Schöpllin, *Alsatia diplomatica* I (1772), p. 65 (Nr. 81).

gleichung mit dem Original ergibt, sehr guten Faksimile. Als Regest ist die erstere erwähnt im Urkundenbuch der Stadt Straßburg,<sup>1</sup> die Regesten beider hat Böhmer.<sup>2</sup>

Die zweite Urkunde ist unzweifelhaft echt, denn wir besitzen noch das Original derselben, im Bezirksarchiv zu Straßburg G. 4. Dieses ist gut erhalten, nur ist das auf der Vorderseite aufgedruckt gewesene mittelgroße Siegel, welches schon früher, um es zu halten, mit noch sichtbaren Bindfäden überenäht war, abgefallen. Betreffs der ersten Urkunde, der Bestätigung Karls des Großen, war man früher auch nicht im Zweifel, indem man sich ohne weiteres auf Grandidier, welcher sie zuerst gebracht hatte, verließ. Auch Böhmer-Mühlbacher sieht sie im Text seiner Regesten als echt an, im Nachtrag dazu legt er sie aber als Fälschung fest, im Anschluß an eine Veröffentlichung H. Blochs,<sup>3</sup> welche sich mit den Urkundenfälschungen Grandidiers beschäftigt. Bloch hat mit Ueberzeugung nachgewiesen, daß Grandidier eine ganze Anzahl Urkunden, welche sich näher oder ferner auf die Geschichte des Straßburger Bistums beziehen und welche er aus Abschriften entnommen haben will, selbst hergestellt hat, zumeist unter Benützung vorhandener echter Urkunden. Grandidier stellt sich damit auf den gleichen Standpunkt wie die Mönche des Mittelalters, welche Besitztitel neu herstellten, wenn die alten verloren gegangen waren, nur mit dem Unterschiede, daß Grandidiers Fälschungen wirklich den Ton und die Form der Zeit treffen, aus welcher sie stammen wollen, während die jener Mönche sich an allerhand technischen und historischen Fehlern leicht als Fälschungen erkennen lassen, wie es Grandidier selbst des öfteren nachweist. So ist denn auch die Bestätigung Karls des Großen von 773 eine äußerst feine Fälschung Grandidiers. In der echten Bestätigung Ludwigs des Frommen von 816 ist nämlich auf eine Urkunde Karls verwiesen, welche das fragliche Waldgebiet ebenfalls schon dem Bistum bestätigt hatte. Da Grandidier diese Ur-

---

<sup>1</sup> Bd. I, p. 6 (Nr. 11).

<sup>2</sup> J. F. Böhmer. *Regesta Imperii I*, neue Ausgabe von Mühlbacher, 2. Aufl. 1899 ff., Reg. Nr. 153 und 627.

<sup>3</sup> In der Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins, Neue Folge, Bd. 12 (1897), p. 481 ff., wozu auch Bd. 13 (1898), p. 543 ff. zu vgl.

kunde nicht mehr finden konnte, stellte er sie selbst zusammen und zwar unter Benützung eines Teiles des Wortlautes der echten Bestätigung von 816. Die Grenzbeschreibung des Waldgebietes hat Grandidier in seiner Fälschung wörtlich aus dieser herübergenommen.

Somit scheidet also die Bestätigung Karls des Großen von 773, 7. März, ohne weiteres aus, und zur näheren Untersuchung können wir uns nur auf die Bestätigung Ludwigs des Frommen von 816, 28. August, stützen.

## II. Das Historische der Schenkung.

Im Jahre 816 hat also Ludwig der Fromme dem Bistum Straßburg einen Besitz bestätigt, welchen bereits sein Vater Karl vorgefunden und bestätigt hatte. Der Bischof Adeloeh hatte ihm vorgelegt<sup>1</sup> «quandam auctoritatem domni et genitoris nostri Karoli . . . . ., in qua continebatur insertum, qualiter quondam locellum nuncupantem *Stilla*,<sup>2</sup> quod a longo tempore per confirmationes regum predicta possidet ecclesia, Rectores ipsius ecclesie cum iudicibus regalibus habuerant intentionem et predictum locum per loca denominata, id est (folgt die Grenzbeschreibung), ad partem praedictae ecclesiae adquesierunt, et dominus et genitor noster per eandem auctoritatem ad ipsam sedem perenniter ad habendum confirmaret etc.» Hieraus geht hervor, daß auch bereits mehrere Könige vor Karl den Besitz dieser Oertlichkeiten dem Bistum bestätigt hatten, daß also der Erwerb derselben in ziemlich frühe Zeiten fallen muß. Ferner erhellt daraus, daß diese Oertlichkeiten durch königliche Schenkung an das Bistum gekommen sein müssen. Wann aber kann diese Schenkung stattgefunden haben? Bietet uns vielleicht die Form der Abgrenzung des Gebietes einen Hinweis auf die Zeit derselben? Offenbar ist sie immer aus einer Bestätigung wörtlich in die folgende übergegangen, so daß mit gutem Grunde anzunehmen ist, daß sie ebenso schon in der Schenkungsurkunde gelauteet habe. Jedenfalls weist ihre Form auf alte Zeit zurück. Nach dem Original hat sie in der Bestätigung Ludwigs des Frommen folgenden Wortlaut:

<sup>1</sup> Ich gebe den Text genau nach dem Original.

<sup>2</sup> Böhmer-Mühlbacher liest fälschlich *Stella*.

. . . praedictum locum (sc. Stilla) per loca denominata, id est per regia strata, que pergit super riolum, qui dicitur Stilla, super casa Rumnaldi, deinde ubi dicitur Paphinisnaida, inde totum montem, qui vocatur Arlegisbergo<sup>1</sup>, usque ubi riolus surgit, qui dicitur Hasla, deinde ubi Uuichia surgit usque quo in Brusca ingreditur, inde iterum per longa Brusca, usque dum Stilla intus ingreditur . . .<sup>2</sup>

Fritz nimmt an, daß diese Grenzbestimmung aus einer merowingischen Urkunde herübergenommen sei und verweist deshalb die Erwerbung des fraglichen Gebietes in die Tage der Merowinger.<sup>3</sup> Mit Recht erwähnt er, daß sich ähnliche Abgrenzungen häufiger in Merowingerurkunden finden, in demselben barbarischen Latein. Wir schließen uns dieser Ansicht durchaus an. Nehmen wir hierzu noch die Angabe der Bestätigungsurkunde, daß die *ecclesia argentinensis* das Gebiet a longo tempore per confirmationes regum besaß, so werden wir wohl nicht irre gehen, wenn wir die Schenkung in die zweite Hälfte des 7. saec. setzen, in eine Zeit, welche überhaupt eine große Anzahl königlicher Schenkungen gezeitigt zu haben scheint, was sich indirekt aus dem Bestreben folgern läßt, die Entstehung klösterlichen und kirchlichen Besitzes mit Vorliebe in späteren Fälschungen gerade diesen Zeiten des 7. saec. zuzuweisen.<sup>4</sup>

### III. Die Begrenzung des Schenkungsgebietes.

Von der Deutung der einzelnen in der Begrenzung genannten Oertlichkeiten durch frühere Forscher will ich nur

<sup>1</sup> Fritz, a. a. O., p. 32, Anm. will *Arlegisbergo* lesen. Allein das Original hat klar und deutlich *Arlegisbergo*.

<sup>2</sup> Der Text bei Schöppfin stimmt völlig, der bei Grandidier bis auf manchmal abweichende Schreibung mit dem Original überein.

<sup>3</sup> a. a. O.

<sup>4</sup> Wie oft wird in solchen Fälschungen der Name des Königs Dagobert genannt! So führt eine gefälschte Urkunde den Ursprung des bischöflichen Gebietes im Breuschtal auf eine Schenkung Dagoberts an den heil. Florentius zurück, wobei wahrscheinlich noch an Dagobert I. gedacht ist. Dies kann natürlich nie bewiesen werden. Immerhin kann etwas Wahres darin liegen und wenn auch nicht grade Dagobert I., so doch Dagobert II. (674–679) ein solch freigebiger Verehrer der Kirchen und Klöster gewesen sein.



anführen, daß man bis in die neuere Zeit nach dem Vorgang Schöpflins und Grandidiere die casa Rummaldi auf Urmatt, Paphinisnaida auf Lützelhausen oder Nideck, Arlegisbergo auf Heiligenberg bezogen hat. Ein Blick auf die Karte zeigt sofort, daß diese Auslegung, verglichen mit den übrigen Angaben der Grenzbeschreibung, unsinnig ist. Kramer<sup>1</sup> hat denn auch in einer eingehenden Untersuchung der Grenzen dieser Schenkung diese Irrtümer zurückgewiesen. Trotzdem wird in dem Werke «Das Reichsland Elsaß-Lothringen» in den Artikeln «Heiligenberg» und «Urmatt» dieser Unsinn noch angeboten. Kramer bringt auch genügende Beweise dafür, daß diese Dörfer in jenen frühen Zeiten, in welche die Schenkung hinaufreicht, und auch zur Zeit der uns erhaltenen Bestätigung noch gar nicht vorhanden gewesen sind. Ich kann im allgemeinen auf die eingehende Arbeit Kramers verweisen, welche durch zwei gute Kartenbilder erläutert wird. Nur im Anfang der Grenzbeschreibung ist ein Fehler geblieben, welcher aus älterer Zeit mitgeschleppt worden ist und sogar in Böhmer-Mühlbachers Regesten nachhallt. Ich muß kurz auf denselben hinweisen.

Man hat immer angenommen, daß unter der *regia strata, que pergit super riuolum, qui dicitur Stilla*, die Breuschthalstraße gemeint sei, welche hinter Dinsheim den Stillbach überschreitet und auf dem linken Breuschufer weiter ins Tal läuft. *per regia strata* nimmt nun Kramer als «quer hinüber über die Straße», läßt also die am Schlusse der Grenzbeschreibung längs der Breusch ankommende Grenzlinie diese Breuschthalstraße überschreiten und längs des Stillbaches weitergehen, um von da nach der casa Rummaldi, welche wahrscheinlich mit dem heutigen Gehöft Münchhof nordwestlich von Still identisch ist, zu gelangen. Nun ist aber in der Beschreibung kein Wort davon gesagt, daß der Anfang der Grenze längs des Stillbaches zieht. Und außerdem ist die Uebersetzung von «*per regia strata*» falsch. Denn dies kann nach dem Sprachgebrauch merowingischer Urkunden nur heißen «längs der königlichen Straße», so wie auch am

---

<sup>1</sup> Rectification des erreurs topographiques sur quelques endroits de la vallée de la Bruche. in dem Bulletin de la société pour la conserv. des monum. historiques d'Alsace, II<sup>e</sup> Série, tome I (1863), Mémoires p. 8 ff.

Schlusse *per longa Brusca* nichts anderes heißt als «längs der Breusch». Wir müßten also, nach dem Wortlaut der Urkunde, auf dieser Breuschthalstraße vom Stillbach aus weitergehen. So haben es die älteren Ausleger verstanden und kamen so dahin, die *casa Rummaldi* nach Urmatt, und *Paphinisnaida* nach Lützelhausen oder Nideck zu verlegen. Auf diese Weise kann man aber niemals dahin kommen, «ubi riuolus surgit, qui dicitur Hasla», von wo ab die Grenze klar ist. Also kann die Grenze auch nicht längs der Breuschthalstraße verlaufen sein. Wir werden deshalb zu der Vermutung gedrängt, daß mit der *regia strata* eine ganz andere Straße gemeint sein muß.

Das ganze Gebiet der Schenkung liegt nördlich der Breusch. Da nun der Schlußpunkt der Grenzlinie die Einmündung des Stillbaches in die Breusch ist, der Anfangspunkt aber der Schnittpunkt einer Straße mit diesem Stillbach, da ferner der *locellus Stilla* selbst zu dem Gebiet gehört, welches nachher *per loca denominata* beschrieben ist, so ergibt sich: 1) die *regia strata*, welche den Stillbach überschreitet, muß nördlich von Still zu suchen sein, 2) der Stillbach selbst ist, obwohl nicht besonders erwähnt, die Grenze nach Osten, da an demselben der Ort Still liegt, 3) die Breuschthalstraße kommt überhaupt nicht in Betracht. Die Grenze geht also vom Stillbach aus, nördlich von Still, und führt zum Stillbach zurück, südlich von Still, bei seiner Mündung in die Breusch. Damit fällt auch sofort die Angabe bei Böhmer-Mühlbacher,<sup>1</sup> welche von einer «Königsstraße längs des Flübchens Still» spricht. Doch welches ist diese *regia strata*?

Ins Breuschthal führten zwei Wege. Der eine ist die jetzige Breuschthalstraße, der andere kam aus dem Mossigtal und führte über Balbronn ins Haseltal. Dieser letztere muß die *regia strata* sein, und sie hat ihren Namen davon gehabt, daß sie von dem alten Merowingersitze Kirchheim herkam und vermutlich von den die Königspfalz dortselbst ehemals bewohnenden Königen zur direkten Verbindung mit dem Breuschthal angelegt worden war. Zur Zeit, als diese Straße schon bestand, war die heutige Breuschthalstraße jedenfalls nur ein alter, ausgefahrener Keltens-

<sup>1</sup> a. a. O.

weg. Diese vermutliche Merowingerstraße, welche wahrscheinlich auf vorrömischer Grundlage ruhte, zweigt von der heutigen Fahrstraße Balbronn—Oberhaslach hinter Balbronn als Vizinalweg links ab, geht dann als Karrenweg weiter, überschreitet den Stillbach und die an demselben heraufführende Straße und zieht direkt auf das Gehöft Münchhof, von wo sie unter dem Namen «Mittelweg» in derselben Richtung weiterzieht und wieder in die Straße Balbronn-Oberhaslach einmündet. Da wir im Münchhof, dessen Name schon auffallend ist, allen Anzeichen nach die *casa Rumaldi* vor uns haben, da diese zum mindesten in dieser Gegend gelegen haben muß, da aber insbesondere der Münchhof an dieser ebengenannten Straße liegt, so werden wir in der Tat mit gutem Rechte in diesem Straßenzuge die *regia strata* der Urkunde erblicken können. Dann hat auch die Grenzbeschreibung ihren Sinn: *per (längs) regia strata, que pergit super riolum, qui dicitur Stilla, super casa Rumaldi*. Dann brauchte am Schlusse der Grenzbeschreibung, wo es heißt «*sue dum Stilla intus (sc. in Brusca) ingreditur*» nicht mehr besonders hinzugefügt zu werden, daß die Grenze nun dem Stillbach nachgehe bis zum Ausgangspunkt; dieser Flußlauf war selbstverständlich, und selbstverständliche Teile der Begrenzung fehlen in diesen alten Urkunden immer.

Was die Deutung der übrigen Oertlichkeiten der Urkunde anlangt, so hat Kramer offenbar das Richtige getroffen; ich verweise deshalb auf seine Untersuchung. Nur einiger Bemerkungen bedürfte es noch.

1. *Paphinisnaida* ist, wie es Kramer gedeutet hat, mit größter Wahrscheinlichkeit der Pfaffenlappenfels nordöstlich von Oberhaslach. Der Bach, an welchem der Münchhof liegt, weist mit seinem Ursprung direkt auf diesen Felsen hin, und deshalb ist möglicherweise dieser Bach die Fortsetzung der Grenze gewesen. *Paphinisnaida* selbst nun nimmt Kramer für eine Latinisierung von «Pfaffen-Schneide» und erklärt es, in Anlehnung an eine ihm bereits vorliegende Erklärung, als eine im Besitze der Pfaffen, einer adeligen Familie, welche dort große Güter hatte, befindliche «Waldblöße (Holzschlag)». Diese Erklärung ist doch sehr gewagt, allein schon wegen der darin liegenden Anachronismen. Sollte es wirklich im 7. saec. schon eine Adelsfamilie gegeben haben, welche den Beinamen «die

Pfaffen» führte, zu einer Zeit, in welcher es nur Vornamen gab und die Adeligen sich noch nicht einmal nach ihrem Wohnsitz nannten? Meiner Ansicht nach hat der Ort seinen Namen, falls derselbe überhaupt auf das Wort «Pfaffe» zurückzuführen ist, von Einsiedlern getragen, welche, wie der Name casa Rummaldi verrät, in dieser Gegend gesessen hatten, noch bevor der heilige Florentius dorthin kam. *snaida* ist nicht latinisiert, sondern rein germanisch und bezeichnet viel richtiger einen in scharfem Winkel ins Tal schneidenden Bergesvorsprung oder eine solche Felsenmasse. In diesem Sinne kann der Name dem heutigen Pfaffenlappenfelsen gegeben worden sein. Diese letztere Benennung hat mit Paphinisnaida nicht das Geringste gemeinsam, sondern sie ist auf die Familie der Pfaffenlapp von Still zurückzuführen, in deren Besitz der Felsen sich befunden haben mag, und stammt erst aus dem späteren Mittelalter.

2. *Arlegisbergo*, welches fälschlich mit Heiligenberg identifiziert wird, ist nach Kramer der Ringelsberg, welcher vom Pfaffenlappenfels westlich liegt und durch ein Tal von ihm getrennt ist, mitsamt den von da aus nach Westen ziehenden Höhen bis zur Haselquelle. Er nimmt ferner an, daß «*Arlegisbergo*» und «*Ringelsberg*» durch einen Abschreiber verschrieben sei. Was letztere Annahme betrifft, so bestreitet Fritz<sup>1</sup> diese Möglichkeit, hält es vielmehr für denkbar, daß «*Aslegisbergo*» zu lesen sei und daß man an einen Zusammenhang mit Haslach denken könne. Die Beziehung auf Haslach wäre etymologisch trotzdem sehr gewagt. Ich habe früher ebenfalls an ein Verschreiben aus «*ralegisbergo*» oder «*rilegisbergo*» geglaubt, was, da die Bestätigung von 816 ja einfach die Grenzbeschreibung aus einer früheren Bestätigung abgeschrieben hat, denkbar ist; damit könnte dann der Ringelsberg gemeint sein. Allein nach der ganzen Sachlage kommt der einzelne Höhenzug, welcher heute Ringelsberg heißt, bei der Grenzbeschreibung gar nicht in Frage, sondern vielmehr die dahinterliegenden Höhen insgesamt. Der Ringelsberg fällt wohl in die Schenkung, aber in die Grenzlinie fällt er nicht. Man könnte höchstens annehmen, daß er, wenn auf ihn der Name «*Arlegisbergo*» zutreffen sollte, diesen Namen auf das

---

<sup>1</sup> a. a. O., p. 32, Anm. 2.

ganze hinter ihm liegende Bergmassiv übertragen habe. Jedenfalls aber scheidet der Ringelsberg als solcher aus der Grenzlinie aus. Daß mit Arlegisbergo die Höhen dahinter mit gemeint sind, nimmt auch Kramer an. Einen Fehler macht er aber, indem er den Pfaffenlappenfelsen außerhalb der Grenzlinie liegen und diese durch das Ringelstal, zwischen Ringelsberg und obigem Felsen, durchziehen läßt. Der Felsen Paphinisnaida ist vielmehr selbst schon ein Teil des Höhenzuges Arlegisbergo, er ist der äußerste östliche Punkt desselben; von ihm aus geht die Grenze direkt auf der Höhe über den Pandurenplatz nach dem Urstein (947 m), entsprechend dem Lauf der heutigen Kantonsgrenze, so daß sämtliche linksseitige Nebenflüsse der Hasel inbegriffen sind. Sie verläuft also auf der Wasserscheide zwischen Mossig und Hasel. Vom Urstein braucht man alsdann nur der Bezirksgrenze zu folgen, welche auf dem Kamm zur Haselquelle führt. Dieser ganze Höhenzug, vom Pfaffenlappenfelsen an (diesen einschließend) über die Kantons- und Bezirksgrenze ziehend, bis zur Haselquelle heißt in der Grenzbeschreibung Arlegisbergo.<sup>1</sup> Von da an führt die Grenze auf dem Kamm weiter bis zur Quelle der Wichia, des Netzebaches, und von da an ist dann kein Irrtum in der Grenzbestimmung mehr möglich.

Fügen wir diese Zusätze und Erklärungen zu den Feststellungen Kramers hinzu, so ist das Gebiet der Schenkung wohl endgültig festgelegt.

---

<sup>1</sup> Fritz, a. a. O., sieht in Arlegisbergo fälschlich den Bergwald zwischen Still und Haslach.

### 3. DIE SCHENKUNG KARLS DES GROSSEN AN KLOSTER LEBERAU.

---

Diese am 14. September 774 erfolgte Schenkung ist erst kürzlich von Wiegand<sup>1</sup> zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht worden, so daß hinsichtlich der Kritik der Quellen nichts mehr, hinsichtlich der Abgrenzung der Schenkung nur wenig zu sagen übrig bleibt. Da ich nun in einem wesentlichen Punkte eine andere Deutung der Grenzlinie für möglich halte, sei es mir gestattet, diese Möglichkeit in Kürze zu berühren und dabei noch einige wenige ergänzende Bemerkungen zu machen. Auch nehme ich die Gelegenheit wahr, auf Grund zweier urkundlicher Notizen, welche mir gelegentlich zu Gesicht gekommen sind, die bei dieser Schenkung in Frage kommende sog. Marca Quuningishaim einer kurzen Betrachtung zu würdigen.

Der Schwerpunkt der Feststellung Wiegands liegt darin, daß der Höhenzug, auf welchem die Kaiserveste Hohkönigsburg sich jetzt zu neuer Pracht erhebt, der *Stophanberch* der Urkunde, in das Gebiet der Schenkung fällt. Die Grenze soll ostwärts um denselben herumziehen und sich bis an den nach Orschweier zu fließenden Bach erstrecken, welcher mit dem *Stagnbach* der Urkunde gemeint sein soll. Von da an gibt es keine deutliche Fortsetzung der Grenze, sondern man muß versuchen, auf irgend einem unbekanntem Wege in die Nähe einiger auf dem südlichen Ufer der Leber liegenden Marken und dann längs derselben zu dem an diesem Südufer anzunehmenden Punkte *Deophanpol*

---

<sup>1</sup> Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins, N. F., Bd. 20 (1905), p. 523 ff.

zurückzugelangen. Wiegand meint, daß die Grenzbeschreibung hier im Stich lasse. Doch warum sollte dieselbe auf einmal versagen, da sie doch sonst so klar gewesen ist? Dies legt mir die Vermutung nahe, daß wir auf falscher Fährte begriffen sein könnten. In der Tat kommt man auf diese Weise niemals korrekt nach Deophanpol, wo doch die Grenze endigen muß, zurück. Man müßte denn annehmen, daß die in der Beschreibung genannten Marken Riuadmarca, Garmaringa und Otelinga (Odeldinga) sich vom Südufer der Leber über die vorgelagerten Gebirgrücken hinaus bis in die Illebene erstreckt haben; dann allein könnte längs derselben die Grenze zurücklaufen. Allein diese Annahme ist meines Erachtens ebenso unrichtig wie die Annahme Degermanns,<sup>1</sup> welcher diese Marken samt Deophanpol an die Ill in die Nähe von Gemar und Orschweiler verweist, was auch Wiegand als falsch erklärt. Die Ähnlichkeit der Namen Garmaringa und Gemar, Odeldinga und Audaldovillare,<sup>2</sup> Riuadmarca und Ried<sup>3</sup> ist auffallend, aber doch nicht Veranlassung genug, sie für identisch zu erklären. Denn eine Identität könnte man höchstens für Odeldinga und Audaldovillare feststellen, was aber auch noch nicht beweist, daß beides dasselbe ist, denn der erste Eigentümer des Herrenhofes Audaldovillare kann ganz gut denselben Namen wie der Ahnherr der Sippe der Odeldinger geführt haben, ohne identisch sein zu müssen. Wir müssen auch daran denken, daß sich die ältesten Marken und Gaue — und nur um solche älteste Marken kann es sich handeln — stets an einen Wasserlauf (Haupt- oder Nebenlauf) anklammern und ihre natürliche Grenze in den das Tal des Wasserlaufes umsäumenden Höhen (Wasserscheiden) finden. Liegen die Marken am Ufer der Leber, wie wenigstens für die beiden ersten nach der Grenzbeschreibung durchaus feststeht, dann waren die ziemlich bedeutenden Höhenzüge südlich des Lebertales ihre Grenze. Da es sich ferner, wie die auf «-inge» endigenden Namen der beiden erstgenannten Marken angeben, um Besitz einzelner Edlen und

---

<sup>1</sup> Mitteilungen der Gesellsch. f. Erhaltung der gesch. Denkm. im Elsaß, 2. Folge, XV (1892), p. 310.

<sup>2</sup> St. Pilt, jedenfalls auch etymologisch nicht = Orschweiler.

<sup>3</sup> Die Riedegend an der Ill bei Gemar, auch Gemeinmark genannt, welche jetzt unter die anstoßenden Gemeinden aufgeteilt ist.

ihrer Sippe handelt, und solche Sippenniederlassungen nie über den Umfang eines großen Dorfbannes hinausgegangen sind, so können wir auch deshalb einer Ausdehnung über das Gebirge hinaus nicht das Wort reden. Und wahrscheinlich ist auch in *Riu ad - marca* ein Eigenname enthalten — wir kennen trotz Foerstemann noch viele alte Eigennamen nicht —, so daß von dieser Mark dasselbe gelten wird. Aus diesen Gründen scheint es mir sicher zu sein, daß diese Marken nördlich des Höhenzuges *Stophanberch* gelegen haben; jedenfalls ist das Gegenteil nicht bewiesen. Ist dies aber der Fall, dann kann die Grenze des dem Kloster geschenkten Gebietes nicht östlich um den *Stophanberch* herumgegangen sein. Oder es müßte, weil die Grenze alsdann wieder über das Gebirge zurück muß, in der Grenzbeschreibung unbedingt ein dies andeutender *Passus* vorkommen, welcher in der Sprache jener alten Karolingerurkunde etwa lauten würde: «*inde (sc. de Stagnbach) ad monte de alio latere Stophanberch, et inde per Riudadmarca etc. usque in Deophanpol*». Davon ist aber kein Wort gesagt.

Lassen wir auf diese Weise das Klostergebiet nördlich des *Stophanberch* endigen, dann wird es vielleicht auch erklärlich, weshalb das ursprünglich für *St. Pilt* ausgestellte Diplom<sup>1</sup> nachher *Leberau* zugute kam. *St. Pilt* konnte mit dem ziemlich entfernt liegenden umfangreichen Gebiet nichts anfangen, weil es nicht an sein Gebiet angrenzte, und deshalb schuf *Fulrad* inmitten des weiten ihm geschenkten *Lebertales* sein neues Kloster *Leberau*.

Ist nun aber unsere Annahme richtig, dann kann auch der Ausdruck *sub integritate ipsius monte* nicht = *cum omni integritate montis* sein. Letztere Deutung hat *Mühlbacher* gegeben,<sup>2</sup> nennt aber den Ausdruck einen für diese Zeit ganz ungewöhnlichen. Also ist damit eine andere Deutung nicht ausgeschlossen. Ich möchte nun auf folgende Möglichkeit hinweisen, nämlich das *sub* lokal zu fassen = unten an, und *integritas* in dem diesen Urkunden eigentümlichen Sinne von Gesamtheit, Ganzes. Dann würde *sub integritate ipsius monte* bedeuten: unten am *Massiv* des genannten Berges. Damit

---

<sup>1</sup> Vgl. den Nachweis bei *Wiegand*, a. a. O., p. 524 ff.

<sup>2</sup> *ibid.* p. 547, Anm. 2.



würde dann das Wort *radices* korrespondieren; die Grenze geht nur *usque radices* Stophanberch, berührt also den eigentlichen Berg nicht. Setzt man nun noch hinter Stophanberch ein Komma, so daß dadurch deutlich wird, daß mit «*per valle*» eine neue Etappe der Grenzlinie beginnt, welche von den *radices* Stophanberch bis Stagnbach geht, dann liegt, da sich die Grenzlinie nach Deophanpol zurückdreht, nichts näher, als von diesem Punkte, von den *radices* Stophanberg an dieselbe zurücklaufen zu lassen. Dies wäre nicht gegen den Wortlaut der Grenzbeschreibung. Die Grenze würde also im Tale des Audenbach (heute Saarbach)<sup>1</sup> ankommen und bis an den Fuß des Hohkönigsberges laufen, dann aber in einem Winkel sich zurückdrehen, um *per valle*, d. h. der Tallinie nach, bis Stagnbach zu ziehen. Unter der Tallinie kann natürlich nur die der Leber verstanden werden, weil die Grenze doch nicht im Tal des Audenbach sofort wieder zurücklaufen kann. Doch wo wäre dann Stagnbach zu suchen? Ein Blick auf das Meßtischblatt zeigt, daß vom Fuße des Hohkönigsberges eine in fast gleichbleibender Höhe am Bergeshang hinziehende Straße das Lebertal aufwärts geht bis an einen Walldistrikt «Thimbach», von wo aus sich das Thimbachtal nach der Leber hin öffnet und östlich von St. Kreuz mündet. Da nun nach Wiegand der Ort Deophanpol in der Nähe von St. Kreuz zu suchen ist, so ist es sehr wahrscheinlich, daß mit dem Stagnbach, von wo aus es nach Deophanpol zurückgeht, der Thimbach gemeint sei. Die Verwandlung des «Stagnbach» in «Thimbach» wäre unter einer germanisch und romanisch-keltisch gemischten Bevölkerung, wie solche das Lebertal hatte und noch hat, nichts Unmögliches. Vielleicht ist aber auch mit diesem «Stagnbach» kein Bach, sondern ein Ort gemeint gewesen, welcher dann etwa am obersten Lauf des Thimbachs, in dem obengenannten gleichnamigen Walldistrikt, gelegen haben könnte. Fassen wir es als einen Bachnamen, dann hätte es, wenigstens im 15. saec.,<sup>2</sup> bei Orschweiler einen Bach desselben Namens gegeben, weswegen man ja diesen in unserem Stagnbach sehen will; doch warum sollte es nicht zwei Bäche

<sup>1</sup> *ibid.* p. 546, und in dieser Abhandlung p. 54 f.

<sup>2</sup> *ibid.* p. 546, und daselbst Anm. 3.

gleichen Namens in nicht zu großer Entfernung voneinander gegeben haben, da doch gerade dieser Name für viele Gebirgsbäche am Platze ist, zumal auch beide ganz verschiedenen Flußsystemen angehören (Leber und Ill)? — Zieht man die Grenze auf diese Weise, dann gelangt man auf ganz natürlichem Wege wieder in die Nähe der Marken, an welchen auf dem Hinweg nach Deophanpol das Lebertal herab die Grenze entlang ging. Neu hinzu kommt die Riudadmarca, welche, während die beiden andern, Garmaringa und Otelinga (Odeldinga), die Laimaha berührten, im Rücken derselben am Bergeshang gelegen haben wird. Die Grenze bewegt sich also von Stagnbach, sei dies nun der Thimbach an seiner Quelle oder ein dort liegender Ort, an der Grenze dieser drei hintereinander liegenden Marken entlang (per) nach Deophanpol. Wir würden uns so nur nördlich des in Frage kommenden Höhenzuges bewegen, aber die Grenze wäre klar und verständlich. — Diese Möglichkeit glaubte ich wenigstens andeuten zu müssen, auch wenn man sich nicht für dieselbe entscheiden wollte. Jedenfalls würde von hier aus auf die sowohl von Degermann<sup>1</sup> als von Wiegand betreffs des sog. Gefürste angeführten Quellen und auf die daraus sich ergebenden Besitzrechte, welche z. Tl. heute noch in Frage kommen, ein ganz besonderes Licht fallen, so daß es sich doch wohl lohnen dürfte, obige Möglichkeit in Erwägung zu ziehen.<sup>2</sup> Ich halte es endlich auch für sehr fraglich, ob ein König jemals einen solchen strategisch wichtigen Punkt, wie den Berg der Hohkönigsburg, welcher allem Ansehen nach schon den Vorgängern der Franken der Befestigung wert geschienen hatte und welcher zum Schutz des königlichen Fiskus so günstig gelegen war, aus seinen Händen gegeben haben würde. Andererseits war es aber natürlich, daß die Klosterherren von Leberau diesen Berg gern besessen hätten, weil er den Eingang in ihr Tal beherrschte, und daß sie deshalb bei Streitigkeiten die Schenkungsurkunde in ihrem Sinne deuteten.

---

<sup>1</sup> a. a. O.

<sup>2</sup> Die Notiz des Odo de Deogilo betreffs des *castrum Estufin* lasse ich vorläufig beiseite, da sie sehr unklar und noch nicht endgültig erklärt ist. Ist wirklich mit *Estufin* dasselbe gemeint wie mit *Stophanberch*, dann würde die Stelle, entsprechend unserer Annahme, einen anderen Sinu haben, als man ihr jetzt gibt und auch auf sie ein Licht fallen. Vgl. Wiegand, a. a. O., p. 534 f.

Zur Ergänzung der Arbeit Wiegands habe ich noch Folgendes hervorzuheben :

1. Daß *Bobolinocella* nicht mit dem heutigen Wanzel identifiziert werden kann, ist trotz der etymologischen Aehnlichkeit beider Namen klar, da diese *cella* nach dem ausdrücklichen Zeugnis der Grenzbeschreibung *de una parte Laimaha*, also am Ufer des Baches lag. Wiegand gibt als Grenzpunkte, zwischen welchen der Ort dieser *cella* zu suchen sein werde, Leberau und den Bahnhof Wanzel an. Ich glaube, daß man genauer sagen kann: *Bobolinocella* hat da gelegen, wo gegenüber auf dem rechten Ufer das Leberauer Gebiet endigte, also da, wo gegenüber der Audenbach in die Laimaha floß. Zur Begründung diene Folgendes. Nur durch zwei gegenüberliegende Punkte des Wasserlaufes der Laimaha konnte das dem Abt von Leberau durch die Schenkung offenbar gewährte Wasser-, Mühlen- und Fischereirecht in der Leber genau abgegrenzt werden; erstreckte sich aber an dem einen Ufer die Grenze über die des anderen Ufers hinaus, dann war diese Abgrenzung schwierig, zum Teil unmöglich, und eine Quelle fortwährenden Streites mit den angrenzenden Berechtigten. Daß aber die Schenkung dem Kloster das Wasserrecht, und was damit in Zusammenhang steht, in dem ganzen Lauf der Leber bis zu einem gewissen Punkte, nämlich bis zum Audenbach, sichern wollte, geht daraus deutlich hervor, daß die Grenze da, wo sie vom First des Gebirges nördlich der Laimaha ins Tal geht, ausdrücklich *de ambas ripas* läuft, also die ganze Breite des Wasserlaufes bis ans südliche Ufer einschließt, auch da, wo auf diesem südlichen Ufer gar kein Land geschenkt wird. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat also *Bobolinocella* mit dem Audenbach korrespondieren müssen, und wenn wir den Audenbach festlegen können, dann ist damit der Anhaltspunkt für die Lage von *Bobolinocella* gewonnen. Das «Reichsland Elsaß-Lothringen»<sup>1</sup> sieht ihn in dem Vautembach. Da dieser aber westlich von Leberau mündet und man auf demselben niemals *ad radices Stophanberch* gelangen kann, wie es doch der Text erfordert, so ist diese Annahme falsch. Nach einem von Wiegand angezogenen Aktenstück von 1435<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Ortsbeschreibung p. 563 (sub «Leber»).

<sup>2</sup> Vgl. Anm 1, pag. 52.

ist damit vielmehr der Saarbach gemeint, welcher dort Saherbach genannt wird. Dieser entspringt auch an dem die Hohkönigsburg tragenden Rücken. Demnach werden wir Bobolinocello der Mündung des Saarbaches gegenüber aus linke Ufer der Leber verlegen.

2. Nach Wiegand sind mit den verschiedenen Rumbach nur die Flußtäler gemeint, nicht die heute noch so benannten Ortschaften. Wäre dies aber der Fall, dann hätte die Grenze von Nannenstol, welches auf der Berghöhe östlich von Deutsch-Rumbach zu suchen sein wird, direkt nach dem First der Vogesen, der heutigen Landesgrenze, ziehen müssen, um wirklich die Täler in sich zu begreifen. Allein erst nach dem dritten Rumbach geht es über Achinisraghi nach dem First (in fersta) des Gebirges. Außerdem wäre dann nicht nötig gewesen zu erwähnen, daß die Grenze von Nannenstol den Berg herab (de monte), von dem ersten Rumbach wieder hinauf gehe und so fort. Die Erklärung wird nur dann der Grenzbeschreibung gerecht, wenn man in den drei Rumbach die drei Ortschaften dieses Namens sieht, denn um zu diesen zu gelangen mußte man allerdings jedesmal den zwischenliegenden Höhenzug überwinden. Noch heute sind diese Orte durch Wege (teils Straßen), welche direkt über den Berg ziehen, miteinander verbunden, und es hat keinen Anstand, in diesen Verbindungswegen die Grenzlinie zu erblicken; in vielen alten Grenzbeschreibungen sind selbstverständliche Wege nicht besonders erwähnt, wenn die Grenze denselben entlang lief.

Noch ein Wort über die marca Quuningishaim. Man deutet es allgemein auf Kinzheim bei Schlettstadt. Wir kennen nun aber eine Urkunde vom 18. März 877, in welcher die Aebtissin Berchta an das Kloster St. Felix und Regula in Zürich ihre von Lothar II. erhaltenen Besitzungen im Elsaß tradiert, in villis nuncupantibus ad Sletestat, et Conesheim, ac Chuningesheim, Altheim et Charoltespach.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Granddier, hist. de d'ég. de Strasb., pièces justific. Nr. 142, angeblich nach dem Original. Neuester Druck im «Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich», Bd. I (1888), Nr. 131, welches zwei Kopien benutzt hat; eine ist eine gleichzeitige auf Pergament, in welcher man nach dem Urkundenbuch das Original vermuten könnte,

Schon aus der Stellung der Namen läßt sich vermuten, daß Conesheim mit Kinzheim bei Schlettstadt, dagegen Chuningesheim mit Kienzheim bei Kaysersberg identisch sei, während Grandidier und, auf diesen sich stützend, das Züricher Urkundenbuch grade das Umgekehrte annehmen. Auf der Rückseite der hier benutzten aus dem 12. saec. stammenden Kopie dieser Urkunde (das Original ist nicht vorhanden) findet sich die vermutlich im 12. saec. hinzugefügte Notiz, daß die *homines infeodati de praedio super Ekkenbach locum habente* in kirchlicher Hinsicht von dem *plebanus* der *villa Chonshaim* versehen werden sollen, wofür sie die Zehnten dorthin geben. Durch diese Notiz wird klar und deutlich erwiesen, daß Conesheim, Chonshaim = Kinzheim bei Schlettstadt, also Chuningesheim = Kienzheim bei Kaysersberg ist. Die Bestätigung dieser Schenkung durch Karl den Dicken vom 24. März 878<sup>1</sup> hat dieselbe Reihenfolge der Namen. Die Bestätigung derselben Urkunde durch Otto den Großen von 952<sup>2</sup> hat zwar die Reihenfolge Slezzistat — Cuningesheim (Cuningestat ist Abschreibefehler) — Altem — Conesheim, aber dies beweist nichts gegen obige Deutung, weil doch nur dieselben Orte gemeint sind. Eine weitere bemerkenswerte Urkunde bietet sich uns in der Urkunde von 1105,<sup>3</sup> in welcher Herzog Friedrich II. von Schwaben eine Schenkung seiner Familie an St. Fides in Schlettstadt bestätigt. In derselben kommt der *Passus* vor: *Preterea apud villam, que Kunesheim nuncupatur, dederunt homines etc., tali modo, quod omnes, qui in territorio Regis villae manerent, . . . medietas illorum Slettstat servire (sc. debent),*

welche aber sicher Kopie ist, weil sie Abschreibefehler hat; die andere ist eine Kopie aus dem 12. saec. und stimmt mit dem Text bei Grandidier überein. Grandidiers Gewährsmann hat letztere für das Original angesehen.

<sup>1</sup> Grandidier, a. a. O., Nr. 143. Züricher Urkundenbuch I, Nr. 135 nach dem Original. Die Datierung ist nach «Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii I (1889)» Nr. 1543 (p. 612); Grandidier verlegt die Urkunde ins Jahr 877.

<sup>2</sup> Grandidier, hist. d'Alsace, pièces justifie. Nr. 268 = Würdtwein, nova subsidia diplom. III, Nr. 89. Züricher Urkundenbuch I, Nr. 201. Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 146 nach dem Original.

<sup>3</sup> Grandidier, a. a. O., Nr. 546.

alteraque Regisvillae. Hier ist offenbar Kunesheim und Regisvilla dasselbe, und beides geht auf Kinzheim bei Schlettstadt.<sup>1</sup> Wir besitzen nun eine Reihe von Urkunden, in welchen, wie man es gewöhnlich deutet, Chunigesheim auf Kinzheim gehen könnte, und andererseits solche aus späterer Zeit, in welchen Koesheim, Consheim, welches wir für Kinzheim in Anspruch nehmen, sicher auf Kienzheim hinweist.<sup>2</sup> Wir kennen auch Urkunden, bei welchen man in der Deutung schwanken kann.<sup>3</sup> Wenn nun wirklich der Name Chunigesheim in gewissen Urkunden auf Kinzheim bei Schlettstadt zu beziehen ist, andererseits aber dieser Ort in den zuerst genannten Urkunden mit Chonsheim, Conesheim und Kunesheim bezeichnet wird, welches man später nur auf Kienzheim bezieht, so geht zum mindesten daraus hervor, daß die Bezeichnungen zu gewissen Zeiten schwankten und man allmählich nicht mehr scharf zwischen Chonesheim und Chunigesheim unterschied, was mir auch daraus hervorzugehen scheint, daß in der Urkunde von 1105 Kunesheim mit Regisvilla übersetzt ist, als ob es von «kunig» (= rex) käme und mit Chunigesheim zusammenhinge. Mir scheint nach allem mit Chunigesheim (Quuningishaim) ursprünglich nicht Kinzheim bei Schlettstadt, sondern Kienzheim bei Kayzersberg gemeint zu sein, um so mehr sich dieser Ort gerade deshalb als königliches Fiskalgut betrachten läßt, weil später in seiner Nähe die kaiserliche Burg Kayzersberg errichtet wurde. Ferner hat Kinzheim bei Schlettstadt meines Erachtens mit «kunig» gar nichts zu tun, sondern leitet seinen Namen Conesheim, Chonshaim, Kunesheim von dem Eigennamen Chono, Chuono ab. Weil es nachher

---

<sup>1</sup> Grandidier deutet es hier auch auf Kinzheim, ist also nicht consequent.

<sup>2</sup> Als. dipl. I, Nr. 111 = Grandidier, hist. de l'égl. II, Nr. 145; Grandidier, hist. d'Als., Nr. 271 = Würdtwein, nova subs. dipl. III, Nr. 90 = Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 157; Als. dipl. I, Nr. 138 = Grandidier, ibid. Nr. 273 = Würdtwein III, Nr. 92 = Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 163; Als. dipl. I, Nr. 157 = Grandidier, ibid. Nr. 339; Grandidier, ibid. Nr. 386; Als. dipl. I, Nr. 263, 330. Ferner: Als. dipl. II, Nr. 808, 892, 989, 1374, 1375, 1498.

<sup>3</sup> Z. B. Schannat, corpus trad. Fuld. Nr. 75 u. 76 = Als. dipl. I, Nr. 117 = Grandidier, hist. d'Als. Nr. 89 u. 90; Grandidier, ibid. Nr. 436; Als. dipl. I, Nr. 99 = Grandidier, hist. de l'égl. II, Nr. 117; Als. dipl. I, Nr. 685; II, Nr. 778.

ebenfalls im königlichen Besitz erscheint, legte man den Namen, dessen Abstammung man vergessen hatte, dann so aus, als wenn er aus «Chunigsheim» verkürzt wäre, woraus dann die lateinische Uebersetzung «Regis villa» resultierte. Andererseits wäre Chunigesheim infolge schlechter Aussprache mit der Zeit zu Koensheim, Cönsheim, Kunsen (in Urkunden des 13.—15. saec.) geworden. Aus den zuerst angeführten Urkunden ergäbe sich aber das Richtige und Ursprüngliche, daß nämlich die *marca des fiscus Quuningishaim* auf Kienzheim zu beziehen wäre, daß diese königliche Mark also nicht nur das Tal der Weiß, sondern auch das der Leber und damit auch alles zwischen diesen beiden Tälern nach der Illebene zu liegende Gebirgsland umfaßte, und daß endlich Kinzheim bei Schlöttstadt vielleicht gar nicht ursprünglich zu dieser Königsmark gehört hat. Ich wage jedoch nicht, ein endgültiges Urteil zu fällen, sondern möchte hiermit nur eine nähere Untersuchung angeregt haben.

#### 4. DIE SCHENKUNG LUDWIGS DES FROMMEN AN DAS KLOSTER MÜNSTER IM GREGORIENTAL, VOM JAHR 823.

Im Jahre 823 schenkte Ludwig der Fromme dem Kloster Münster, welches in jener Zeit als «monasterium S. Gregorii, quod alio nomine Confluens vocatur»<sup>1</sup> erscheint und damals vielleicht 150 Jahre bestand, ein dem Kloster benachbartes Gebiet auf dem südlichen Ufer der Fecht, welches ausreichend war, die Bedürfnisse an Bau- und Brennholz, Streu und Eckericht zu decken.

Die Urkunde ist bei Schöpflin<sup>2</sup> und Grandidier<sup>3</sup> gedruckt, ebenso finden wir sie in dem Werke Dom Calmets, welches erst neuerdings im Druck veröffentlicht worden ist,<sup>4</sup> und in dem Werke von Ohl.<sup>5</sup> Die drei erstgenannten haben das Original, damals im Archiv des Klosters, vor sich gehabt; ob auch Ohl, ist zweifelhaft. Die Texte haben nur geringe Abweichungen untereinander. Unzuverlässig ist der in Lünigs Teutschem Reichsarchiv, Bd. XVIII, p. 364 und Bd. XIX, p. 1097, veröffentlichte Wortlaut, und besonders der an zweiter Stelle wiedergegebene Text scheint aus einer späteren und sehr schlechten Abschrift herzustammen, da er auch ein Stück ausläßt. Ich gebe den Text, indem ich die Rezension

<sup>1</sup> So in unserer Urkunde. S. Gregorius ist der Papst Gregor d. Gr., dessen Schüler das Kloster gegründet bzw. sich zuerst in dortiger Gegend angesiedelt haben sollen. Confluens heißt es, weil es am Zusammenfluß der Fecht mit dem Hauptnebenfluß lag; es ist das Koblenz des Münster Tales.

<sup>2</sup> Als. dipl. I, p. 69 (Nr. 85).

<sup>3</sup> Grandidier, hist. d'Alsace I, pièces justif. Nr. 144.

<sup>4</sup> Histoire de l'abbaye de Munster, textes inédits de Dom Calmet, par F. Dinago (1882), p. 51 f.

<sup>5</sup> L. Ohl, Gesch. der Stadt Münster und ihrer Abtei im Gregoriental (1897), p. 41, Anm.



Calmets, welche mir die getreueste scheint, zu Grunde lege. Die hier in Betracht kommenden Worte der Schenkung lauten:

. . . partem quandam de foreste . . . que ad fiscum nostrum nomine Columbarium aspicere vel pertinere videtur . . . id est per locum, ubi Breidembach<sup>a</sup> rivulus in Fachinam confluit, sursum usque ad locum, ubi ipse rivulus surgere incipit, deinde per semitam, quae nominatur Isneida,<sup>b</sup> usque ad montem, qui appellatur Suartzumberg,<sup>c</sup> deinde per eundem medium montem usque ad lapidem magnum, qui jacet ad radicem montis, et inde usque in Fachinam.

a) Sch. u. Grand.: Breydembach. Bei letzterem fehlt auch rivulus. Lünig, Bd. XVII: Bredembach. Bd. XIX: Breitenbach. b) Lünig, Bd. XIX: isneida. c) Sch.: Suartzimberg, Grand.: Schwartzimberg, Calmet: Swarzburg, Ohl: Schwarzburg. Lünig, Bd. XVIII: Suartzimberg, Bd. XIX: Wartemberg.

Die Grenzlinien dieses Gebietes stehen im allgemeinen fest, auch haben die Historiographen Münsters sich gelegentlich der Erwähnung der Schenkung mit dem Gebiet derselben beschäftigt, aber doch sind noch immer kleine Nebenfragen unerledigt, und zu deren möglichst genauen Beantwortung soll Gegenwärtiges beitragen.

Die Grenze beginnt an der Fachina, der Fecht, und zwar zieht sie *per locum, ubi Breidembach rivulus in Fachinam confluit, sursum usque ad locum, ubi ipse rivulus surgere incipit*, d. h. von dem Orte, wo der heute noch Breitenbach genannte Bach sich mit der Fecht vereinigt, geht sie entlang (*per*), nämlich des Breitenbachs, und geht demselben aufwärts nach (*sursum*) bis zu dessen Quelle, welche sich am Nordhang des Kahlen Wasen befindet. Von da beginnt ein Pfad (*semita*), welcher den merkwürdigen Namen Isneida führt. Dieses *Isneida*, dessen ersten Teil «I-» ich nicht zu erklären wage, hängt in seinem zweiten Teil «-sneida» offenbar mit dem hochdeutschen «schneiden» zusammen (mhd. *sniden*); *sneida* wäre etwa mit «Schn ei ß» zusammenzustellen, womit man einen, meist behufs Markierung einer Grenze, abgeholzten fortlaufenden Streifen im Walde bezeichnet, und demnach könnte es als «Einschnitt in den Wald» erklärt werden. Der Name als Bezeichnung eines Pfades legt es nahe, daß wir hier einen uralten Grenzzug vor uns haben,

auf welchem seit undenklichen Zeiten zugleich auch ein Weg lief. Solche Grenzwege verschwinden selten, und in der Tat verzeichnet das Meßtischblatt eine in der Nähe der Quelle des Breitenbachs anfangende und sich in allmählicher Senkung um die Bergausläufer herumwindende Waldstraße, welche direkt auf den *mons, qui appellatur Suuartzumberg*, zieht. Letzteres ist die Münster südöstlich gegenüberliegende Berghöhe, auf welcher im 13. saec. das Schloß Schwarzenburg erbaut wurde. Diese Straße wird die *semita Isneida* sein. Vom Schwarzenberg aus geht nun die Grenze *per eundem medium montem*, d. h. dem Wege nach (per) mitten über den Berg. Und in der Tat setzt sich die oben genannte Waldstraße in einem Pfade quer über die rückwärts (südlich) der Schwarzenburgruine liegenden Höhen fort. Dieser Waldkomplex führt auf der Karte den Namen «Schloßwald». Da wo dieser Pfad auf der andern Seite ins Tal kommt und sich nördlich dreht, muß der *lapis magnus* gelegen haben. Schöpllin macht hier die Anmerkung: «*Lapis hic etiamnum visitur ad pedem montis, cui imposita arx Schwartzenburg*». Die bei Dom Calmet und Ohl sich findenden kurzen Beschreibungen des Schenkungsgebietes wissen von einem solchen Stein nichts. Wahrscheinlich, weil die *Isneida*, welche sich bis hierhin fortsetzt, ein uralter Grenzzug ist, haben wir in diesem *lapis magnus* einen alten vorrömischen Grenzstein zu sehen, welcher im Lauf der Zeit umgestürzt war und heute vielleicht gar nicht mehr vorhanden oder bekannt ist. Von hier aus geht der über den Berg kommende Weg im Tal weiter am Fuß des Schwarzenberg entlang gegen die Fecht, womit die Grenze an deren Ufer aufhört.

Eine Frage, welche sich uns aufdrängt, ist nun, wie denn die Grenze an der Fecht entlang ging, ob auf dem linken oder dem rechten Ufer. Läuft sie auf dem linken, dann wäre damit das gesamte Wasser-, Mühlen- und Fischereirecht zwischen Breitenbach und Langenbach (bei Griesbach) dem Kloster übertragen worden. In dem von Abt Marquart a. 1339 mit der Gemeinde Münster abgeschlossenen Vertrag wird dem Kloster ein Fischereirecht in der Fecht zugestanden und bemerkt, daß das Bannwasser des Abtes bei Breitenbach anfange.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> cf. Ohl, a. a. O., p. 122.

Ob dem Kloster dieses Recht gleich nach seiner Gründung von seinen königlichen Schutzherrn gegeben wurde, können wir mangels urkundlicher Nachrichten jetzt nicht mehr nachweisen. In unserer Urkunde von 823 wird ihm dieses Recht jedenfalls nicht gegeben. Die Schenkung erstreckt sich nur auf die Waldung, Wasserrecht will sie gar nicht geben, auch nicht im Breitenbach, denn alsdann müßte die Fassung etwa lauten: de loco, ubi Breidembach in Fachinam confluit, per ipsum Breidembach rivolum usque etc., und ebenso müßte bei der Fecht am Schlusse der Grenzbeschreibung erwähnt sein, daß die Grenze mit Einschluß der Fecht zum Ausgangspunkt zurückgehe, etwa: et per ipsum Fachinam rivum usque in Breidembach. Da aber nur das Waldgebiet in Frage kommt, so hört dasselbe ja am Ufer des Breitenbaches und der Fecht von selbst auf, und weil dies selbstverständlich war, ist darüber in der Urkunde nichts erwähnt.

Eine weitere Frage ist die, ob das Gebiet, weil in der Schenkung keine Ortsnamen erscheinen, überhaupt bewohnt war oder nicht. Wir können mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß zusammenhängende Ansiedlungen (Dörfer) kaum vorhanden waren und daß die heute innerhalb der festgestellten Grenzlinie gelegenen Ortschaften später entstanden sind, weil, wenn sie schon bestanden hätten, die Grenzbeschreibung die eine oder andere hätte nennen müssen (z. B. Breitenbach). Ein einziger Name weist auf eine alte Ansiedlung hin, nämlich der Name der im Zuge der Isneida liegenden Häusergruppe Erschlitt. Dort werden wir eine vorrömische Ansiedelung zu suchen haben, welche jetzt allerdings weit über ihre Blütezeit hinaus ist.

## 5. DIE SCHENKUNG EINES JAGDGEBIETES AM OBEREN RHEIN AN DEN BISCHOF VON STRASSBURG, A. 1017.

Kaiser Heinrich II. schenkte im Jahre 1017 dem Bischof von Straßburg ein Jagdgebiet von außerordentlicher Ausdehnung, welches sich in einem fast gleichmäßig breiten Streifen zwischen Vogesen und Rhein von der Gegend um Schlettstadt bis gegen Hagenau erstreckte. Soviel ich sehen kann, ist diese Schenkung bis jetzt ein einziges Mal von einem Historiker näher betrachtet worden, von Fritz,<sup>1</sup> welcher daraus den Nachweis führt, daß *forestum* gelegentlich nicht das Waldgebiet, sondern nur das Wald- und Jagdrecht bezeichne. Eine genaue Umgrenzung des Gebietes ist meines Wissens bis jetzt noch nicht versucht worden. Die Namen der Oertlichkeiten liegen ja allerdings meist fest. Wie aber zwischen den einzelnen Ortschaften die Grenze zieht, ist trotz der Uebersichtlichkeit des Ganzen nicht so leicht erledigt.

Das Original der Urkunde, welche vom 9. Mai obigen Jahres datiert ist, befindet sich im Bezirksarchiv zu Straßburg sub G. 10. Gedruckt ist dieselbe bei Schöpflin,<sup>2</sup> Grandidier,<sup>3</sup> Würdtwein<sup>4</sup> und in den *Monumenta Germaniae historica*.<sup>5</sup> Schöpflin und Grandidier haben das Original, damals im bischöflichen Archiv zu Zabern, vor sich gehabt, und weichen sehr wenig ab; Würdtwein stimmt mit Grandidier, da ja letzterer die elsässischen Urkunden an ersteren geliefert

<sup>1</sup> J. Fritz, *Das Territorium des Bistums Straßburg etc. und seine Geschichte* (1885), p. 35.

<sup>2</sup> *Als. dipl.* I, p. 150.

<sup>3</sup> Grandidier, *hist. d'Als.*, pièces justif. Nr. 371.

<sup>4</sup> *Nova subsidia diplomatica*, Bd. VI, p. 176.

<sup>5</sup> *Diplomata*, Bd. III, p. 469.

hat; der Text der Monumenta stimmt genau mit dem Original. Ich gebe den Wortlaut der Schenkung nach diesem Original; er lautet:

. . . forestem sic determinando proprietauimus. De litore Reni contra Wizuilare<sup>a</sup> ad uadum Hugonis, et de uado Hugonis ad Scerauuilare,<sup>b</sup> et de Scerauuilare<sup>b</sup> ad Dabechenstein, et de Dabechenstein ultra Pruscam usque ad Roraham riuum. De Roraha ultra Sornam fluuium, deinde usque ad Matram fluuium ad illum locum, qui dicitur Phaffenhouen,<sup>c</sup> deinceps per Matram deorsum usque ubi Matra intrat Renum, et deinde sursum per totum litem Reni cum insulis omnibus adiacentibus usque Wizenuuilare.<sup>d</sup> ius forestense igitur ei suisque successoribus etc. . . . firmauimus etc. . . .

a) Grand. u. Würdtw.: Wizwilare. b) Grand. u. Würdtw.: Scerawilare. c) Grand. u. Würdtw.: Pfaffenhoven, Schöplf.: Pfaffenhoven. d) Grand. u. Würdtw.: Wicenuuilare.

In dieser Urkunde handelt es sich also um ein *ius forestense*, um eine Berechtigung, die Waldungen dieses weitläufigen Gebietes benutzen zu dürfen, hauptsächlich zur Jagd. Dem scheint nun allerdings der zuerst zitierte Satz zu widersprechen: *forestem sic determinando proprietauimus* (sc. episcopo), welches bedeuten würde, daß der Kaiser dem Bischof das Forstgebiet zu Eigentum gegeben habe. Allein der Schlußsatz nach der Grenzbeschreibung erläutert dies: *ius forestense igitur etc. firmauimus*. Es wäre auch in der Tat etwas ganz Ungewöhnliches gewesen, wenn der Kaiser dem Bischof das Gebiet selbst mit allen Ländereien und bewohnten Orten geschenkt hätte, ein Gebiet, welches fast die Hälfte der elsässischen Rheinebene ausmacht. Das Recht, dieses Gebiet nutzen zu dürfen, war schon ein sehr bedeutendes.

Die Situation der Schenkung ist ziemlich klar. *Wizuilare* ist Weisweil in Baden, Artolsheim gegenüber; *Scerauuilare* = Scherweiler bei Schlettstadt; *Dabechenstein* = Dachstein bei Molsheim; *Phaffenhouen* = Pfaffenhofen, zwischen Hagenau und Buchweiler. *Prusca* ist die Breusch; *Roraharriuus* = der Rohrbach, welcher bei Hochfelden in die Zorn mündet; *Sorna* = die Zorn; *Matra* = die Moder. Nur die Oertlichkeit *uadum Hugonis* macht

Schwierigkeiten; ich werde in der Erklärung des Grenzzuges darauf eingehen.

Die Hauptfrage ist, auf welchem Wege man von dem einen Orte jedes Mal zu dem folgenden kommt, da diese Angaben völlig fehlen. Ich glaube aber, daß diese Angaben deshalb ausgelassen worden sind, weil für jene Zeiten es nur eine mögliche Verbindungslinie gab, und zwar sind dies die damaligen wichtigsten Straßenzüge gewesen. Mit Hilfe dieser Erkenntnis werden wir die Grenze fast ganz sicher bestimmen können.

Das Gebiet beginnt also am Ufer des Rheins und zwar auf der elsässischen Seite, dem badischen Orte Weisweil gegenüber (contra Wizuuilare). Der Rhein war damals nicht reguliert, sondern flutete, wie wir es jetzt noch auf der Karte an den vielen Seitenarmen sehen können, ungefähr bis halben Weges nach Richtolsheim ins Land hinein, eine Unmenge sumpfiger Inseln bildend, welche Scharen von Wasserwild bargen. Der nächste bekannte Ort von hier aus ist Scerauuilare, wohin man über vadium Hugonis gelangt. Nun führt aber von Richtolsheim aus in schnurgerader Richtung eine Straße über Baldenheim auf das genannte Scerauuilare (Scherweiler) zu, welche bei Nieder-Rathsamhausen die Ill trifft. Jenseits der Ill geht sie zunächst nicht weiter, aber genau in derselben Richtung setzt sich ein Karrenweg jenseits der Straße Erstein—Schlettstadt (an der Einmündung der Straße Barr—Schlettstadt) bis nach Scherweiler fort. Ich nehme diesen Straßenzug für einen uralten, bereits vorrömischen Weg vom Rheinufer ins Weilertal an (das Rheinufer müssen wir uns aber, wie bereits gesagt, bedeutend landeinwärts denken, wahrscheinlich da, wo die von Richtolsheim kommende Straße die Biegung nach Schönau zu macht). Was das vadium Hugonis betrifft, so muß dies dem ganzen Zusammenhang nach eine seichte Stelle der Ill sein, durch welche man mit Karren fahren konnte. Es hat in der Richtung der vorgenannten Straße gelegen und demnach aller Wahrscheinlichkeit nach bei Nieder-Rathsamhausen.

Von Scerauuilare geht es nach Dabechenstein. Dieses Dabechenstein ist ohne allen Zweifel Dachstein an der Breusch bei Molsheim. Dahin führt ebenfalls ein alter Weg über Dambach, Blienschweiler, Eichhofen, Barr, Ottrott, Börsch,

Rosheim, Dorlisheim, Molsheim. Dies ist der alte Keltenweg, welcher der ganzen Länge der Vogesenkette entlang zu verfolgen ist, welcher von Molsheim nach Wasselnheim weitergeht und in Molsheim einen Zweig über Dachstein nach Brumath entsendet. Er ist auch der Hauptverkehrsweg geblieben, bis in neueren Zeiten die Hauptstraße Schlettstadt—Molsheim erbaut wurde. Wir können uns gar nicht denken, daß die Grenzlinie unseres Gebietes anders als dieser Straße nach lief, und weil es die einzig mögliche Straße war, ist sie auch nicht besonders in der Grenzbeschreibung erwähnt.

Bei Dachstein geht es nun über die Breusch, und von da bis zum *Roraharius*, welcher kein anderer sein kann als der heutige Rohrbach, an welchem der alte Ort Roraha (Rohr) liegt, welcher seinen Namen von dem Bach entlehnt hat. Der Bach entspringt im Südwesten von Rohr bei Westhausen im Kreis Zabern und nimmt eine östliche Richtung an, dreht sich aber vor Rohr nach Norden, so daß er genau in die uns zur Fortsetzung der Grenze nötige Linie fällt. Doch wie gelangen wir an diesen Bach, und an welchem Punkte desselben schließt die Grenzlinie an? Da bietet sich uns wieder ein alter Straßenzug, welcher von dem von Molsheim aus über Dachstein nach Brumath führenden Keltenwege bei Quatzenheim, einem Kreuzungspunkt mehrerer alten Wege, darunter auch der Zaberner Römerstraße, abbiegt und gegen Hochfelden zieht, jedenfalls auch eine alte Keltenstraße. Dieser Weg läuft von Dachstein über Ergersheim, Fürdenheim, Quatzenheim, Dossenheim, Kleinfrankenheim, Dürningen (lauter uralte Orte), und erreicht nördlich von Rohr den Rohrbach. Wenn die Grenzbeschreibung nun weiter sagt, daß es von hier *ultra Sornam* gehe, ohne daß gesagt wird, auf welchem Wege man an die Zorn kommt, so ist es selbstverständlich, daß wir dem Lauf des Rohrbachs von da an zu folgen haben. Wir erreichen dann bei Hochfelden die Zorn, der Ort Hochfelden selbst aber ist nicht genannt, weil der Rohrbach östlich davon mündet; auch führte damals der Weg nicht in den Ort Hochfelden hinein, sondern ging dem Bache nach. Heute sind die dort laufenden Straßen alle nach Hochfelden konzentriert.

Von hier aus geht es also *ultra Sornam*, und dann an den *Matrafluuius*, welcher bei dem Ort Phaffen-

houen erreicht wird. Auch diese Strecke vom Rohrbach nach Pfaffenhofen ist durch einen alten Straßenzug dargestellt, welcher aber vermutlich erst auf nachrömische Zeit zurückgeht. Der vom Rohrbach herkommende Weg, welcher über Hochfelden nach Buchweiler weiter geht, findet nämlich seine direkte Fortsetzung nach Norden in dem über Alteckendorf, Ettendorf, Ringeldorf nach Pfaffenhofen führenden Wege. Derselbe geht jetzt von Hochfelden aus, es ist aber zu vermuten, daß er, da Hochfelden und seine allernächste nördliche Umgebung ziemliche Terrainschwierigkeiten bietet, sich ursprünglich mehr im Tale hielt und vom Rohrbach aus in ziemlich direkter Richtung nach Alteckendorf hinzog.

Nehmen wir diese bisher festgestellten Grenzen an, so haben wir von Scherweiler bis Pfaffenhofen eine fast gerade verlaufende Linie, und zwar immer längs alter Straßen, welche in damaliger Zeit die Hauptstraßen waren. Die Grenze konnte zwischen den einzelnen Orten nicht anders laufen, weil es keine anderen kürzeren Verbindungswege gab, und deshalb hat die Urkunde es nicht für nötig gefunden, dieselben besonders anzugeben.

Von jetzt ab ist die Grenze wieder sehr klar: Es geht jetzt längs der Moder (per Matram) abwärts bis zur Mündung derselben in den Rhein, und von da den Rhein aufwärts bis zum Ausgangspunkte.

Eine Frage aber wirft sich zuletzt noch auf, nämlich ob der Rheinstrom selbst in das Nutzungsgebiet fällt, und ich bejahe diese Frage ohne weiteres. Dazu bestimmen mich dreierlei Ausdrücke der Urkunde. Zunächst: *per totum litem Reni*; dies kann nichts anderes bedeuten, als daß der Rhein der *limes*, die Grenze ist und zwar in seiner ganzen Breite (*totum*). In seiner ganzen Ausdehnung entlang (*per*) lief die Grenze. Ferner: *cum insulis omnibus adiacentibus*. Dies kann man nicht nur auf die Sumpfindeln des elsässischen Ufers beziehen, weil dies sonst ausdrücklich hätte erwähnt werden müssen. Endlich: *usque Wizenuulare*; geht die Grenze nur am elsässischen Ufer entlang, dann gelangt man niemals nach Wizenuulare, welches jenseits liegt. Gehörte aber der ganze Strom bis zum jenseitigen Ufer zum Jagdgebiete, dann gelangte man dorthin, denn Weisweil lag, wie uns die weitverzweigten Alt-



wasser des Rheins auf der Karte zeigen, damals am Rheinufer. Die Grenze geht also vom elsässischen Ufer gegenüber Weisweil aus und endigt auf dem jetzt badischen Ufer bei diesem Orte. Auf diese Weise hatte das Bistum nicht nur eine ausgedehnte Feld- und Waldjagd, neben sonstiger Nutzung, sondern auch eine ausgezeichnete und ebenfalls weit ausgedehnte Wasserjagd.

---

## 6. DIE BEGABUNG DES KLOSTERS ST. JOHANN BEI ZABERN, A. 1126.

---

Das Frauenkloster Benediktiner Ordens, welches einst in St. Johann bei Zabern blühte, verdankte seine Gründung und seinen ehemals reichen Besitz der Freigebigkeit des Grafen Peter von Lützelburg aus dem Hause Bar-Mümpelgard, welcher sich nach der im Zornthal hinter Zabern liegenden ehemaligen Burg Lützelburg nannte,<sup>1</sup> dessen Geschlecht aber schon mit seinem Sohne Reginald um 1143 ausstarb. Die Vergabung erfolgte 1126 an das Kloster St. Georgen im Schwarzwald, ging dann aber auf das von dort aus gegründete Kloster St. Johann über, wie im folgenden näher ausgeführt werden wird.

### I. Die Art der Quelle und ihre historischen Angaben.

Die Gründung und Begabung des Klosters wird uns in einer Urkunde berichtet, welche Schöpflin<sup>2</sup> nach seiner Angabe im Archiv des Klosters gefunden hat, Grandidier<sup>3</sup> aber aus einer notariellen Abschrift von 1377 im Archiv des Klosters St. Georgen im Schwarzwald veröffentlicht. Von Grandidier hat

---

<sup>1</sup> Die Burg ist sicher anfänglich Besitz der Abtei Maursmünster gewesen. Nach Dokumenten dieses Klosters hätte Graf Peter sich gewaltsam der Burg bemächtigt. Nach erfolgter Sühne hat sein Sohn Reginald dieselbe vom Kloster zu Lehen erhalten. Nach dessen Tod aber legte der Bischof von Metz, Stephan, der Vetter des Grafen Peter, seine Hand auf die Burg, wozu er als Lehensherr der Mark Maursmünster befugt war, und zog sie für seine Kirche ein, um sie von dort aus zu Lehen zu geben.

<sup>2</sup> Als. dipl. I, p. 204.

<sup>3</sup> Hist. d'Als., pièces justif. Nr. 608 (Bd. II).

Würdtwein<sup>1</sup> den Text übernommen. Allein auch Schöpllin hat kein Original vor sich gehabt, denn der Text, welchen er bietet, trägt in Bezug auf die Ortsnamen nicht den Charakter des 12. saec., so daß er ebenfalls nur eine Abschrift vor sich gehabt haben kann. Das Schriftstück selbst können wir nicht als eine rite ausgestellte Schenkungs- oder Stiftungsurkunde betrachten. Es ist eher eine vermögensrechtliche Aufzeichnung, welche vom Kloster selbst veranlaßt worden war, und zwar offenbar aus keinem andern Grunde, als um seine Rechte und seinen Besitz festzustellen. Dies wird aus Folgenden klar werden.

Zuerst kommt in der Urkunde ein Bericht über die Schenkung, welche der «comes scilicet Petrus de Luzelburg», der «unus ex nobilioribus Francorum et Salicorum proceribus» genannt wird, zu seinem und seiner Angehörigen Seelenheil dem Kloster St. Georgen im Jahre 1126 machte. Er wollte ein gutes Werk tun und hatte dazu sein «praedium Meyenhemswilre vocatum, in episcopatu Argentinensi, in provincia et comitatu Alsatiensi, juxta saltum, qui dicitur Vogesus» bestimmt. Er berief den Abt von St. Georgen, Wernherus, und schenkte im Einverständnis mit seiner Gattin Itha und seinem Sohne Regenaldus dieses praedium dem «beato Georgio martyri» mit allen Rechten und Zubehörden, wie er selbst es ererbt hatte, zu dauerndem Besitz.

Dieser Bericht ist in die Form einer Urkunde gekleidet; er beginnt mit der bekannten Urkundenformel: notum sit omnibus etc. qualiter, und schließt ebenfalls ganz urkundenmäßig mit: Facta autem haec sunt in ipsa villa Meyenhemswilre anno ab incarnatione Domini M. CXXVI etc. Von dem Stifter wird aber nur in der dritten Person gehandelt, und ferner wird die Entstehung der Schenkung so weitläufig berichtet, daß wir behaupten können, so habe die Urkunde niemals gelautet. Es ist dies entschieden eine spätere Aufzeichnung, welche zugleich einiges, welches in der Schenkung berührt war, weiter ausführte und der Nachwelt die genaue Entstehungsgeschichte der Begabung geben wollte. Da der Anfang und Schluß, auch

<sup>1</sup> Würdtwein, nova subs. dipl. VII, p. 58 ff.

der größte Teil der Einleitung deutlich an Urkundenformen anklingt, so hat der Verfasser wahrscheinlich das Original der Schenkung vor sich gehabt. Verfaßt ist das uns jetzt vorliegende Schriftstück aber jedenfalls später als 1126.

Hierauf folgt nun ein Bericht über die Neuerrichtung und Neuweiheung der in Meyenhemsuilre gelegenen Kirche. Sie war «*ibidem sita ab antiquis temporibus*». Sie war zerfallen, aber «*eotempore in melius reparata*». Da im Straßburger Bistum Unfriede herrschte, indem der vom Kapitel gewählte Bischof Bruno einen Gegenbischof Eberhard hatte und zugleich auch der vom Kaiser abgesetzte Bischof Cuno noch seine Bischofsrechte geltend machte, wurde Bischof Stephan von Metz mit Erlaubnis der zuständigen Straßburger Bischöfe mit der Neuweihe der Kirche betraut, welche er im Jahre 1127 vornahm. Sie wurde dem Johannes Baptista geweiht und der Bischof bestimmte, daß der Ort von nun an *cella sancti Joannis* heißen solle. Bei dieser Gelegenheit wiederholte und bestätigte Peter von Lützelburg seine vorgenannte Schenkung.

Dieser zweite Bericht macht in seinem Anfang den Eindruck einer geschichtlichen Darstellung, nicht einer Urkunde. Da jedoch am Ende desselben eine Anzahl testes aufgeführt werden, wie dies sonst nur bei wirklichen Urkunden der Fall ist, so werden wir auch hier eine urkundliche Vorlage annehmen müssen, nämlich die Einweihungsurkunde der Kirche mit der Bestätigung der Schenkung. Deshalb ist aber auch dieser Bericht erst nach 1127 niedergeschrieben worden.

An diese beiden historischen Berichte schließt sich dann eine Beschreibung und Aufzählung des Eigentums und der Rechte des Klosters, der «*cella sancti Joannis*». Hier finden wir gleich zu Anfang die Beschreibung und Begrenzung des dem Kloster zu alleinigem Eigentum geschenkten Gebietes, welches wir in dieser Abhandlung näher bestimmen wollen. Darauf folgt dann die Angabe der abseits liegenden Stücke des Klostereigentums, welche zum Teil mit andern Eigentümern gemeinsam genutzt werden. Ob dieselben ebenfalls aus der Schenkung des Peter von Lützelburg herrührten, geht aus der Aufzählung nicht hervor. In diesem Berichte von den Gütern entdecken wir gleich zu Anfang einen Ausdruck, welcher uns auf die Entstehung dieser ganzen urkundlichen Darstellung

hinweist. Da heißt es nämlich als Einleitung zur Grenzbeschreibung der engeren Schenkung: *Est autem hujus praedii pars quaedam determinata et ex tofo nostri juris etc.* Ich meine, daß diese zwei Worte deutlich machen, daß die ganze Darstellung den Hauptzweck hatte, die *jura* des Klosters schriftlich zu fixieren, und ferner, daß diese Aufzeichnung entweder im Kloster St. Johann oder im Kloster St. Georgen gemacht worden ist, da das *nostri juris* nur von seiten der Klosterinsassen gelten kann oder von seiten derer, welchen das Kloster St. Johann unterstand, nämlich des Abtes und Konventes von St. Georgen. Auch ein am Schlusse des Verzeichnisses der Güter und Rechte erscheinendes «*Nota*» bezeugt, daß die Aufzeichnung für diejenigen hauptsächlich bestimmt war, welche die Güter zu verwalten hatten.

Wir haben also, wie wir bereits eingangs erwähnt haben, gar keine direkte Urkundenquelle für die Schenkung des Grafen Peter. Die Aufzeichnung, aus welcher wir unsere Kunde entnehmen, ist eine mit Benutzung zweier Originalurkunden, der Schenkungsurkunde und der Einweihungsurkunde der Kirche, hergestellte Nachweisung über die Entstehung und die Ausdehnung des Klosterbesitzes mit den zugehörigen Rechten. Diese ist nach 1127 verfaßt, wahrscheinlich aber auch nicht allzulange hernach.

Diese Urkunde besitzen wir nun auch nicht in der Urschrift, sondern am zuverlässigsten in einer notariell beglaubigten Abschrift vom Jahre 1377, aus welcher Grandidier abgeschrieben hat; dieselbe fand sich damals im Kloster St. Georgen. Daher kommt es, daß die Ortsnamen der Schenkung nicht mehr ihre ursprüngliche Form des 12. saec. haben, sondern nach der Sprechweise des 14. saec. umgeändert sind, wie sich schon auf den ersten Blick zeigt.

Was die zu behandelnde Schenkung des Grafen Peter betrifft, so müssen wir festhalten, daß sie nicht dem Kloster St. Johann gemacht wurde, sondern dem Kloster St. Georgen und daß, wie sich aus der Notiz unserer Quelle über die Einweihung der Kirche ergibt, wonach bei dieser Gelegenheit Graf Peter die Schenkung «*notificavit, iteravit et confirmavit*», dieselbe erst damals dem inzwischen entstandenen Kloster, der *cella*

sancta Joannis, übertragen wurde,<sup>1</sup> womit sie trotzdem rechtlich bei St. Georgen blieb, welchem St. Johann stets unterstellt war.

Ob die Abgrenzung des Gebietes, welches dem Kloster St. Georgen geschenkt worden war und nachher zu dem neugegründeten Kloster St. Johann gehörte, in der Schenkungs-urkunde von 1126 bereits genau angegeben war, ist eine weniger wichtige Frage. Möglich, daß in derselben gar nichts Näheres stand, weil in dem Bericht über diese Schenkung, welcher sich doch auf die Urkunde stützt, nichts weiter erwähnt ist, als daß Graf Peter sein praedium in Meyenheims-wilre vergabte. Möglich auch, daß die Grenzangaben darin gemacht waren, daß sie aber vom Verfasser unserer Quelle absichtlich ausgelassen wurden, weil er das Gebiet erst bei Aufzählung der Güter näher zu beschreiben gedachte. Die Abschriften, auf welche wir jetzt angewiesen sind, haben aber diese Grenzbeschreibung wahrscheinlich nicht korrekt überliefert.

## II. Die Abgrenzung des Gebietes.

Das dem Kloster St. Johann zu ausschließlichem Eigentum überlassene Gebiet, welches an das Kloster angrenzte,

---

<sup>1</sup> Der Zusammenhang zwischen Schenkung und Klostergründung zu St. Johann ist meist falsch verstanden worden. Dag. Fischer (l'abbaye de Saint-Jean-des-Choux, im Bull. de la société pour la conservation des mon. hist. d'Alsace, 2<sup>e</sup> série, tome V (1868), Mémoires p. 1—28, sagt z. B., daß Graf Peter den Entschluß faßte, die baufällige Kirche wiederherzustellen und zugleich dem Kloster St. Georgen das Dorf Meyenheimsweiler zu schenken, sowie daß er auch den Bau eines Klosters hier begann. Die Kirche und das Kloster ließ er einweihen, noch bevor sie ganz fertiggestellt waren (a. a. O., p. 1 u. 4). Dies können wir aber aus unseren Quellen nicht entnehmen. Das Historische ist folgendermaßen anzunehmen. Zunächst schenkte Graf Peter dem Kloster St. Georgen sein praedium, zu welchem also auch die baufällige und zerstörte Kirche gehörte. Wir können dabei annehmen, daß er die Absicht hatte, ein Kloster dort errichten zu lassen. Das Kloster St. Georgen ließ nun sowohl die Kirche wiederherstellen, als auch ein kleines Kloster dort erbauen, und zwar innerhalb Jahresfrist. Davon, daß Graf Peter dies getan, steht kein Wort in unserer Vorlage; vielmehr war es ganz natürlich, daß das St. Georgenkloster als nunmehriger Besitzer alles ausführen ließ. Als die Kirche 1127 eingeweiht wurde, war sie vollendet, wie wir ausdrücklich lesen (fuerat in melius reparata). Die cella war bei der Einweihung der Kirche wohl auch schon fertig. Denn wenn das Kloster noch nicht bezogen werden konnte, hatte die Einweihung der Klosterkirche keinen Zweck.

wird in unserer Urkunde zu Anfang der Güteraufzählung folgendermaßen beschrieben. Den Text gebe ich nach Grandidier, weil ich dessen Vorlage für die ältere halte, mit Anmerkung der anderen Lesarten:

Est autem hujus praedii pars quaedam determinata et ex toto nostri juris, non admittens ditionem vel communionem alterius ecclesiae sive saecularis personae, quae his terminis designatur. Incipiunt ab orientali, marginalibus lapidibus determinantibus ipsum praedium, a praedio sancti Petri Neovillae, quod adjacet terminis villae Steinbirche,<sup>a</sup> et procedunt inde ad torrentem, qui dicitur Wildéguttenbach,<sup>b</sup> et tendentes sursum ad locum, qui dicitur Ra hen stein, extendunt se usque in flumen Sornam, perguntque ad locum, qui dicitur Ertmura, et pervenientes ad petram, quae vocatur Hertenstein, ipsam ex toto complectentes, sicque ad terminos villae E gol cker s weiler<sup>c</sup> perducentur.

a) Schöpfl.: Steinwircke. b) Schöpfl.: Wildegurtttenbach.

c) Schöpfl.: Volckerswiller. Würdtw.: Otkerswiller.

Die Grenze dieses Gebietes ist, so genau auch die Beschreibung zu sein scheint, ungemein schwierig festzustellen, weil, wie mir scheint, der Text eine Korruption durch die Abschreiber erfahren hat, welche wir nicht mehr in Ordnung bringen können. Versuchen wir, wenigstens einigermaßen uns zurechtzufinden.

Die Beschreibung fängt im Osten an und zwar am praedium sancti Petri Neovillae, also am Klostergut von Neuweiler, welches (nach Süden) an das Gebiet von Steinbirche angrenzte. Dieses Steinbirche — Schöpflin schreibt «Steinwircke», meiner Ansicht nach eine bedeutend spätere Form, weil sie sich der heutigen mundartlichen Aussprache «Steiweri» nähert — ist sicher Steinburg, östlich von St. Johann an der Zorn, und gehörte damals, wie wir an einem andern Ort unserer Urkunde erfahren, dem Kloster Andlau. Ob die Worte marginalibus lapidibus determinantibus ipsum praedium anzeigen wollen, daß Neuweiler sein Gebiet mit Grenzsteinen eingefäßt hatte oder daß das nun zu beschreibende Gebiet des Klosters St. Johann mit Steinen abgegrenzt war, geht aus dem Text

nicht deutlich hervor; wahrscheinlich sind aber damit die Grenzsteine St. Johanns gemeint, weil «*ipsum praedium*» nicht auf das Neuweilerer Gebiet bezogen werden kann.

Von hier aus geht es an den *W i l d e g u t t e n b a c h*, einen, wie sein Name besagt, wilden Wasserlauf (*torrens*), welcher eigentlich nur *Guttenbach* hieß. Nach der ganzen Situation muß es ein Nebenlauf der *Zinzel* sein. Wo ist er aber zu suchen? Zu dem Zwecke ist nötig, die Besitzverhältnisse dortiger Gegend näher ins Auge zu fassen. Der Ort *Ernolsheim*, welcher an einer andern Stelle der Urkunde unzweifelhaft als *H e r o l z h e i m* erscheint, gehört nach Aussage dieser Stelle zu *Neuweiler* [*dictioni sancti Petri Neovillae subjacentis (sc. villae)*]. *Steinburg* (*S t e i n b i r c h e*) ist Gebiet des Klosters *Andlau* [*ad proprietatem sancti Petri et Richardis in Andelach pertinentis (sc. villae)*]. In *Monsweiler* (*M o n h o l z w i l e r*. *Schöpflin*: *Monolzweiler*) hat *St. Johann* wohl *sex curtilia*, aber mehr nicht; also liegt dieser Ort außerhalb des Sondergebietes des Klosters. *Eckartsweiler*, welches unzweifelhaft in unserer Urkunde mit *Eggoltzwiler* (*Schöpflin*: *Egolzweiller*) gemeint ist, gehört nur zum Teil dem Kloster (*tres mansi absque uno quartario, et duodecim curtilia et plus quam tertia pars sylvae*), fällt also ebenfalls außerhalb des zu begrenzenden *praedium*. Der Ort *Egolckersweiler*, welcher am Ende der Grenzbeschreibung erscheint, bis an dessen *finis* die Grenze von Norden her läuft, gehört ebenfalls nicht mehr zu dem *praedium*, sondern er wird gleich nachher aufgeführt, als welchen das Kloster zum vierten Teil besitzt (*hujus etiam villae quarta pars memorato praedio adscribitur*). Dieser Ort hat, wie wir nachher sehen werden, zwischen der Berghöhe über *St. Johann* und dem Dorf *Ernolsheim* gelegen, wahrscheinlich ebenfalls am Hang, da in einem andern Teil der Urkunde ein Fußweg genannt wird, welcher *Ernolsheim* mit ihm verbindet und wir in diesem den jetzt von *Ernolsheim* nach *St. Johann* führenden Weg vermuten dürfen. Bei *Schöpflin* erscheint er als *Volckerswiler*, bei *Würdtwein* als *Ottkerswiler*,<sup>1</sup> gemeint ist aber offenbar derselbe Ort. Nun ist zwar nördlich von *St. Johann*

---

<sup>1</sup> Dies ist auffallend, da doch *Grandidier* die Urkunden für *Würdtwein* geliefert hat.



ein Flurname «Volkersweiler» erhalten.<sup>1</sup> Darnach könnte man die Lesart Schöpflins für richtiger annehmen. Allein «Egolckersweiler» und «Volckerswiler» lassen sich doch nicht gut vereinigen, denn wenn letzteres die richtige Lesart wäre, so hätte daraus gerade die Schreibart «Egolckersweiler» schwerlich entstehen können. Mir macht es den Eindruck, als ob Schöpflin den ihm unbekanntem Ort gesucht und, weil er ihn nicht fand, dafür aber von dem Flurnamen «Volkersweiler» erfuhr, den Ortsnamen einfach in «Volckerswiler» umgeändert hätte, indem er ein Verschreiben des Kopisten annahm. Dann wäre E g o l c k e r s w e i l e r doch die richtige Lesart. Der Ort hat aber dann jedenfalls nicht weit von dem ebenfalls verschwundenen Ort Volckersweiler gelegen; ein an ihn erinnernder Flurname hat sich aber nicht erhalten.

Ziehen wir diese eben angeführten Umstände in Erwägung, so werden wir zugeben müssen, daß, weil der Weg anderwärts verlegt ist, die Grenze nur folgenden Verlauf genommen haben kann. Sie schließt sich östlich an das Gebiet des Klosters Neuweiler an, d. h. sie geht an der westlichen Banngrenze von Ernolsheim und des verschwundenen Egolckersweiler — denn dieser Ort wird, weil bei Ernolsheim gelegen und weil die Grenze des zu beschreibenden Gebietes nur bis an denselben ging, auch zu Neuweiler gehört haben — von Norden kommend herab, umfaßt dann den Bann von Meyenheimsweiler (= St. Johann), wobei sie Eckartsweiler südlich liegen läßt, und trifft nordwestlich weitergehend wieder auf die Höhe oberhalb St. Johann. Diese Höhe bildet die Wasserscheide zwischen Zinzel und Zorn. Da nun nichts weiter berichtet wird, als daß die Grenze bis zu dem Wildeguttenbach zieht, so müssen wir annehmen, daß sie auf dieser Wasserscheide westlich zieht, bis sie auf den Ursprung dieses Baches trifft. Im Wildeguttenbach nun erblicke ich den Gutenbrunnen, den auf der Bezirksgrenze hinfließenden Nebenlauf des bei Oberhof in die Zinzel mündenden Nesselbachs, welcher ja schon in seinem Namen an den wilden Guttenbach erinnert. Dort in der Nähe findet sich auch der Ramstein, wie die nördlich der Zinzel, auf dem zwischen dieser und dem Rehbächel sich erhebenden Plateau, oberhalb

<sup>1</sup> Vgl. Reichsland Elsaß-Lothringen II!, p. 1163.

von Graufthal vorspringenden Felsen heißen. Diese wären dann der *Rahenstein* der Urkunde. Wenn es nun heißt: *tendentes sursum ad locum, qui dicitur Rahenstein*, so wäre dies nicht anders zu deuten, als daß die Grenze zunächst dem Lauf des Wildeguttenbachs, also nach unserer Annahme dem Gutenbrunnen und nachher dem Hauptlauf Nesselbach, folgt bis zur Einmündung in die Zinzel, dann diese aufwärts geht bis dahin, wo der Ramstein sich am rechten Ufer erhebt (bei Graufthal), und endlich diese Höhe des Ramstein selbst erklimmt.

Allein hier schiebt sich eine weitere Bestimmung in die Grenzbeschreibung ein, welche die bisher angenommene Grenzlinie in Frage stellt, denn es heißt dann: *extendunt se usque in flumen Sornam*. Dies ist offenbar von da aus, wohin wir gelangt sind, nicht möglich. Auch muß die Grenze unbedingt im Norden weitergehen, da sie nach dem *Hertenstein* bei Neuweiler führen soll. Es wäre nur möglich, daß wir einen falschen Weg eingeschlagen hätten und die Grenze von der Wasserscheide zwischen Zorn und Zinzel aus nach der Zorn führen, wir uns also, der Wasserscheide von St. Johann aus folgend, anstatt rechts zum Tal des Gutenbrunnen nach links wenden müßten, wo das Ramstal zur Zorn hinführt. Früher können wir uns nicht links wenden, da ja das Stadtgebiet von Zabern nicht in das Gebiet von St. Johann fallen kann. Gehen wir nun auf den Höhen zwischen Ramstal und Stutzbachtal südlich — von der Höhe der Zaberner Steige führt eine Waldstraße bis ans Forsthaus Schweizerhof —, so können wir auf den Rappenfelsen gelangen, dessen Name vielleicht aus «Rabenfelsen» (Rahenstein, Rabenstein) verderbt gelten könnte, und von da hinunter an die Zorn. Dies könnte möglich sein (Wildeguttenbach = Ramstalbach, und Rahenstein = Rappenfelsen); aber — auf welche Weise kommen wir dann wieder nach Norden nach dem Hertenstein? Nach Osten im Zornthal kann die Grenze nicht weiterziehen, weil sie dort nur fremdes Gebiet treffen würde. Höchstens könnte man im Zornthal aufwärts gehen und den Stutzbach aufwärts, um der Bezirksgrenze nach wieder in die Nähe der Zinzel zu gelangen. Davon steht aber kein Wort in der Grenzbeschreibung. Ich schließe daraus, weil das «*extendunt se usque in flumen Sornam*» die Be-

schreibung gänzlich unklar macht, daß dieser Satz entweder nicht in der ursprünglichen Grenzbestimmung gestanden hat oder daß der Abschreiber sich versehen und den betreffenden Passus an die falsche Stelle gesetzt hat. Im letzteren Falle wäre der Wortlaut vielleicht gewesen: *et procedunt inde ad torrentem, qui dicitur Wildeguttenbach, extendunt se usque in flumen Sornam, et tendentes sursum ad locum, qui dicitur Rahenstein etc.*; dann müßte man Wildeguttenbach als Ramstalbach annehmen, die Grenze denselben entlang nach der Zorn führen und die Bezirksgrenze entlang gehen bis im Norden an den Ramstein bei Graufthal, aber auch dann hat die Grenzbeschreibung noch eine große Lücke. Deshalb scheint mir eher wahrscheinlich, daß die Richtung, welche wir der Grenze von Anfang an gegeben haben, die richtige, weil natürliche ist, und daß der Passus «*extendunt se usque in flumen Sornam*» gar nicht hierher gehört. Es ist ja möglich, daß die Abschriften der Urkunde, welche unsern Text enthalten, nicht vom Original, sondern von einer schon früher angefertigten Abschrift entnommen sind, daß in dieser früheren Abschrift der fragliche Passus als eine auf falschem Verständnis beruhende Glosse an den Rand gesetzt war und auf diese Weise bei den jüngeren Abschriften in den Text geriet.

Wir nehmen also an, daß die Grenze dem Lauf des Gutenbrunnen und des Nesselbaches folgt, dann die Zinzel aufwärts geht und bei Graufthal den Ramstein erklimmt. Wie geht sie nun aber weiter? In der Beschreibung heißt es: *perguntque ad locum, qui dicitur Ertmura et pervenientes ad petram, quae vocatur Hertensein*. Der Felsen Hertenstein ist ohne Zweifel der Herrenstein bei Neuweiler, und zwar nicht nur das Stück, auf welchem die Ruine Herrenstein liegt, sondern der ganze Rücken, welcher südlich in dem Fastnachtsfelsen endigt, welcher mit dem «*petra*» Hertenstein wohl in erster Linie gemeint ist. Es läge nun nahe, vom Ramstein aus dem Höhenrücken entlang dem Rehbächel zu folgen bis zur Wasserscheide in der Gegend des Dorfes Petersbach, dieser Wasserscheide zwischen Zinzel und Moder nach Osten nachzugehen und von Norden her oberhalb Neuweiler den Höhenzug des Herrenstein zu erreichen, worauf man ostwärts an demselben herab nach Süden ziehen müßte, um die Bedingung

der Grenzbeschreibung zu erfüllen: *ipsam (s.c. petram Herenstein) ex toto complectentes*. Da wir nun aber aus den näheren Angaben unserer Urkunde wissen, daß der «forestum Braitenshoh», worunter wir den Distrikt Breitschloß zwischen Fischbach und Niederbach zu verstehen haben, nicht direkt in das Gebiet von St. Johann einbegriffen war, weshalb er auch besonders aufgeführt wird; da ferner die Hüneburg, welche innerhalb dieser Grenzen fallen würde, nicht dem Grafen Peter von Lützelburg, sondern dem Volmar von Hüneburg gehörte, und mit ihr also auch der Höhenrücken, auf welchem dieselbe liegt, aus dem Gebiet auszuscheiden ist, so können wir nur annehmen, daß die Grenze vom Ramstein aus quer über die Nebentäler der Zinzel und quer über die südlichen Höhen der diese Täler scheidenden Gebirgszüge hinzog, um erst jenseits des Maibächels nach Norden zu gehen, den Herrensteinberg zu umschließen und östlich an demselben herab wieder nach Süden zu ziehen. Sie berührte also wahrscheinlich die Höhe über dem Dorf Eschburg, die Gegend des Forsthauses Potaschplatz und zog über den Holderkopf. Auf diesem Wege mußte nun der Ort *Ertmura* gelegen haben. Der Name weist auf Erdmauern oder Wälle hin, und möglicherweise sind damit Reste prähistorischer Werke gemeint gewesen, wie wir solche auf vielen Vogesenhöhen antreffen. Der Ort Ertmura würde damit auf einer Höhe zu suchen sein, etwa südlich des Breitschloßberges am Potaschplatz oder am Holderkopf.

Nachdem die Grenzlinie den Herrehtstein umschlossen hat, zieht sie östlich an demselben herab, *sicque ad terminos villae Egolckersweiler*. Da keine näheren Angaben gemacht sind, ist nichts anderes anzunehmen, als daß die Grenze auf diesem ganzen Wege sich an das Gebiet des Klosters Neuweiler anlehnte, wie dies im Anfang der Grenzbeschreibung vorausgesetzt ist, d. h. sie ließ das Gebiet von Neuweiler, Dossenheim und Ernolsheim östlich liegen und traf zwischen Ernolsheim und St. Johann auf die westliche Banngrenze des vermutlich auch zu Neuweiler gehörenden abgegangenen Ortes Egolckersweiler, von welchem wir bereits gesprochen haben. An diesem Ort vorbeiziehend schloß sich die Grenze dann ganz naturgemäß an die Banngrenze von Meienheimsweiler an. Damit sind wir also an den Ausgangspunkt zurückgelangt.

Es dürfte dies wohl der erste Versuch sein, das engere Gebiet des Klosters St. Johann zu umgrenzen; es sollte mich aber freuen, wenn ich Nachahmer fände, welche aus genauerer Ortskenntnis meine Angaben berichtigen oder ergänzen würden.

In dieses eben beschriebene Gebiet fällt zum größten Teil auch ein Stück Wald hinein, an welchem außer Kloster St. Johann noch die Orte Steinburg und Ernolsheim Teil hatten. «Praeterea adscribuntur ipsi praedio vastitates quaedam circumquaque sibi adjacentium saltuum, in quibus tamen admiscentur communitates duorum praediorum, hoc est villae Steinbirche, ad proprietatem sancti Petri et Richardis in Andelach pertinentis, necnon villae Herolzheim, dictioni sancti Petri Neovillae subjacentis. Solis colonis horum trium praediorum licet usus et potestatem habere in his saltibus.» Die Grenzen dieses Waldgebietes werden folgendermaßen beschrieben:

Horum termini incipientes a praedio proprietatis sancti Petri Neovillae, quod dicitur Schwegga, ascendunt per alveum fluminis Zinzilae usque in torrentem Falbach, indeque tendentes usque in rivum,<sup>a</sup> qui dicitur Stampfhalda, moxque ad locum vocatum Wasserquelle,<sup>b</sup> inde perveniunt usque Egolckersweiler,<sup>c</sup> perguntque inde Herolzheim per semitam, quae inter duas villas frequentatur, ea, quae huic semitae superiora sunt, assumentes, sicque per eandem semitam ex superiori parte ecclesiae, quae est Herolzheim, ad locum, qui dicitur Steiga, reducuntur.

a) Schöpfpl.: clivum. b) Schöpfpl.: Wassergevelle. c) Schöpfpl.: Volckerswiler, Würdtw.: Ottkerswiler.

Der Ort Schwegga an der Zinzel, bei welchem die Grenze beginnt, ist nicht mehr vorhanden. Der Name ist aber erhalten in der Schweyermühle, welche bei Dossenheim an der Zinzel liegt. Nun geht es längs (per) des Bettes der Zinzel, also auf deren rechten Ufer, aufwärts bis zur Einmündung des Falbach, heute Fallbächel, welches nördlich des Höhepunktes der Zaberner Steige entspringt. Diesem Fallbächel entlang geht die Grenze aufwärts, welche uns so wieder auf die Wasserscheide zwischen Zorn und Zinzel führt. Dieser Wasserscheide gehen wir nach Osten nach bis an den rivus, qui dicitur Stampfhalda. Schöpfplin liest «clivus»,

was zu Stampfhalda, unter welcher man sich eine morastige, sumpfige Anhöhe zu denken hat, gut passen würde. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß der aus dieser wassergesättigten Halde abfließende Bach denselben Namen getragen hat. Das Resultat ist für unsere Untersuchung dasselbe, denn es kann nur der Ort gemeint sein, wo das Nebenbächlein des Fallbächels, der Langentalbach, entspringt. Immer auf der Höhe der Wasserscheide nach Osten gelangt man dann an einen Ort, von welchem es heißt: *moxque ad locum vocatum Wasserquelle*. Meiner Ansicht nach kann damit nur die Quelle gemeint sein, welche sich auf dem Plateau nördlich über St. Johann innerhalb der sog. Heidenstadt, einer alten prähistorischen Ansiedelung, findet. Von da geht die Grenze nach Egolckersweiler. Wir haben von diesem Ort bereits gesprochen. Da die Grenze nach Ernolsheim (Herolzheim) weiterläuft, muß dieses Egolckersweiler zwischen dem erwähnten Plateau der Heidenstadt und Ernolsheim gelegen haben. Da es weiter heißt: *perguntque inde Herolzheim per semitam, quae inter duas villas frequentatur*, so halte ich es für wahrscheinlich, daß Egolckersweiler an dem St. Johann und Ernolsheim verbindenden Weg gelegen hat.<sup>1</sup> Alles was oberhalb dieses Pfades liegt, also nördlich davon, gehört nach der Beschreibung zu dem Waldgebiet. Von hier aus geht die Grenze oberhalb von Ernolsheim weiter (*ex superiori parte ecclesiae*,<sup>2</sup> *quae est Herolzheim*) und führt zurück nach Steiga. Es liegt auf der Hand, daß nach der ganzen Situation Steiga nur verschrieben sein kann für «Schweiga», womit die Grenze wirklich zum Ausgangspunkt zurückführt (*reducuntur*). Die Grenze läuft also von Ernolsheim aus noch ein Stück in gleicher Höhe und senkt sich dann ins Zinzeltal zur Schweyer-mühle.

Dieses Waldgebiet hatte also St. Johann mit den Orten Ernolsheim und Steinburg gemeinsam. Dafür hatte es ein anderes Waldgebiet zu ausschließlichem Eigentum. Dasselbe wird folgendermaßen beschrieben :

---

<sup>1</sup> Schöpfflin liest auch hier wieder «Volckerswiler». Vgl. dazu p. 75 f.

<sup>2</sup> *Ecclesia* im Sinne von «Pfarrdorf».

Ad praedictum etiam jus pertinet aliud forestum, nomine *Braitenshoh*<sup>a</sup> vocatum, incipiens a torrente *Vispach*,<sup>b</sup> et pertingit usque *Linderspach*,<sup>c</sup> et ascendens a septentrionali parte usque ad locum, qui dicitur *Sibenbuch*, habensque ibi quaquaversum designatas arborum marginales provincialibus satis notas.

a) Schöpfung. u. Würdtw.: Braitenshoh. b) Schöpfung.: Vischbach  
Schöpfung.: Liderspach.

Dieser Walddistrikt kann, der Beschreibung nach, kein anderer sein, als der jetzt «Breitschloß» genannte, im nördlichen Tal der Zinzel von Lützelstein aus herunterziehende, östlich vom Fischbach (*Vispach*), westlich vom Niederbach begrenzt. Dieser Niederbach muß mit *Linderspach* gemeint sein; auf dem Meßtischblatt heißt er Litterbach. Im Norden soll sich der Wald bis an einen Ort *Sibenbuch* erstrecken. Nach Schöpfelin wäre es der Name eines zerstörten Dorfes. Allein nach der ganzen Darstellung ist damit eine Gruppe von sieben Buchenbäumen gemeint, welche als hervorragende Grenzmarke gepflegt wurde. Außer dieser Baumgruppe sind auch noch andere Bäume dort, nach Westen wie nach Osten hin, als Grenzmarken bezeichnet gewesen, jedenfalls durch Einschnitt gewisser Zeichen (Kreuz, Abtsstab oder dergleichen). Diese durch *Sibenbuch* bezeichnete nördliche Grenze haben wir, entsprechend der heutigen Ausdehnung des Breitschloßdistriktes, wohl östlich von Lützelstein auf der Höhe, etwa bei Forsthaus Loostal zu suchen. Nach Süden ist keine Grenze angegeben, deshalb dürfen wir vermuten, daß sich der Distrikt hier an die Nordgrenze des Klostergebietes anschloß, welche wir etwa nach Forsthaus Pottaschplatz verlegen können. — —

Das Kloster St. Johann war also ziemlich reich dotiert. Allein es verlor mit der Zeit diesen Besitz zum größten Teil. Ja, dieser Verlust muß schon früh angefangen haben, weil Teile des beschriebenen Gebietes, wie Herrenstein und Breitschloß-Wald, schon bald als Besitz Neuweilers erscheinen, so daß man sogar vermutet hat, diese Teile hätten stets zu Neuweiler gehört. Unsere Urkunde gibt da doch interessante Aufschlüsse.







